ЗАУ

nt: 22m

E

A 8340/3

Auszug
von den
Sitten und Gebräuchen
der
alten Römer
zum Gebrauche
der studirenden Jugend
in den
kaiserl. königl. Staaten.

Wird verkauft ungebunden das Stück für 10 Kreuzer.

NEM ADHATÓ EL! KÖNYVTÁRI KÖZPONTTÓL

Caroli Zierer 1849.

Wbt 164/69

Mit allerhöchstem kaiserl. königl. Privilegio.

WIEN,
gedruckt bey Johann Thomas Edl. v. Trattnern
kaiserl. königl. Hofbuchdruckern und Buchhändlern.

1782.

Bayerische Staatsbibliothek München

Erinnerung

Die alten römischen Gewohnheiten und Sitten können ohne Zweifel auch dem Liebhaber der Geschichtskunde, und der Rechtsgelehrsamkeit in verschiedenen Rücksichten nicht gleichgiltig seyn: bey unsrer Jugend aber in den unteren lateinischen Schulen sind sie nur im Bezuge auf die klassischen Schriftsteller nothwendig; davon wir ihr zeitlich die besten Stücke vorlegen, und dazu wir sie durch gegenwärtigen Auszug vorbereiten. Diese Vorbereitung aber eben so wie das Lesen der Klassiker selbst fängt bey uns schon in den untersten grammatischen Schulen an, daher hat dann nothwendig zum Vortrage dieses Auszuges die deutsche Muttersprache angewendet werden müssen.

Man hat zwar in der deutschen Sprache sowohl als in der lateinischen verschiedene ältere und neuere Schriften von diesen Gegenständen; allein sie entsprechen unsern Absichten nicht, oder sie passen zur Kürze der Zeit nicht, welche in unsern Schulen bey mehreren Gegenständen auf diesen verwendet werden kann: darum hat man gegenwärtigen Auszug aus *Nieupoorts* römischen Gebräuchen nach dem Bedürfnisse unserer Schulen in eine schickliche Ordnung gebracht, und der Jugend in die Hände geliefert.

Hat jemand Lust oder Pflicht von diesen Gegenständen sich weitläuftigere Kenntnisse beyzulegen, der kann sie in *Nieupoorts ritibus* selbst, oder in den grösseren Werken: des *Justus Lipsius*; in des *Joann. Rosinus antiquitatum romanarum Corpore* nach der vermehrten Ausgabe des *Thom. Demsterus*; in dem *Lexico antiquitatum romanarum* des *Samuel Pitiscus*; und in dem *Thesauro antiquitatum romanarum* des *Joann. Georg. Graevius &c.* finden; die Einrichtung aber des gegenwärtigen Auszuges in dem zu Ende anstatt eines Registers angehängten kurzen tabellarischen Innhalte übersehen,

<3660930492001 8

<3660930492001 8

Bayer. Staatsbibliothek

Von den Sitten und Gebräuchen der alten Römer.

Es ist nicht möglich, in den alten lateinischen Schriften fortzukommen, ohne von den Sitten und Gewohnheiten der Römer, des damals herrschenden Volkes, unterrichtet zu seyn; weil die Schriftsteller, die in ungebundener Rede, und noch mehr, die in gebundener Rede geschrieben, in ihren Ausdrücken auf selbe oft nur gleichsam im Vorbeygehen anspielen, welches uns nach zweytausend Jahren über sehr viele Stellen der klassischen Schriftsteller eine solche Finsterniß verbreitet, die nur gar zu oft den ächten Verstand der zusammengesetzten Worte verbirgt, den Geist der Schriften selbst, und das nöthige Eindringen in denselben hier gar nicht zu berühren. Dieses Hinderniß bey unsrer Schuljugend in etwas zu heben, solle folgender in zween Abschnitte kurz zusammengefaßter Auszug dienen.

I. Abschnitt.

Von den Sitten der Römer in Beziehung auf ihr Privatleben.

Bey dem Privatleben der Römer können in Betrachtung kommen: 1.) Die Eheverlobniße, und Hochzeiten, 2) ihre verschiedene Namen, Geschlechter, und Freylassung, 3.) die verschiedenen römischen Münzen, Gewichte, und Maaßen, 4.) ihre Kleidungen, 5.) ihre Gastmahle, und 6.) die Leichbegängnisse. Wir wollen diese Stücke einzeln etwas näher betrachten.

§. I.

Von den Eheverlobnissen der Römer.

a. Zum Grunde aller Eheverlobnisse war bey den Römern festgesetzet: 1.) Daß kein Römer oder Römerinn mit jemanden von einem fremden Volke sich verheurathen durfte, wenn er nicht das Bürgerrecht verlieren wollte. 2.) Kein Freygebohrner (ingenuus) durfte eine Freygelassene (liberta) oder Magd (serva) zur Ehe nehmen. 3.) Kein Sohn eines Rathsherrn oder aus adelichen Familien (patricius) durfte sich mit einer Weibsperson von gemeinem Stande (plebeia) verehlichen; und 4.) selbst gewisse Stuffen der Blutsverwandschaft hinderten ausschließend die römischen Ehen. Die Beobachtung aller dieser Bedingnisse wurde in den Zeiten der aufrecht stehenden Republick auf das strenge-

ste

ste gefodert, wovon doch nach und nach vieles, und in letzteren Zeiten fast alles außer Acht gelassen wurde.

b. Die Mannsperson, die sich zur Heurath eine Weibsperson gewählet hatte, warb nicht nur bey jenem, unter dessen Gewalt und Aufsicht sie stunde, sondern machte auch mit selbem hierüber einen eigentlichen Vertrag. Dieß war das Versprechen (sponsalia), welches zu grösserer Kraft schriftlich verfasset, und bisweilen bey den Obrigkeiten selbst in die öffentlichen Bücher eingetragen wurde. Bey dem Schlusse dieses Vertrages empfieng die Braut von dem Bräutigame in den ersteren Zeiten der Republik einen eisernen, in den folgenden einen goldenen Ring; und von nun an würde der Bräutigam Speratus, die Braut Sperata genannt, und der feyerliche Hochzeittag angesetzet, mit dessen Bestimmung man sorgfältig alle verbothene Tage (dies nefasti) vermied, dergleichen die Kalendae, Nonae, Idus mit den nächst darauf folgenden, der ganze Maymonath, und einige andere Tage waren.

c. Die Hochzeit (nuptiae) selbst würde nicht leicht, wenigstens bey ansehnlichen Römern, ohne Beobachtung des Vögelfluges, ohne Beystände, und Verrichtung eines Opfers zur Ehren der Juno, als Schutzgöttinn der Ehen gehalten. Bey diesem Opfer ward die Galle des Opferthiers hinweggeworfen, zum Zeichen, daß Bitterkeit, Zank und Zwietracht von den Neuverlobten entfernet seyn solle. Man theilte der Braut das Hauptbaar mit einem Spieße zu einem Scheitel, entweder weil der Spieß der Juno geheiliget war, oder zum An-

gedenken des Raubs der Sabinerinnen. Es wurde der Braut ein Kranz aufgesetzet, und ein feuerfarber Schleyer (man nannte ihn flammeum) über den Kopf gehänget, daß heißt nubere (verhüllen), wovon nupta und nuptiae (die Verehlichte, die Hochzeit) abgeleitet ist. Und endlich in diesem Aufputze wurde sie aus dem Schooße ihrer Mutter oder nächsten Anverwandtinn mit Gewalt hervorgezogen, und unter Begleitung ihrer Anverwandten, Nachbarn, Gespielinnen, und unter Voraustretung eines Jünglings mit einer Leuchte oder Fackel aus Fichten- oder Kienholz (fax oder taeda jugalis) feyerlich von zween andern Brautführern an der Hand in des Bräutigams Haus geführet; daher kömmt uxorem ducere, deducere (heurathen). Die Mägde trugen Flachs, Rocken, Spindeln, und Wolle nach, die künftige Beschäfftigung der neuen Hausfrau anzuzeigen, mit welcher sich die Römerinnen so allgemein abgaben, daß selbst Kaiser August kein anders Kleid getragen hat, als welches seine Frau, Schwester, Tochter, oder Enkelinnen gesponnen hatten. Die Hausthürpfosten des Bräutigams wurden hernach von der Braut mit Wolfs- oder Schweinfette geschmieret; daher solle der Namen uxor (das ist: unxor) entstanden seyn. Im Hause selbst wurden der Braut gleich bey dem ersten Eintritte die Schlüssel vom Hause und allen darinn befindlichen Gemächern zum Zeichen ihrer angetretenen Hausmitherrschaft, sodann Feuer und Wasser dargereichet; und die Feyerlichkeit der Hochzeit endigte sich mit einer Mahlzeit, bey welcher man Nüsse unter die Kinder

der auswarf, und den hinweggehenden Gästen kleine Geschenke (apophoreta) machte. Das Nüssewerfen (nuces projicere) sollte die Ernsthaftigkeit bedeuten, welche die neuen Eheleute nun nach Hinwegwerfung der Kinderpossen an sich nehmen mußten.

d. Gleichwie aber bey den Römern die Ehe keineswegs eine heilige Verbindung, sondern nichts anders als ein bürgerlicher Vertrag war, so konnte und wurde selber auch bisweilen aus wichtigen Ursachen aufgelöset, und die Braut- oder Eheleute geschieden. Die Scheidung der Brautleute hieß repudium, wenn nämlich bald anfangs einem Theile der Verlobten die Reue ankam; wobey sich der Zurücktretende der gewöhnlichen Formel gebrauchte: Conditione tua non utor, Mir ist dein Versprechen nicht anständig. Die Scheidung der Verheuratheten hingegen wurde Divortium genannt, welche aus sehr wichtigen Ursachen (worunter Romulus zuvörderst die Unfruchtbarkeit der Frau, oder wenn sie ohne Wissen des Manns Wein trank, angesetzet hatte) nur dem Manne erlaubt war. Wurden die Ursachen von zusammengeruffenen Freunden giltig erkannt, dann mußte die Frau aus dem Hause wandern. Die Tafeln, worauf der Ehevertrag geschrieben stand, wurden zerbrochen; das Heurathgut nebst allen ins Haus gebrachten Sachen zurückgestellet; die Hausschlüssel wurden ihr abgenommen; und die Entlassungsformel lautete: Res tuas tibi habeto, Nihm dir deine Sachen.

e. Heurathen, welche nach allen oben erzählten Bedingnissen vollzogen waren, wurden justae nuptiae,

legitimae nuptiae (gesetzmäßige Ehen) genannt; dagegen verdienten die Heurathen der Knechte und Mägde untereinander nicht einmal den Namen der Ehen (nuptiae), sondern sie wurden nur contubernia (Zusammenwohnungen) genannt, und die aus solchen Heurathen entsprungenen Kinder waren Knechte und Mägde ihrer Herren eben so, wie die Aeltern selbst: weil Knechte und Mägde gar kein Eigenthum haben konnten, sondern alles, was sie immer hatten, und also auch die Kinder, dem Herrn eigenthümlich war. Von diesen Kindern wurden jene insbesondere vernae oder vernaculi genannt, die in des Herrn Hause gebohren worden.

f. Aus gesetzmäßigen Ehen entsprang die väterliche Gewalt (patria potestas) über alle Kinder, welche in der Ehe erzeugt wurden, und sogar über Kindeskinder oder Enkeln. Diese Gerechtsame war bey den Römern ganz außerordentlich; denn sie räumte Vätern die Gewalt über Leben und Tod ihrer Kinder und Enkeln, und über alles, was sie immer erben, erwerben, oder herbeybringen konnten, das Eigenthum ein, so lang sie nicht aus der väterlichen Gewalt entlassen waren. Diese Entlassung aus der väterlichen Gewalt wurde emancipatio (Loslassung) genannt, und konnte nur nach Belieben des Vaters, und nur vor Gericht erlanget werden.

g. Weil die Römer zu Steurung des Mangels eheleiblicher Kinder die an Kindesstattannehmung (adoptio, und wenn von freyen Mündigen die Rede ist, arrogatio) im Gebrauche hatten, vermög welcher sie auswärtige Unmündige oder Mündige (nur daß diese letzten wenigstens um 18

Jah-

Jahre jünger seyn mußten, als die annehmenden Väter) an die Stelle wahrer Söhne an- und aufnehmen konnten, welche daher gänzlich unter die väterliche Gewalt kamen: so konnten diese weder Eigenthum, weder gänzliche Freyheit, ohne die Loslassung genießen, wie folglich auf die nämliche Art, die bey eheleiblichen Kindern, veranstaltet werden mußte.

§. II.

Von der Römer verschiedenen Namen, Geschlechtern, und Freylassung.

a. Man muß die Bedeutung der Worte gens und familia bey den Römern von der sonst allgemein gewöhnlichen Bedeutung gut unterscheiden; den gens heißt hier bey ihnen so viel, als genus (das Geschlecht), familia aber so viel als stirps (ein Stamm), welcher sich sodann in mancherley Aeste theilte. Die Bedeutung des ersten Namens gens (das Geschlecht) ist weitläuftiger, als der letzte familia (der Stamm); denn das Geschlecht hatte mehrere Familien oder Stämme; so waren des cornelischen Geschlechtes (gentis corneliae) viele verschiedene Familien, als: Cornelii *Scipionis*, Cornelii *Lentuli*, Cornelii *Dolabellae*, Cornelii *Rufini*, Cornelii *Sullae* Cornelii *Scapulae*, Cornelii *Cinnae*, Cornelii *Merulae* &c. Und es war bey den Römern eben nichts seltenes, daß von dem nämlichen Geschlechte einige Familien adelich (patriciae) andere bürgerlich (plebeiae) waren, die nur durch ihre Familiennamen unterschieden wurden. In dem Geschlechte der Tullier z. B. waren

die Tullii Longi eine adeliche, Tullii Cicerones eine bürgerliche Familie; in dem Geschlechte der Claudier waren die Claudii Pulchri, Claudii Nerones adeliche Familien, die weit berühmten Claudii Marcelli aber eine bürgerliche. Diese so wesentliche Verschiedenheit der Familien hat wohl daher meistens ihren Ursprung gehabt, weil manchesmal unruhige Köpfe von den Adelichen oder Patriziern zu den plebeis oder gemeinen Bürgerlichen übergetreten, und sich von Bürgerlichen an Kindesstatt annehmen lassen, um hernach desto leichter gemeine bürgerliche Ehrenstellen zu erlangen, und mittels des Zunftmeisteramtes sich an ihren Feinden zu rächen, wie es der berufene P. Clodius gethan hat.

b. Diesen Geschlechts- sowohl als Familienunterscheid deuten ordentlich die vielen verschiedenen Namen an, welche die Römer überhaupt führten. Man kann ihre Namen unter vier gewöhnliche Klassen bringen, die da sind

1. Der **Vornamen** (Praenomen), welcher die verschiedenen einzelnen Personen der nämlichen Familie bezeichnete und unterschied. Z. B. *Publius* Cornelius Scipio, und *Lucius* Cornelius Scipio waren Brüder, *Cajus* Julius Caesar, und *Lucius* Julius Caesar waren nahe Anverwandte, nur durch die Vornamen unterschieden. Die Vornamen empfieng die männliche Jugend nicht eher, als bis sie das lange bürgerliche Mannskleid (togam virilem) anzog; der weiblichen Jugend aber wurden sie erst bey ihrer Verehligung mitgetheilet. Insgemein findet man die Vornamen nur mit einem, zween,

oder

oder drey Anfangsbuchstaben geschrieben, z. B. *A. Aulus. C. Cajus. D. Decimus. L. Lucius. M. Marcus. P. Publius. Q. Quintus. Ti. Tiberius. Ap. Appius. Ser. Servius. Sex. Sextus.* &c.

2. Der Namen (Nomen) deutete das Geschlecht an, und nahm den zweyten Platz nach der Ordnung ein, z. B. *C. Julius, P. Cornelius, Q. Fabius.* &c. Er wurde Kindern an ihrem Reinigungstage (die lustrico) gegeben, welcher bey Mädchen der 8te, bey Knaben der 9te nach ihrer Geburt war. Mit diesen Geschlechtsnamen allein nannte man die Töchter fast allgemein, nur daß man anstatt des Vornamens, wenn derer zwo waren, die ältere z. B. Cornelia major, die jüngere Cornelia minor hieß, sofern aber mehrere im Hause waren, sie mit Ordnungszahlen Cornelia prima, secunda, tertia, quarta &c. unterschied.

3. Der Zunamen (Cognomen) bestimmte die Familie des Geschlechtes, zu welcher die Person gehörte, und nahm den dritten Platz ein. Z. B. C. Iul. *Caesar, P. Corn. Scipio, Q. Fab. Maximus.* Diese Zunamen wurden meistens von einer besondern Gemüthsgabe, Eigenschaft, Kunst, Zufall, Leibsbeschaffenheit rc. und gar oft von dem bey den Römern so hochgeschätzten Landleben und Feldbaue genommen. M. Porcius *Cato* von catus, das ist, sapiens, sagax, providus, *Salinator, Corvinus, Torquatus, Pictor, Calvus, Crassus, Macer, Lentulus, Piso, Cicero.* &c.

4. Der Beynamen (Agnomen) war nicht allen, auch sonst berühmten Römern, gemein, sondern er wurde nur manchesmal jemanden einer besonderen That oder eines seltenen Zufalles wegen zugeleget, und auf dessen Nachkommen fortgepflanzet. So wurde Q. Fab. Maximus *Cunctator* genannt, weil er der erste den siegreichen Lauf des Hanibals durch Vorsicht und Zaudern unterbrochen hatte. P. Corn Scipio *Africanus* hat seinen Beynamen von dem besiegten Karthago, und Q. Caecil. Metellus *Macedonicus* vom eroberten Macedonien erhalten. L. Corn. Sulla *Felix*, weil er in allen seinen Unternehmungen sehr glücklich war. ꝛc.

c. Kam jemand aus einer Familie zu Staatsbedienungen und Ehrenämtern, dessen Voraltern vorhin niemals Staatsämter verwaltet hatten, so wurden solche Erstlinge der Familien novi homines (ganz neue Leute) genannt. Cicero bekennt es selbst öfter als einmal von sich, daß er ein solcher neuer Mann im römischen Staate gewesen sey: welches allerdings zur vorzüglichen Ehre gereichte.

d. Knechte (servi), sie mogten gleich von dem Feinde gefangen, oder durch Kauf erlanget worden, oder endlich durch Geburt der Mägde im Hause zugewachsen seyn, führten insgemein den Namen pueri, welcher in älteren Zeiten mit dem Vornamen des Herrn zusammengesetzt ward, als Lucipores, Marcipores, das ist, Lucii pueri, Marci pueri &c. In späteren Zeiten gab ihnen der Herr nach seinem Belieben Namen, die entweder von ihrem Volke, oder von einem Vorfalle entlehnet waren,

Sy-

Syrus, Geta, Tiro, Laurea &c. Solcher Knechte hatten reiche Römer eine unglaubliche Menge, die sie in der Stadt, und auf ihren Landgütern zu Bestellung allerhand Geschäfte vertheilet hatten. C. Caecilius Claudius Isidorus ein gemeiner Rathsherr in Rom hat derer allein bey seinem Tode 4116 hinterlassen. Ausgezeichneten Fleiß, Treu und Liebe solcher Knechte belohnten menschenfreundliche Herren fast immer noch im Leben, oft auch im Tode mit Ertheilung der Freyheit.

c. Die Freyheit mußte aber ordentlich den Knechten durch die Freylassung (manumissio) zu Theil werden. Die römischen Rechtsgelehrten haben eine Menge spitzfindiger Eintheilungen und Gattungen von diesen Freylassungen aufgezeichnet, die merkwürdigste aber ward manumissio per vindictam. Bey dieser führte der Herr seinen Knecht zur Stadtobrigkeit, bezeugte vor ihr, daß er diesen Menschen frey haben wolle, worauf der Prätor dem herbeygeführten Knechte eine Ruthe (vindicta genannt) über den Kopf hielt, und den Ausspruch that: Hunc hominem liberum esse dico jure Quiritium; Diesen Menschen spreche ich frey nach Römerart. Der Herr oder der Gerichtsdiener drehete hierauf den Knecht in einem Kreise herum, und man gab ihm zu Bedeckung des geschornen Hauptes einen Hut (pileum), welcher das Zeichen der Freyheit war. Solche Freygelassene wurden nun Liberti genannt, und nahmen gewöhnlich ihrer voriger Herren Vornamen und Namen an, denen sie noch als einen Zunamen ihren ehemaligen knechtlichen Namen nachsetzten. So hieß Tiro des Cicero

Knecht

Knecht nach seiner Freylassung: M. Tullius Tiro; Eutychides des Caecilii Attici Freygelassener nannte sich in Zukunft: T. Caecilius Eutychides &c.

§. III.

Von den römischen Münzen, Gewichten, und Maaßen.

a. Die Römer hatten anfangs keine Münzen, weil bey ihnen, wie bey andern Völkern Waare für Waare, besonders um Vieh, oder für ein Stückchen Metall vom bestimmten Gewichte vertauschet wurde. Servius Tullius der sechste römische König ließ der erste das Erz mit dem Bilde eines Thieres bezeichnen, welches man Münze oder Geld (pecunia von pecude) nannte. Goldene und silberne Münzen erschienen bey den Römern viel später.

b. Ein solches gezeichnetes Stück Erz oder eine ährene Münze wurde As genannt, war in ersten Zeiten ein Pfund schwer (libralis), und wurde zugewogen, wenn eine gewisse Summe abzuführen war; daher hatte bey den Römern as, libra, und pondo die nämliche Bedeutung: daher wird auch bey den Lateinern pendere für solvere gebraucht, und stipendium, expensum, impendia werden davon abgeleitet.

c. Tarquinius Superbus der letzte römische König hat gewisse Theile des As bestimmet, und geprägert; diese waren: ein Drittel (triens) ein Viertel (quadrans auch teruncius genannt), und ein Sechstel (sextans). Alle diese Münzen hatten im Gepräge ein Schiff (navem oder ratem, daher

sie

sie auch bisweilen ratiti genannt werden), und der Triens war mit vier Punkten gezeichnet, der Quadrans mit dreyen, der Sextans aber mit zweenen; wodurch die Zahl der Theile des Assis angezeiget wurde, für welche diese untergetheilten Scheidemünzen galten.

Anmerkung. Mit den Namen As wurde auch jedes andere Ganze beleget, und ordentlich in 12 Theile abgetheilet, es mogte gleich noch so groß oder klein seyn. Daher sind die Redensarten heres ex asse, heres ex semisse, ex quincunce &c. Er ist Universalerb, er ist zur Halbscheide, oder in 5 Theilen Erb. Sum tuus ex asse, ich bin ganz und gar dein rc.

d. Silbermünzen erschienen zu Rom erst, nachdem der macedonische Krieg mit Pyrrhus glücklich geendet war. Die bekannte Hauptsilbermünze war der Denarius, welcher nach unserm Werthe vielleicht bey 3 Groschen betragen haben möchte; denn der eigentliche Innhalt ist ungeachtet so vieler Gelehrten Forschen noch immer sehr zweifelhaft. Diese Münze führte bisweilen einen zweyspännigen Wagen im Gepräge, daher wurde sie bigatus oder quadrigatus von biga und quadriga genannt. Der halbe Theil eines solchen Denarii hieß Quinarius oder auch Victoriatus, weil er die Victoriam (die Siegesgöttinn) vorstellte; und der vierte Theil des Denarii hatte den Namen sestertius, als wollte man sagen: nummus semistertius; denn er galt ordentlich zwey Asses und einen halben, wurde allgemein Nummus genannt, und war die kleinste gangbarste Münze. Darum heißt: Nummo sestertio alicui quid addi-

cere, Einem Käufer etwas um den geringsten Preis zukommen lassen.

Anmerkung. Das Zeichen, den Sestertium schriftlich auszudrücken, war LLS. oder besser IIS. duae librae & semissis, zwey ein halb Pfund, welches nach und nach von Schreibern in das Zeichen HS. zusammengezogen worden.

e. Die goldenen Münzen der Römer, welche erst 62 Jahre nach den silbernen gepräget worden, hatten den Namen Aureus, worunter nummus verstanden wurde, und man nannte sie auch oft vorzugsweise nummus ohne Beysatz. Im Werthe hielten sie 25 Denarios, nach unserm Gelde beyläufig 3 fl. 45 kr. Es sind zwo Gattungen von diesen goldenen römischen Münzen bekannt, nämlich nummus vetus oder consularis, und nummus novus oder imperatorius; erstere sind besser am Gehalte als die letzten, und zu Kaiserzeiten hatten die goldenen Münzen den Namen Solidus.

f. Alle Zahlungen bey den Römern geschahen mit den oben angeführten Münzen; allein zu Berechnung und Zahlung der Summen wurde nur der As, und noch gewöhnlicher der Sestertius gebrauchet.

1. Anmerkung. Der Namen As wurde nicht immer ausdrücklich gesetzet, sondern gar oft nur dabey verstanden. Z. B. binos aeris dedit, centum aeris debuit, versteh Asses.

2. —— Mit den Sestertiis zählten sie auf dreyerley Art, die man wohl unterscheiden muß.

a. Das Hauptwort Sestertius masculino genere bedeutete allzeit so viel einzelne Pfenninge (nummos singulos), z. B. decem, ducenti, trecenti sestertii, hieß zehn, zweyhundert, dreyhundert Stücke von

te-

sestertiis. Nimmt man nun an, daß ein sestertius beyläufig nach unserem Gelde 2 kr. betragen habe, so sind decem sestertii so viel als 20 kr., ducenti sestertii sind 6 fl 40 kr. trecenti sestertii aber 10 fl. 2c.

b. Das nämliche Hauptwort genere neutro *Sestertium* bedeutete tausend sestertios, und wurde nur in der mehreren Zahl gebrauchet. So bedeuteten decem sestertia zehntausend sestertios, das ist 333 fl. 20 kr. ducenta sestertia zweymal hunderttausend sestertios, und betrug 6666 fl. 40 kr., und trecenta sestertia war eben so viel als 10000 fl.

c. Wenn aber dem zusammengezogenen Genitivo numeri pluralis *Sestertium* (das ist: sestertiorum) ein adverbium numerale vorgesetzet wurde, vermehrte es die vorausstehenden Sestertia jedes hundertfältig; oder, welches auf das nämliche hinausläuft: es mußte zwischen dem Adverbio numerali und dem Worte Sestertium, centena millia verstanden werden. Z. B. Decies sestertium heißt *decies* centena millia *sestertium*, das ist, 33333 fl. 20 kr. vicies sestertium heißt *vicies* centena millia *sestertium*; und würde betragen 66666 fl. 40 kr. ducenties sestertium aber würde eben so viel seyn, als 20 Millionen sestertii, das wäre ungefähr 666666 fl. 40 kr.

g. Nebst ihren eigenen Münzen zählten die Römer bisweilen durch ein und andere Münze, welche sonst nur den Griechen eigen war, nämlich durch Drachmas, Minas, und Talenta. Es galt aber eine Drachma beynahe das nämliche, was bey den Römern ein Denarius; 100 Drachma oder Denarii machte eine Minam atticam aus; (denn von anderen Minis und Talentis ist hier die Rede nicht); das Talent aber enthielt 60 Minas. Da nun der Denarius und folglich die Drachma nach obiger

An-

Anmerkung 3 Groschen betragen haben soll, so berechnet sich ein attisches Talent auf 900 fl. nach unserm Werthe.

h. Das Gewicht war bey den Römern in aller Gattung einerley, nämlich Libra (ein Pfund), und oft trifft man bey Schriftstellern As und Pondo in der nämlichen Bedeutung an: bisweilen auch das Pondo nur als einen allgemeinen Gewichtsnamen beygesetzet: so sagte Collumella Mentae viridis *pondo* selibram, & absynthii *pondo* libram. Das Pfund (Libra) wurde nun in 12 Theile getheilet, die sie Uncias nannten, derer Zahlen sie aber mit eigenen besondern Namen ausdrückten, die hier folgen:

1 Uncia.—*Uncia.*	7 Unc.—*Septunx.*
2 Unciae.—*Sextans.*	8 Unc.—*Bes.*
3 Unciae.—*Quadrans.*	9 Unc.—*Dodrans.*
4 Unciae.—*Triens.*	10 Unc.—*Dextans.*
5 Unciae.—*Quincunx.*	11 Unc.—*Deunx.*
6 Unciae.—*Semissis.*	12 Unc.—*Libra* oder *As.*

i. Die Maaßen wurden nach Verschiedenheit der Gegenstände mit verschiedenen Namen bezeichnet.

1. Von hohlen Maaßen, besonders für flüßige Körper, war als die größte bey den Römern bekannt: *Culeus*, welcher 20 Amphoras enthielt. Diese *Amphora* war das Hauptmaaß und der Grund, nach welchem sich alle übrige kleinere und grössere Maaßen eintheilten. Sie wurde auch *Quadrantal* genannt und faßte 80 Pfund Wein oder Wasser, welche 48 Sextarios ausmachten. Die halbe Amphora hieß *Urna* (ein Eymer) und bestand folglich aus 24 Sextariis.

Der vierte Theil eines solchen Eimers hatte seinen eigenen Namen *Congius*, und hielt also 6 Sextarios; ein halber Sextarius aber wurde *Hemina* genannt, und eine Hemina hielt 4 Acetabula. Der Sextarius wurde noch weiter in Cyathos untergetheilet; ein *Cyathus* aber faßte so viel, als bequem auf einem Trunk genommen werden konnte, nud solche Cyathos rechnete man 12 auf einem Sextarius.

2. Bey trockenen Messereyen war *Modius* (ein Metzen) gebräuchlich, welcher den dritten Theil einer Amphora enthielt, und den sechsten Theil eines *Medimni attici* ausmachte, dessen auch bey den lateinischen Schriftstellern öfters Meldung geschieht. Aus solchen 4 Modiis bestand nun ordentlich die monatliche Portion (Demensum) der Knechte.

3. Bey Längen- und Breitenmaßen war fast allgemein *Pes* (der Schuh) und dessen einfache sowohl als zusammengesetzte Theile zum Maßstabe angenommen. Der Schuh hatte 4 Palmos, ein *Palmus* 4 Digitos, obschon der Pes, wie der As bisweilen in 12 Unzen getheilet worden. Der *Cubitus* (eine Elle) begriff 6 Palmos oder anderthalb Schuhe; fünf Schuhe aber wurden auf einen *Passum* (Schritt) und 1000 Schritte auf ein römisches *Milliarium* (Meile), welches der vierte Theil einer deutschen Meile ist, gerechnet. *Lapis* ein aus Stein ausgehauener kegelförmiger Meilenzeiger bedeutete also eben das, was ein römisches Milliarium, weil er die Meile anzeigte, und noch dazu die Zahl der

Meilen eingehauen hatte. Tertio, Quarto, tricesimo ab Urbe lapide hieß daher 3, 4, 30 Meilen von Rom, allwo (in foro romano) auf dem sogenannten grossen römischen Platze eine solche Meilensäule vergoldet da stand, die Milliarium aureum hieß. Von dieser vergoldeten Säule fieng man die Meilen rund herum in alle römische Provinzen zu zählen an, und je nach 1000 Schritten auf allen Hauptstrassen traff man einen oben beschriebenen Stein errichtet an. *Stadium* nennt man eine Entfernung von 625 Schuh oder 125 Schritten; es ist aber eigentlich eine griechische Weitenmaaß. *Jugerum.* (ein Joch) war eine Ackermaaß von 240 Schuh in die Länge, und 120 Schuh in die Breite, folglich von 28800 Quadratschuhen.

§. IV.

Von den Kleidungen der Römer.

Die Kleidungen der Römer haben nach und nach eben so viele Veränderungen erlitten, als die Kleider aller anderer Völker; denn sie haben ebenfalls bey Thierhäuten angefangen, und bey Weichlingen und Stutzerkleidern aufgehöret. Hier aber ist uns nur jene Kleidertracht zu wissen angelegen, welche zu den goldenen Zeiten der Republick gewöhnlich war, und welche folglich von den Schriftstellern selber Zeiten berühret wird. Deutlichkeit halber können wir alle ihre Kleidungen unter den drey Absätzen der Mannskleider, der weiblichen Kleidungen, und der Kleidung der Jugend betrachten.

I. Die

I. Die Kleidungsstücke für Männer waren: Subucula, tunica, toga, laena, lacerna, poenula, sagum, chlamys, paludamentum, und einige Unterkleider. Insbesondere

a. Was bey uns das Hemd heißt, wurde bey dem römischen Mannsvolke Subucula, manchesmal auch Tunica interior genannt, wenn sie nämlich zwey innere Kleider trugen. In den letzten Zeiten der Republik war diese Gattung der Kleidung unter dem Namen Interula bekannt. Ordentlich war sie aus Wolle, ohne Aermel und wurde knapp auf dem blossen Leibe getragen, daher sie auch vom Schweiße und Staube gar leicht beflecket wurde, und selbst dem Körper in solchem Zustande öfters unbequem seyn mußte. Wahrscheinlich ist bey den Römern der viele Gebrauch des Badens, und die Anlegung so vieler öffentlicher und Privatbäder daher zu leiten. In den letzten Zeiten hat man zu dergleichen Subuculis nicht mehr Wollenzeuge, sondern Leinwand gebrauchet.

b. Uiber die Hemder wurde das Unterkleid (Tunica) getragen, welche eben alls aus weißer Wolle, aber ziemlich eng, ohne alle Aermel, und nur bis auf das halbe Schienbein reichend gemacht wurde. In den Zeiten, als die Sitten und Zucht zu Rom noch streng waren, wurden die Aermel an der Tunica, oder eine lange Tunica sehr unanständig, und als eine weibische Weichlichkeit angesehen, worauf man freylich in späteren Zeiten nicht mehr geachtet hat. Diese Tunica pflegten sie mit einer Gürtel (Cingulum) um die Mitte, oder vielmehr recht hoch am Leibe zusammenzuziehen, wenn sie öffentlich er-

schienen, und sie war ordentlich das Unterkleid, worüber noch die Toga geworfen wurde. Zu Hause und auf ihren Landgütern trugen Reiche und Wollüstlinge, in der Stadt selbst aber der geringste Pöbel ihre Tunicas ganz offen ohne Gürtel, und daher heißt homo discinctis moribus ein ungezogener, ausgelassener, lüderlicher Mensch.

1. Einige Tunicae hatten auf der Brust einen purpurfarben Streif eingesetzet, welcher von oben bis hinab reichte, und entweder breit oder schmal war. Der breite Streif hieß latus clavus, und von ihm die Tunica laticlavia, welche das gewöhnliche Unterkleid der Rathsherren, gleichwie die Tunica angusticlavia mit dem schmalen Streife das eigenthümliche Kleid des Ritterstandes war. Daraus muß nun erkläret werden, wenn man auch bey lateinischen Schriftstellern den Ausdruck latus clavus für die Rathsherrenwürde, und angustus clavus für den Ritterstand selbst angewendet findet.

2. Uiber diejenige Gattung des Unterkleides, welches die Römer Tunica recta nannten, scheint von verschiedenen Meinungen die richtigste zu seyn, daß es ein gerad und glatt hinabfließendes nicht zusammengegürtetes Unterkleid bedeutet habe.

3. Tunica palmata war das eigentliche Unterkleid eines im Triumphe einziehenden Feldherrn, von Purpur, mit einem goldenen Mittelstreife (clavus), worauf Palmen gesticket waren.

c. Das vornehmste und Hauptkleidungsstück der Römer, welches diesem Volke ganz allein und so eigen war, als den Griechen ihr Pallium, und das

auf

auf gleiche Weise die beyden Geschlechter, und alle Alter und Stände gemeinschäftlich trugen, ist die Toga. Es bedeutet daher Togatus und Romanus gar oft das nämliche.

1. Die Toga nun war ein wollenes, rundes, nur am oberen Theile offenes, sonst aber durchaus geschlossenes Oberkleid ohne Aermel, welches über den Kopf angeworfen den ganzen Menschen einhüllete, doch so: daß der rechte Arm, um Freyheit damit zu haben, bey der oberen Oeffnung hinausgestrecket wurde; der linke Arm aber den untersten linken Saum aufhob, wodurch diejenigen Falten veranlasset wurden, die sie (Sinus) die Schooß nannten. Ordentlich wurde sie nur angezogen, wenn sie öffentlich erschienen; Reiche und Weichlinge trugen sie sodann sehr weit, bey Armen und Mässigen aber war sie sehr eng und knapp, und reichete allgemein bis an die Fußknochen.

2. Die gewöhnliche Farbe dieses Kleides war weiß (Toga alba), und bisweilen wurde sie noch mit einer gewissen Gattung Kreide glänzend gemacht, dann hieß sie candida (splendens), dergleichen mußten jene anziehen, welche sich um ein öffentliches Amt bewarben, und sie wurden von diesem glänzenden Kleide Candidati (Werber) genannt. Hieraus kann man leicht erklären, was bey dem Poeten Persius (Satyr. V. 177.) cretata ambitio heißen soll; nämlich: eine Bewerbung um Ehrenstellen.

3. Die weiße wollene Kleidung ist ganz natürlich mehr als andere der Gefahr ausgesetzet, beflecket

und unrein zu werden; daher mußten sie öfters bey den Wäschern und Walkern (Fullones) gereiniget und erneuert werden. Solche neu gereinigte weiße Togas pflegten sie an Fest- oder Freudentagen, und vorzüglich an ihrem Geburtstage anzuziehen, davon sie damals den Namen Albati bekamen. Im Gegensatze aber war das Zeichen der öffentlichen sowohl als der Privattrauer eine schwarze Toga (Toga pulla), oder wie dieses Pulla einige übersetzet haben wollen, eine eisengraue Toga; daher kömmt pullatus oder atratus, einer in der Trauer. Die Toga pulla findet man auch bisweilen bey Schriftstellern für das gemeine geringste Volk gesetzet, grex pullatus, dessen Kleider vielleicht manchesmal mehr von Schmutz, als von einer besonderen Farbe schwarz ausgesehen haben mochten. Zog aber jemand ein abgetragenes, schmutziges, beflecktes Kleid mit Vorsatz an (welches Toga sordida hieß) so war es ein gewisses Zeichen, daß er als ein Schuldiger vor Gericht zu erscheinen habe, und durch diesen seinen erniedrigenden Aufzug (eigentlich Squalor genannt) Mitleiden und Erbarmniß zu erwecken suche.

4. Es gab verschiedene Gattungen solcher Togarum:

a. Denn einige waren Togae praetextae mit einem vorgeschossenen Purpursaume, dergleichen die Oberpriester, alle hohe Obrigkeiten, die Obrigkeiten in Pflanz- und andern Städten, und endlich die Rathsherren zu Zeiten der römischen Spiele trugen.

b. Feld-

b. Feldfürsten, welche triumphirend in die Stadt einzogen, hatten mit Gold und Purpur gestickte Kleider; diese besondere und seltene Gattung hieß Toga picta, und manchesmal auch Toga palmata, weil vermuthlich auf solche Triumphkleider Palmzweige gesticket waren.

c. Trabea war ein Kleid in Gestalt einer Toga, womit entweder Götterbilder angezogen wurden, und dann war sie purpurfärbig allein; oder aber sie waren in den ältesten Zeiten Kleider der Könige und nachhin der Bürgermeister, welche mit Purpur und weißen Streifen abwechselten; oder endlich waren sie aus Purpur- und Scharlachstreifen zusammengesetzet, welche Art die eigentliche Kleidung der Wahrsagerpriester gewesen. Ihr Namen Trabea scheint von der Aehnlichkeit der Gestalt entlehnet zu seyn, weil die abwechselnden Streife in Form eines Pfahls gebildet waren.

d. Eine Gattung eines Uiberrockes war die Laena, welche viel wollichter und dichter gewebet war, als die übrigen Kleider, und daher über den andern Kleidern getragen wurde, hauptsächlich sich wider die Kälte zu verwahren. In der nämlichen Absicht zogen sie es auch bey Bädern und Mahlzeiten über die blosse Tunica an, und wahrscheinlich ist diese Laena einerley Kleidung mit der sogenannten Synthesis, oder mit dem Mahlzeitkleide, wovon bisweilen Meldung vorkömmt.

e. Lacerna war eine andere Gattung eines Uiberkleides; ebenfalls dicht und wollenhaarig, wider

Regen und Kälte, anfangs nur im Lager, endlich aber auch in der Stadt allgemein gebräuchig. Man trug es über der Tunica, aber auch wohl über der Toga. Zärtlinge trugen dergleichen Uiberkleider, jedoch von sehr leichtem Stoffe und verschiedenen bunten Farben, auch im Sommer. Gemeiniglich nahm man noch dazu eine grosse Kappe, welche das Haupt und Schultern bedeckte, und Cucullus genannt wurde.

f. Außer der Stadt zur Regenszeit bedeckten sie sich mit einem gewissen Reismantel, den sie Paenula nannten. Dieser Mantel war entweder aus einem Thierfelle, und führte sodann den Beynamen Scortea, oder aus Wolle, in der Gestalt einer etwas engeren und kürzeren Toga, die man aber mit beyden Händen an dem untersten Saume aufschlug.

g. Für die Soldaten war das unterscheidende Kleid Sagum, welches die Griechen Chlamys nennen, ein weites, jedoch viel kürzeres Kleidungsstück, als sonst der Mantel war; welches sie über die Tunica umnahmen, mit einer Schnalle an der Achsel zusammenhefteten, und über den Waffen anstatt eines bequemen Mantels oder Uiberrockes trugen. Es waren eigene Handelsleute, die sich mit Verfertigung und mit dem Verkaufe dieser Art Kleider abgaben, welche man Sagarios nannte. Dieses Soldatenkleid bedeutet nun im Gegensatze gar oft den Krieg (Sagum pro bello), wie die Toga den Frieden. So heißt Saga sumere sich zum Kriege rüsten. Sagis positis ad togas redire nach geschlossenem Kriege zu den Friedensgeschäften zu-

rück.

rückkehren. Sago togaque clarus ein in Kriegs- und Friedenskünsten berühmter Mann.

Anmerkung. Dieses Sagum mußte für den obersten Feldherrn aus Purpur oder Scharlach und mit Gold besetzet seyn. Es hatte auch seinen eigenen Namen: Paludamentum, von palam, wie man glaubt, weil es der gewählte oberste Feldherr öffentlich umnehmen mußte, wenn er in den Krieg auszog.

h. Das Haupt zu bedecken, hatten die Römer den Hut (pileum), von dessen Stoffe man aber so wenig als von der Form hinlänglich unterrichtet ist. Dieses weiß man, daß zu Rom niemand einen Hut, als freye Leute tragen durften, und daß daher der Hut ein Zeichen der Freyheit war, welchen der Herr seinem Knechte aufsetzte, wann er ihn frey ließ. Man muthmasset aber aus vielen Stellen, daß die Römer in der Stadt ihre Häupter nicht viel, und oft nur mit einem Stücke ihrer aufgeschlagenen Toga bedecket haben.

i. Von Unterkleidern trugen anfangs an den Füssen alle Römer, die nicht in öffentlichen Aemtern stunden, ob sie gleich adelich oder selbst Rathsherren waren, ohne Unterschied hohe Schuhe, das ist Halbstiefel, aus rothem Leder, welche Perones genannt wurden. Nur die höheren obrigkeitlichen Personen (Magistratus curules) hatten niedrige Schuhe von weichem, geschmeidigem, purpurfarbem Leder in Gestalt der Pantoffel, welche aber vorne an der Spitze sich erhoben; diese nannten sie Mulleos. Nach der Hand wurden ihre Schuhe allgemein aus weichem Leder verfertiget, doch

 so,

so, daß der Adelichen ihre Halbstiefel mit 4 Riemen an die Beine angeschnüret wurden, da die übrigen solche nur mit einem einzigen Rieme befestigten. Ja als ein weiteres sichtbares Kennzeichen des Adels oder des Patriziats trugen diese alle auf ihren Halbstiefeln einen kleinen Mondschein oder den Buchstab C angeheftet, zum Angedenken, daß beym Anfange der Republik nur hundert adeliche Rathsherren gewesen. In Rom selbst doch bediente man sich gar oft der niedrigen Pantoffel ohne Unterschied oder Rücksicht. Von Strümpfen hatte man gar keinen Gebrauch, sondern kranke oder schwache Beine wurden nur mit Binden umgewunden. Beinkleider aber waren weder gewöhnlich, weder nöthig, da sie ohnedem alle übrige Kleidungsstücke lang trugen. Doch zu Kriegszeiten, da die äußere Kleidung zur Bequemlichkeit kürzer war, wurde Anstand und Ehrbarkeit halber eine Schürze um die Lenden gebunden, welche den Namen Campestre hatte.

II. Die weibliche Kleidung hatte zwar einige Stücke gemeinschäftlich oder wenigstens ähnlich mit den Mannskleidern, doch waren auch einige dem Namen und der Form nach unterschieden. Die bekanntesten Stücke der Weibskleidung sind folgende:

a. Das Hemd war dem Stoffe, Form, und Gebrauche nach das nämliche, was bey den Männern; es war aus Wolle, und nur in den spätesten Zeiten aus Leinwand; es wurde unmittelbar auf dem Leibe getragen, nur daß es länger auf die Füße hinabreichete, und den eigenen Namen Indusium führte,

b. Zunächst über das Indusium trugen sie zwar auch Tunicas, wie die Männer, doch mit dem Unterschiede, daß ihre Tunicae mit weiten Aermeln versehen waren, und tiefer auf den Fuß hinabreicheten. Es wurde daher bey Mannspersonen für sehr unanständig und weibisch gehalten, wenn sie lang hinabreichende Tunicas oder mit Aermeln anzogen.

c. Es wurde über die Tunicam lange Zeit zu Rom von Weibern so wie von Männern, wenn sie aus dem Hause giengen, eine Toga ohne Unterschied angezogen; allein dieses Kleidungsstück ist endlich nur von Mägden oder schlechten und verrufenen Weibspersonen getragen worden; ansehnliche und ehrbare Frauen aber nahmen als ein gewöhnliches Oberkleid die Stolam, welche ein langer bis auf die Füße hinabfließender Rock mit weiten Aermeln und einem Gebräme von verschiedenen Gold- und Purpurflecken war. Vornehme Weiber hatten unten einen Schlepp rund umher angeheftet, welcher Instita hieß. Daher kömmt es, daß bey den Schriftstellern gar oft Stola und Instita die weibliche Ehrbarkeit und Ernsthaftigkeit bedeutet.

d. Uiber die Stolas warfen Frauen anstatt eines Uiberkleides noch eine Gattung Mantel um sich, welcher Palla genannt wurde; und samt der Stola ein so eigenes Stück der Frauenkeidung war, daß Männer sich derselben ohne Ausgelassenheit und äußerster Schande nicht gebrauchen konnten.

e. Den Kopf bedeckten römische Weiber mit einer Haube, welche Mitra hieß, und die Haare darunter waren mit besonderen Bändern, die vielleicht netzförmig gemacht waren, und daher Reticulum

hie-

hießen, zusammengefasset. Verheuratheteß ehrbares Frauenzimmer bediente sich hiezu gewisser Stirnbinden, welche Vittae genannt wurden; daher bedeutet Vitta gar oft Eingezogenheit und Schamhaftigkeit. Junges lediges Frauenzimmer gieng mit zurückgeschlagenem und in einem Knoten zusammengeknüpftem Haare. Daß endlich die Frauenspersonen, zuvörderst Verlobte oder Bräute, den Kopf mit gelben Schleyern, welche man von ihrer Farbe Flammeum nannte, zu verhüllen gepflogen, ist schon anderswo erinnert worden.

III. Die Kleidung der Jugend war im übrigen der Männer- oder Weiberkleidung gleich, je nachdem sie zu einem oder dem andern Geschlechte gehörte; nur folgendes war bey der Jugend das besondere:

a. Knaben und Mädchen trugen Togas praetextas mit Purpur vorgeschossene Oberröcke, die Mädchen zwar, bis sie heuratheten, die Knaben aber bis zum Antritte des männlichen Alters fast an ihr siebenzehntes Jahr. Diese Togas durften junge Leute nicht aufschlagen, sondern sie mußten die Hände immer unter der Toga bedeckt halten, zum Zeichen ihrer Eingezogenheit, worauf die Römer bey der Jugend sehr sorgfältig sahen. Es ist aus dieser Sorgfalt der Ausdruck herzuleiten, daß praetexti mores ausgelassene Sitten, und praetextata verba schmutzige unflätige Reden bedeuten.

b. Die männliche sowohl als weibliche Jugend hatte am Halse eine goldene Kugel (Bullam auream) oder ein herzförmiges Büchschen an einer Purpurschnur hangen. Der Freygelassenen Kinder aber trugen ein solches rundes Büchschen nicht nur an einem

nem ledernen Streife oder Rieme, sondern selbst die Kugel war aus Leder gestaltet, und hieß Bulla scordea.

Anmerkung. Wenn die Jugend zum mannbaren Alter kam, legten beyde Geschlechter dieses Kleidungsstück feyerlich ab. Die Feyerlichkeit wurde an den Festtagen des Bacchus (Liberalia) vorgenommen, da dann die jungen Weibspersonen zwar ihre göldene Kugel samt den bisherigen Spielpuppen der Göttinn Venus aufopferten, dannoch aber das verbrämte Oberkleid (Togam praetextam) bis zu ihrer Verehligung forttrugen.

2. —— Junge Mannspersonen hingegen opferten dieses jugendliche Kleidungsstück den Hausgöttern (Diis Laribus) und zogen zugleich Togam praetextam aus. Sie bekamen das männliche Oberkleid (Togam virilem) dafür, welches ganz allein weiß war, und daher Toga pura und Toga libera genannt wurde. Die Jünglinge, mit welchen diese Veränderung vorgieng, hießen nun Tirones, und die Handlung selbst wurde mit dem Namen Tirocinium beleget. Es wurde für die ganze Familie und Freunde ein prächtiges Freudengastmahl angerichtet, der Tiro wurde in einer zahlreichen Begleitung seines Vaters und guter Freunde in den Tempel geführet, um den Göttern sein erstes Opfer zu bringen, von da aber auf den grossen römischen Platz gebracht, zum Zeichen, daß er nun nach abgelegten Kinderschuhen das bürgerliche Leben anfange, welches Cicero mit den Redensarten Forum attingere, und in Forum venire ausdrücket.

§. V.

Von den römischen Gastmahlen.

a. Die alten mässigen Römer speiseten des Tages nur einmal, nämlich um 9 Uhr nach ihrer Stundrechnung,

nung, welche mit unserer 3ten Stunde nach Mittag übereinkömmt. Nach und nach hat auch in diesem Stücke bey ihnen die Wollust und Uippigkeit eingerissen, und es wurde ein Frühstück genommen (Ientaculum) bald nach Anbruch des Tages, welches meistens nur aus einem Stücke Brods bestand; gegen 6 Uhr (diese war unsere heutige Mittagsstunde 12 Uhr) nahm man das Mittagmahl (prandium), welches aber sehr gering und sparsam zu seyn pflag; in der Zwischenzeit des Mittag- und Abendessens nahmen arbeitsame Leute vom gemeinen Volke eine Jausen (*Merenda*), und die Hauptmahlzeit war allgemein um 9 Uhr, oder um unsere Stunde 3 Uhr nach Mittag, das Abendessen (Coena) worauf bey Wollüstlingen gar oft noch eine Nachttafel (Commessatio) folgte.

Anmerkung. Die Römer zählten die Stunden des Tages von dem Anfange bis zum Untergange der Sonne. Den Tag theilten sie in 12 Stunden so, daß die erste den Aufgang, die 6te den Mittag, die 12te aber, den Untergang anzeigte. Diese zwölf Stunden des Tages vertheilten sie in vier gleiche Theile oder Hauptstunden, deren die erste Hora prima, die zweyte Tertia, die dritte Sexta, die vierte Nona hieß, und jede drey Stunden begriff. Obschon nun diese vier Hauptstunden unter einander von gleicher Länge waren, so mußten sie doch nothwendig im Winter viel kürzer, und im Sommer viel länger seyn, nach Maaß des zu- und abnehmenden Tages, gleichwie hingegen, wenn die Tage und ihre Stunden kürzer wurden, die Nacht mit ihren Stunden zunahm, Nach dem Muster des Tages wurde auch die Nacht in vier gleiche Theile oder Wachen (vigilias) untergetheilet.

b. Das Abendmahl nahmen die vornehmeren Römer selten allein ein, sondern sie hatten meistens einige ihrer Freunde zu Gästen. Man saß in alten Zeiten an der Tafel, in späteren aber ahmten sie den Griechen nach, und lagen auf Betten an der Tafel, so, daß sie den Vordertheil des Leibes mit dem Ellenbogen auf Küssen stützten, die Füsse aber rückwärts des unteren Gastes ausstreckten; daher heißt accumbere, discumbere speisen. Um den Tisch stunden meistens drey mit kostbaren Decken (Stragula) überlegte Betten; die vierte Seite des Tisches blieb für den Tafelmeister, und zur Bequemlichkeit der übrigen Bedienung frey. Von diesen drey Betten hat der Speisesaal den Namen Triclinium bekommen. Gäste lagen auf jedem Bette gar selten vier, ordentlich aber drey; die Mittelstelle in dem mittleren Bette war die vornehmste. Geladene Gäste brachten bisweilen einen Ungeladenen mit sich, diesen nannte man Umbram einen Schatten, Ungeladene aber, die sich selbst aufdrangen, wurden Muscae Fliegen genannt. Alle mußten sich vor der Mahlzeit waschen, das zu diesem Gebrauche bestimmte Kleid (Synthesis) anziehen, und die Schuhe ablegen. Auf die Häupter aber setzte man Kränze von wohlriechenden Blumen, mit welchen oft der Speisesaal selbst bestreuet wurde.

c. Nachdem die Gäste ihre Plätze eingenommen, wurde der schon mit Speisen besetzte Tisch hineingetragen, und an die Gäste angerücket. Dieses hieß eigentlich adponere oder ponere mensam. Und gleichwie ansehnliche Mahlzeiten drey Abtheilungen hatten, so wurden solche Tische dreymal ausgewechselt.

selt. Die Tische selbst waren rund, nieder, und bey Aermeren mit drey Füssen versehen; Reiche hatten solche von Ahorn und anderem seltnen kostbaren Holze, manchesmal von Citronenholze, mit einem einzigen niedlich ausgearbeiteten und verzierten Fusse aus Helfenbein; diese Gattung der Tische wurden Monopodia genannt. Es ist kaum gläublich, wie weit die Verschwendung auf solche Tische auch bey sonst vernünftigen Leuten zu Rom übertrieben worden. Von Cicero erzählet Plinius, daß er einen Tisch von solchem Citronenholze um HS. decies erkaufet habe, das ist nach unserm Gelde fast um 34000 fl.

d. Jede von den drey Abtheilungen der Tafel hatte ihren eigenen Namen, und ihre eigene Gattung der Speisen.

1. Die erste Tracht, die sie Gustus oder Gustatio nannten, bestand vorzüglich aus solchen Speisen, welche die Eßlust reizten, und nebst selben Eyer; daher heißt ab ovo usque ad mala, vom Anfange bis zum Ende. Dieser Theil der Tafel wurde auch Antecoena, Antecoenium, das Vormahl und bisweilen Promulsis genannt, denn die ersten Trünke geschahen aus Methe (Mulsum).

Daher muß die Redensart promulside aliquem conficere mit dem Anfange der Tafel verdolmetschet werden, so daß es heißt: Jemanden bald zum Anfange der Tafel sättigen.

2. Bey der zweyten Tracht wurde Gebratenes und andere nahrhafte Speisen aufgesetzet, immer aber einige Schüsseln mit Fischen, wovon sie grosse Liebhaber waren, eingeschoben. Dieser

Theil

Theile wurden eigentlich das Abendmahl (Coena) die vornehmste Speise aber Caput coenae genannt.

3. Die dritte Tracht endlich, welche auch mit dem Namen des Nachtisches, der zweyten Tafel (Mensae secundae, Mensae pomorum) beleget wurde, pflag aus Obst und Backereyen zu bestehen.

e. Vorzüglich nothwendige Bedienung bey solchen Tafeln waren die drey Personen: der Structor, welcher die Tafeln besetzte, und die Gerichte daraußen zusammen ordnete, bevor sie in den Speisesaal samt der Tafel hineingetragen wurden; sodann der Carptor, der sie auf der Tafel darinnen mit grosser Geschicklichkeit und Obachtsamkeit austheilen mußte, endlich der Tischkönig oder Tischmeister (Magister coenae), der auch unter dem Namen Taliarchus vorkömmt, den sie vor der Mahlzeit mit Würfeln wählten, und welcher die Zahl und Rang der Gesundheiten, die man ausbringen durfte, oder die Folge anderer Geistesergötzlichkeiten anzuordnen hatte. Denn bey gesetzten Römern wurden unter solchen Mahlzeiten bisweilen nützliche oder angenehm verfaßte Schriften abgelesen, man hörte oft Schauspieler und andere Dichter ihre Stücke vorlesen, und gar oft wurde Musik während der Tafel aufgeführet.

f. Der ordentliche Tafeltrunk bey Mahlzeiten war nach den Umständen des Hauswirths guter und alter Wein. Das Alter aber wurde mit den Namen der Bürgermeister bezeichnet, unter derer Amtsregierung er gelesen worden war; so singt Horaz;

nata Consule Manlio amphora, ein unter dem Bürgermeister Manlius gewachsener Wein. Mässige Leute mischten den Wein mit kaltem, oder, welches schmackhafter gehalten wurde, mit warmem Wasser. Der obenerwähnte Magister ordnete, wie oft, wie viel, zu wessen Ehren getrunken werden sollte, und strafte manchesmal die Uibertreter der Tischgesetze mit Anweisung eines oder des andern Bechers; denn kostbare Becher (pocula, calices), Schaalen und Schüsseln (pateræ) von verschiedener Grösse und Stoffe waren die gewöhnlichen Trinkgeschirre. Bey Aufsetzung des Nachtisches aber wurde etwas Wein zu Ehren der Götter auf die Erde oder auf die Tafel geschüttet (libabant), weil sie die Tafel als ein Heiligthum, gleichsam als einen Altar der Freundschaft und Gastfreyheit betrachteten, und die Gäste bestättigten wohl auch öfters mit Anrührung der Tische ihren Schwur.

§. VI.

Von den Leichenbegängnissen der Römer.

a. Man muß zum richtigen Verstande vieler römischer Gebräuche, die bey Sterbenden, und bey ihren Leichenbegängnissen üblich waren, nothwendig aus der heidnischen Religionslehre voraus wissen, daß sie glaubten, die Seelen der Verstorbenen, derer Körper nicht begraben wären, könnten zu keiner ruhigen Wohnstatt gelangen; oder müßten doch wenigstens 100 Jahre diesseits des Styx herumirren, bevor sie über diesen Höllenfluß gesetzt wurden. Daher trachteten sie, die entseelten Leichname

we-

wenigstens mit etwas Erde, oder auch mit Steinen zu bedecken, und wenn sie den Körper nicht haben mochten, doch eine leere Grabstatt zu errichten. Daraus muß auch die grosse Sorgfalt erkläret werden, die sie trugen, noch bey ihren Lebzeiten Grabstellen anzulegen.

b. Bey dem Verscheiden eines Römers pflagen die nächsten Anverwandten sich auf des sterbenden Mund zu legen (um gleichsam seinen Geist aufzufangen, welches sie lateinisch ausdrückten: spiritum morientis excipere, colligere, legere), und des Verstorbenen Augen zuzudrücken. Man rufte hierauf den Todten drey bis viermal (inclamabant) bey seinem Namen, und dann hieß es conclamatum est. Daher kömmt die Bedeutung: conclamatum est, conclamata res &c. Es ist alles aus, eine gänzlich verloren und zu Grunde gegangene Sache.

c. Der Körper wurde sodann auf die Erde geleget (deponebatur, daher findet und brauchet man depositus pro mortuo), mit warmen Wasser abgewaschen, von einem Pollinctor gesälbet, und mit seinen ehemaligen besten Kleidern angezogen, der Bürger mit seiner weißen toga, die Obrigkeiten und Priester mit ihrer praetexta ꝛc. Man legte eine Pfenningmünze in den Mund des Todten, womit er dem höllischen Schiffmanne Charon den Schifflohn (naulus genannt) abführen konnte. Man setzte ihm einen Blumenkranz auf das Haupt, stellte ihn unter der Aufsicht eigens gedungener Wächter in das Vorhaus mit hinausgekehrtem Gesichte und Füssen; dieses nannten sie componere;

daher findet man, daß Compositus so viel als Begraben heißt. Vor dem Hause wurde ein Cypreßbaum (Cupressus) gepflanzet, welcher der gewöhnliche Todtenbaum dem Höllengotte Pluto oder Dis geheiliget war; und man veranstaltete indessen das nöthige Leichengeräth bey dem Libitinarius, welcher in dem Tempel der Göttinn Venus Libitina seine Wohnung; alle Leichenerfodernisse zum Verkaufe; und alle Todtendiener unter seiner Aufsicht hatte. Dergleichen waren die Salber (Pollinctores), die Todtengräber (Vespillones), die Klagfrauen (Praeficae), die Todtenwächter (Custodes) &c.

d. Am achten Tage der Aussetzung wurde das Volk durch öffentlichen Ausruf (per praecones) zusammengeladen, und es kam auch zahlreich herbey, besonders, wenn Vornehme oder Reiche begraben werden sollten. Die Leiche wurde unter einem grossen Geleite (magnus concessus) auf einer Bahre, oder bey bemittelten auf einem Bette, welches mit kostbaren Decken überhangen war, von den nächsten Anverwandten, und nach gestalten Sachen wohl auch von den ansehnlichsten Männern in der Republik auf den Schultern getragen.

Voraus giengen die im Testamente freygelassenen Knechte mit Hüten auf dem Kopfe, hierauf folgten die Freunde, Anverwandten und die Söhne mit verschleyerten, die Töchter aber mit entblößten Häuptern, alle mit offenen Haaren, in Trauerkleidern. Man trug in diesem Zuge alle erlangte Ehrenzeichen des Verstorbenen, jedoch verkehrt, und die Bildnisse der Voraltern und der ganzen

Freund-

Freundschaft (imagines Majorum) auf Stangen empor mit.

Den ganzen Leichengang aber leitete ein eigens bestellter Mann (Designator), welcher bey Vertretung dieses Amtes von Wächtern, und einem Flötenblaser (Tibicen, dem man jedoch bey solcher Gelegenheit einen eigens geschöpften Namen Siticen beylegte) beständig begleitet wurde. Dieser Siticen mußte das Trauerlied (Naenia) anstimmen, welches zum Lobe des Verstorbenen eingerichtet war. Weil aber der Todte dieses Lob gar oft nicht verdienet hatte, daher fieng man an, daß Wort Naenia auch für Possen und geringschätzige Sachen zu gebrauchen. Zu dem nämlichen Dienste waren Klagfrauen (Praeficae) gedungen, übrigens aber der ganze Zug mit Wachskerzen und Fackeln untermischet.

e. Die Leichen der Vornehmen wurden ordentlich auf den grossen Platz gebracht, und vor den Rostris (dieß waren abgehackte und an einer Säule aufgehangene Schiffsschnabeln, der gewöhnliche Ort der öffentlichen Redner) niedergesetzet, allwo von einem nahen Verwandten, oder auch von einem berühmten Redner zu Ehren des Verstorbenen eine Lob- und Trauerrede gehalten, nach deren Vollendung aber der Zug zur Grabstatt oder zu dem bereiteten Scheiterhaufen fortgesetzet wurde.

1. Anmerkung. Obschon zu Anfang der römischen Republick jedermann in seinem eigenen Hause begraben wurde, so war doch späterhin das Begräbniß allgemein nach Vorschrift der Gesetze vor der Stadt angeleget, und zwar an den Hauptstrassen (woraus man die Ursache entdecket, warum in den meisten

Grabschriften das Siste viator vorkömmt) es hätte dann jemand Würde oder Verdienst halber die Freyheit erlangt, in der Stadt begraben zu werden, dergleichen den vestalischen Jungfrauen, der cornelischen Familie, und einigen andern zugestanden war.

2. — — In den ältesten Zeiten war bey den Römern das Eingraben der Körper (Humatio) gewöhnlich; nach der Hand aber war die Verbrennung, wenigstens der vornehmeren Leichen, allgemein im Gebrauche.

f. Auf dem bestimmten Platze vor der Stadt wurde zum Dienste der bevorstehenden Verbrennung eine Bühne in Gestalt eines Altars, und nach dem Range des Verstorbenen wohl gar in Form eines Thurms von trocknem leicht Feuer fangendem Holze aufgerichtet, das ganze Gerüst (pyra) mit Cypressenholz umleget, manchesmal auch mit wohlriechenden Balsamen bespренget, und nachdem der Leichnam hinaufgeleget worden, steckten die nächsten Freunde mit abgewendetem Gesichte Fackeln unter, und warfen in den brennenden Haufen (brennend hieß er Rogus) des Verstorbenen kostbare Kleidung, Schmuck, Waffen ꝛc. andere Verwandte aber Weihrauch, Gewürz, und zum Zeichen ihres äußersten Leides die eigenen vom Haupte abgenommenen Haare. Indessen wurden am Fusse des brennenden Gerüstes, zur Versöhnung, wie sie albern glaubten, der Höllengötter (Manes) mit Menschenblut, in älteren Zeiten Knechte oder Gefangene geschlachtet, nachgehends aber Fechter aufgeführet, die sich zerfleischten, oder gar tödteten. Diese Fechter hatten den Namen Gladiatores bustuarii; denn der zusammenge-

brann-

brannte Scheiterhaufen hieß Bustum, die Brandstatt selbst aber Ustrina.

g. Nachdem der Leichnam verbrannt war, wurde die brennende Asche mit Wein, späterhin aber nur mit Wasser gelöschet, von den nächsten Befreundten die Gebeine und Aschen in einen dazu bereiteten Topf (Urna) gesammelt, mit wohlriechenden Blumen und andern Sachen vermenget, und also entweder in das errichtete Grabmaal oder zur Erde gebracht. Auf dem Topfe war der Titel des Verstorbenen, und ein Wunsch geschrieben, z. B. S. T. T. L. das ist: sit tibi terra levis, oder molliter ossa cubent. Zum Behufe dieser Aschen- und Gebeinesammlung aber trugen sie schon vorläufig bey Anlegung des Scheiterhaufens grosse Sorgfalt, damit der verbrannte Körper von den übrigen Holzaschen abgesöndert bleiben möchte, und während des Brandes selbst halfen sie mit Hacken und Stangen dem einstürzenden Holze fleißig und vorsichtig auf die Seite.

h. Der Schluß dieser ganzen Handlung war, daß alle Anwesende von dem Priester mit reinem Wasser besprenget, und also gereiniget wurden, vor dem Hinweggehen dem Verstorbenen das letzte *Salve & Vale* zuruften, eine Klagfrau aber (Praefica) oder jemand anderer mit dem feyerlichen Ausrufe: Ilicet, alle entließ.

i. Schmeicheley oder verschiedene andere Absichten trieben die blinden Heiden so weit, daß sie zu Kaiserzeiten viele derselben, und sogar von einigen die Gemahlinnen nach dem Tode in die Götterzahl versetzten, ihnen Tempel, Altäre, öffentlichen Gottes-

 dienst

dienst, nebst eigenen Priestern widmeten, und den Beynamen Divus oder Diva feyerlich beylegten. Diese Handlung hieß bey ihnen griechisch Apotheosis, lateinisch Consecratio, und beruhete auf folgenden besonderen Umständen.

1. Es wurde ein Bild von Wachs, welches dem verstorbenen und schon begrabenen Kaiser ähnlich war, verfertiget, und in einem helfenbeinernen reich ausgezierten Bette 7 Tage zur Schau und zum Besuche öffentlich ausgesetzet. Den 8. Tag trug man es mit grosser Pracht nach oben beschriebener Ordnung auf den Marktplatz, und von da nach gehaltener Lobrede, welche meistens der Nachfolger am Reiche selbst ablegte, auf das Marsfeld vor der Stadt.

2. Hier war das Trauergerüst eben so, wie bey andern Leichenbegängnissen, nur prächtiger, kostbarer, und etliche Stockwerke hoch aufgeführet, auf welches die angekleidete Bildniß feyerlich gebracht, und das ganze Gerüst zuerst von dem regierenden Kaiser selbst mit einer Fackel, sodann von den übrigen Vornehmen angezündet wurde. Zu gleicher Zeit ließ man bey Vergötterung der Kaiser einen Adler, bey jener der Kaiserinnen aber einen Pfauen von dem Gipfel des Gerüstes abfliegen, welcher bis dahin verborgen, und nur bey Aufloderung der Flamme und Abbrennung der Schnur, die ihn zurückhielt, los und sichtbar ward. Nach Meinung des Volkes übertrugen diese dem Jupiter und der Juno geheiligten Vögel die Seele des Verstorbenen sichtbarlich in den Himmel.

3. Mit

3. Mit allen übrigen Feyerlichkeiten, die sonst bey solchen Scheiterhaufen vorzugehen pflagen, kamen in dem Wesentlichen die gegenwärtigen einer Vergötterung überein, nur daß diese letzteren herrlicher, reicher, und kaiserlich veranstaltet wurden.

II. Abschnitt.

Von den Gebräuchen der Römer in Beziehung auf die Staatsverfassung.

In Beziehung auf die Verfassung des römischen Staates haben wir hier zweckmässig folgende Stücke insbesondere zu übersehen: 1.) Die Eintheilung des römischen Volkes, 2.) die allgemeinen Versammlungen der Bürger, 3.) die römischen Obrigkeiten, 4.) die Gerichtsverfassung der Römer, 5.) die verschiedenen Gottesdienste dieses Volkes, und endlich 6.) das Kriegswesen der Römer.

§. I.

Von der Eintheilung des römischen Volkes.

Die erste Eintheilung des ganzen römischen Volkes, welche der Stifter und erste König Romulus gemachet hatte, war in drey Theile, welche man Tribus (Zünfte) nannte. Die erste Tribus hieß Ramnensis von Romulus, die zweyte Tatiensis von dem Sabinerkönige Tatius, die dritte Luceres von Lucumon dem Hetruskerfürsten. Jede Zunft ward wieder in zehn, und also das ganze römische Volk in 30 Curias untergetheilet. Diese Eintheilung war in den ersten Zei-

ten für den angehenden neuen kriegerischen Staat zu Anwerbung der Kriegsvölker sehr schicklich und vortheilhaft; denn man hob aus jeder Zunft tausend Mann Fußgeher und hundert Reiter aus, und damit ward anfangs eine römische Legion aufgestellet. Jede Zunft hatte ihren Vorgesetzten (Tribunus), jede Curia aber ihren besonderen Vorsteher (Curio), und derjenige, welcher allen Curionibus als Oberaufseher vorstand, wurde Curio maximus genannt. Obschon nun die erste Zahl der Zünfte sich nach und nach bey dem Zuwachse so vieler theils vereinbarter, theils überwundener Völker gewaltig vermehrte, so blieb doch endlich die Anzahl bey 35 Zünften stehen, derer einige Urbanae hießen, und die Namen von gewissen Gegenden der Stadt führten, als Tribus esquilina, collina, palatina &c. andere aber im Gegensatze Rusticae (tribus) genannt wurden, und ihre Namen von Ländern oder römischen Geschlechtern entlehnten, als Tribus romilia, crustumina, stellatina, pomptina &c. oder Tribus Fabia, Horatia, Terentina &c. Die Zahl der 30 Curiarum blieb hingegen bey aller Vermehrung oder Verminderung der Zünfte immer unverändert die nämliche. Und nach dieser Verfassung mußte also jedweder römischer Bürger in dem ganzen Staate in einer der Zünfte; und jeder in Rom, oder in dem Gebiethe Roms wohnender Bürger in einer Curia eingetragen seyn.

b. In Rücksicht auf die Rangordnung hat Romulus sein Volk in drey Ordnungen vertheilet, in den **Adel**, die **Ritterschaft**, und das **Volk**.

I. **Der Adel**, das ist, die vorzüglichste Ordnung der Bürger bestand aus jenen, welche Romulus selbst,

der

der Tugend, des Alters, des Geschlechts, und des Vermögens halber als einen Auszug des übrigen Volkes mit den Namen der Patrizier (Patricii) beleget hat.

1. Aus diesen Patriziern nun mußte auf Befehl des Königs jede Tribus drey der bewährtesten Männer; jede Curia aber eben so viele aus ihrem Mittel wählen, welche zusammen 99 ausmachten, denen Romulus selbst noch einen ansehnlichen und vertrauten Mann beygesellete, an welchen er die Verwaltung des gemeinen Wesens in der Stadt übertrug, so oft er in Kriege ausziehen mußte. Solche hundert Männer nannte man Ehren, Alters, und Wohlwollens wegen Väter und Rathsherren (Patres, Senatores), die aber doch zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Absichten nach der Hand so häufig vermehret wurden, daß man beym Antritte der Regierung des Augustus bis tausend Rathsherren gezählet hat.

2. Ordentlich wurde der Abgang von Rathsherren nach abgeschafften Königen erstlich von den Bürgermeistern, nachgehends aber von den Censoribus (Sittenrichtern) meistentheils aus dem Ritterstande ersetzet; daher ist auch der Ritterstand eine Pflanzschule der Rathsherren (Seminarium Senatus) genannt worden. Alle fünf Jahre wurden die Rathsherren von einem der zweyen Censoren öffentlich verlesen und gemustert. Dessen Namen nun bey solcher Gelegenheit von dem Censor zum ersten abgelesen wurde, der hieß Princeps Senatus, und die hiedurch erlangte ganz vorzügliche Würde und Ehransehen principatus,

auf

auf welche man nur mittels eines untadelhaften Lebenswandels Anspruch machen konnte, und welche Benennung endlich die Kaiser selbst an sich gezogen haben. Wurde aber vielleicht jemand aus den Senatoren bey solcher Musterung von unanständigen oder sträflichen Sitten, oder auch als ein Verschwender seines nöthigen Einkommens befunden, so wurde sein Namen bey Herablesung des Rathsherrenverzeichnißes mit Stillschweigen übergangen, doch auch die Ursache solcher Uibergehung beygerücket; wodurch ein solcher aus dem Rathskollegium ausgeschlossen war, und mit dem eigentlichen Ausdrucke Senatu motus bezeichnet wurde.

3. Bey der Auswahl nöthiger Rathsglieder mußten die Censores nebst dem untadelhaften Lebenswandel noch ferners Rücksicht nehmen: a.) auf ihren Stand, der anfangs aus den Patriziern, nachgehends allgemein aus dem Ritterstande seyn mußte, endlich aber ohne Unterschied auch aus dem gemeinen Volke seyn konnte; b.) auf ihr Alter, von welchem man zwar nichts hinlänglich bestimmtes angeben kann; c.) auf ihr **Vermögen**, welches sich auf octingenties HS. (nach unserm Gelde bey 27000 fl) belaufen mußte; d.) und endlich auf ein **bekleidetes obrigkeitliches Amt** (gestus Magistratus), wozu wenigstens die verwaltete Obereinnehmersstelle (Quaestura) erfodert wurde. Die gewählten Rathsherren wurden ordentlich in das bestimmte Verzeichniß des Rathsherrenkollegiums eingetragen,

gen, daher ihr gewöhnlicher Titel Patres Conscripti seinen Ursprung hat.

Anmerkung. Ungeachtet bekleideter Obrigkeitsstellen, war der Zutritt überhaupt zur Rathsherrenwürde dannoch nur jenen offen, welche von den Censoren dazu benannt wurden; jene aber aus dem Ritterstande, welche eine von den höchsten Obrigkeitsstellen (Magistratus curulis) verwaltet hatten, mochten zwar in den Rath nach Belieben kommen, und allda nicht zwar ihre Stimmen geben, sondern nach Beschaffenheit der Sache durch Uibertretung zu einer oder andern Parthey der stimmenden Rathsherren ihren Beyfall anzeigen (pedibus in aliorum sententiam ibant), daher sie auch den Namen Senatores pedarii bekommen haben.

4 Aeußerliche Zeichen dieser vorzüglichen Staatsglieder waren: a.) der Uiberrock mit dem purpurfarben breiten Streife (Latus clavus); b.) schwarze geschnürte hohe Halbstifel, c.) mit einem daran gehefteten C., von welchem allen schon vorher die Rede war, daraus wird das lateinische Sprüchwort Calceos mutare, erkläret zu einer Ehrenstelle gelangen; d.) und endlich ein eigens angewiesener Ort bey allen Schauspielen, der zunächst bey dem Podium oder bey der Arena war, und seinen besonderen Namen Orchestra hatte; daher findet man diesen letzten Namen manchesmal für den Senat selbst gesetzet.

5. Der Rath konnte anfangs nur vom Könige, und nach derer Vertreibung von einem Bürgermeister, Diktator, Prätor ꝛc. und dergleichen Obrigkeiten, doch von der kleineren Obigkeit niemal, als in Abwesenheit der grössern zusammengerufen werden. Der Ort Rath

zu halten mußte ein feyerlich geweihter Tempel, oder eines von den 3 Rathshäusern Curia Hostilia, Iulia, und Pompeja seyn; die hiezu ordentlich bestimmten Tage aber waren die Kalendae, Nonae, und Idus. Die gefaßten Entschließungen wurden Rathsschlüsse (Senatus consulta) genannt, zu derer Giltigkeit die Anwesenheit von 100, zu Augustus Zeiten wohl gar von 400 Rathsherren erfodert wurde. Aus der Nothwendigkeit dieser Anzahl hat man manchesmal Gelegenheit genommen, wenn man den Rathschluß entkräften wollte (qui intercedere volebat), der Rath haltenden Obrigkeit zuzurufen: Numera Senatum, und der Schluß war gehemmet.

6. Die Obrigkeit, welche den Rath berufen hatte, schlachtete vor dem Rathhause ein Opfer, hierauf trat man in dem Rathsthore zusammen, allwo erstens die Rathhaltenden, sodann auch andere Obrigkeiten nach Belieben öffentliche Angelegenheit vortrugen (das hieß mit dem eigentlichen Worte referre), voraus, was das gottesdienstliche Fach betraff, und sodann die politischen Geschäfte. Der Bürgermeister konnte den Vortrag aller übrigen einstellen (vetare poterat) nur der Zunftmeister des Volkes hatte hierinn völlig ungebundene Hände. Hierauf sagten alle Rathsherren stehend ihre Meynung nach der Ordnung, wie sie aufgerufen wurden, welches sie mit dem lateinischen Ausdrucke gaben excitari ad sententiam dicendam; bey welcher Gelegenheit jeder Rathsherr das Recht hatte,

te, mit dem vorgetragenen Gegenstande auch seine Meinung noch über eine andere öffentliche Angelegenheit zu verbinden (welches censere hieß), und zu verlangen, daß hierüber der Bürgermeister einen ordentlichen Vortrag an den Rath machen sollte. Es geschah dieses bisweilen, um die Zeit damit zu verderben (diem eximere), damit weder ein neuer Vortrag gemachet, noch ein Rathschluß zu Stande gebracht werden möchte; weil nach zehn Uhr kein neuer Vortrag mehr geschehen durfte, und nach Sonnenuntergang kein giltiger Rathschluß gefasset werden konnte.

a. Anmerkung. Ihre Meinungen zu sagen wurden die Rathsherren meistens in einer gewissen Ordnung aufgerufen (rogabantur sententiam): Der Princeps Senatus war in alten Zeiten allezeit der erste, nach einer Bürgermeisterwahl aber der neu erwählte Bürgermeister (Consul designatus). Wiewohl nun übrigens die Ordnung zu rufen in des regierenden Bürgermeisters Willkuhr gestanden zu seyn scheint, so beobachtete man doch, daß erstens die gewesenen Bürgermeister (Consulares), sodann die gewesenen Stadtvögte (praetorii), und endlich nach den gewesenen Bauherren (post Aedilicios) die Rathsherren nach dem Range ihres Alters befraget wurden. Ja man bemerket wohl gar, daß derjenige, bey welchem der Bürgermeister am ersten Jäner anfieng, durch das ganze Jahr der erste seine Meinung zu sagen pflag.

b. ——— Die gewöhnlichste Weise Rathschlüsse zu fassen geschah durch die Ubertretung. Der Bürgermeister trug nämlich seine Meinung vor, und rufte den übrigen sodann mit der Formel zu: (Qui hoc censetis, illuc transite; qui alia omnia, in hanc partem). Wer mit mir verstanden ist,

trete hieher; wer anders denket, stelle sich auf diese Seite. Worauf zuerst derjenige, welcher den Vortrag des Geschäftes gemacht hatte, zu einer Seite übergieng, und nach ihm andere nach ihrem Gutdünken. Diese Art zu stimmen nannte man Discessio, und daher heißt pedibus in alicujus sententiam ire, jemandes Meinung beypflichten; discedere in alia omnia, sie verwerfen.

——— Noch war ein Vorrecht des Bürgermeisters im Rathe, daß, sofern er wahrnahm, wohin sich die Stimmen lenken wollten, er vor Ablegung aller Stimmen eine Ermahnungsrede halten konnte, davon wir ein Beyspiel im Cicero haben, dessen vierte Rede wider den Catilina im Rathe abgeleget wurde, eben bevor Cato seine Meinung sagen sollte. Aber auch jeder einzelner Rathsherr war befugt aufzurufen: Divide, wenn er bemerkte, daß man Vorträge von mehrerley Gegenständen zusammendrängen, und verwikeln wollte.

7. Den gefaßten Rathschluß unterschrieben die Rathsherren, nach derer Meinung er ausgefallen, und man legte ihn gleich anderen Gesetzen und öffentlichen Schriften in das Tabularium bey, welches das Behältniß aller Staatsurkunden, und vor Zeiten in dem Tempel der Ceres war. Nach vollendetem Rathe entließ die nämliche Obrigkeit, die sie zusammenberufen hatte, alle Glieder mit der hergebrachten Formel: Non amplius vos moramur Patres Conscripti.

8. Die Rathsherrenwürde war ohne Anstand bey den römischen Staate eine der wichtigsten, gleichwie die ganze Versammlung eine der ansehnlichsten in der Welt war, und ordentlich die Namen Ordo amplissimus, summum ac sanctissimum Patrum Concilium &c. führte. In der That

selbst

selbst beruhete auf ihrer Weisheit die Regierung fast der halben bekannten Welt. Denn ihre Sorgfalt und Wirksamkeit mußte sich auf alle öffentliche Regierungsgeschäfte des ganzen römischen Staates erstrecken, die Wahl der Obrigkeiten, Gesetzgebung, und Krieg und Frieden ausgenommen, welche Stücke dem ganzen römischen Volke vorbehalten waren.

II. Die Ritterschaft hatte ihren Ursprung von denselben 300 Reitern, welche Romulus aus seinen 3 Zünften als die herzhaftesten ausgesuchet, in drey Rotten eingetheilet, zu seiner Leibwache angenommen, und Celeres genannt hat, entweder wegen ihres ersten Obersten Fabius Celer, oder ihrer wirklichen Geschwindigkeit wegen. Noch unter den ersten Königen sind sie bis auf 18 Rotten angewachsen. Aus dieser Anstalt ist nach der Hand der römische Ritterstand entstanden, welcher das Band zwischen dem Adel und dem gemeinen Volke mit grossem Nutzen des gemeinen Wesens ausmachte. Es gehörten aber nicht alle römische Reiter zum Ritterstande, sondern nur jene, welche von den Censoren in diese Klasse aufgenommen, und im Namen des Staates mit einem Pferde beschenket wurden.

1. Bey der Aufnahme in den Ritterstand mußten Censores vornehmlich drey Stücke in Betrachtung ziehen: a.) Das Alter, welches bey 18 Jahren bestimmet war; b) das Geschlecht, daß sie Freygebohrne wären, wo übrigens der Stand ganz gleichgültig war, sie mochten gleich aus dem Adel oder gemeinen Volke genommen werden; c.)

das Vermögen, welches in blühenden Zeiten der Republik 12000 fl. beyläufig betragen mußte.

2. Die äußerlichen Zeichen dieses Standes waren: a.) ein dem Staate zugehöriges Pferd, welches entweder vom Censor, oder im Felde von dem obersten Feldherrn empfangen worden; b.) ein goldener Ring; denn der gemeine Mann trug eiserne Ringe, daher hieß annulo aureo donari in den Ritterstand aufgenommen werden; c.) der Unterrock mit einem purpurfarben schmalen Streife (angustus clavus), ohne welchen der Ritter eben so wenig, als der Rathsherr ohne den latus clavus mit Anstand öffentlich erscheinen konnte; d.) ein eigens angewiesener Platz bey öffentlichen Schauspielen, welches die nächsten 14 Stuffen an der Orchestra waren; daher kömmt, daß sedere in quatuordecim, sedere in equestribus eben so viel bedeutete, als vom Ritterstande seyn.

3. Die Pflichten des Ritterstandes wiesen sich dahin aus: a.) im Kriege zu dienen: denn sie waren der Kern des römischen Kriegsheeres; b.) sie mußten die Gerichtsstellen versehen, nachdem man selbe von den Rathsherren auf die Ritter übertragen hatte; c.) sie pflagen in mehrere Gesellschaften zusammengesetzet die Pachtungen der allgemeinen Staatseinkünfte zu übernehmen. In dieser Staatsbedienung wurden sie Scripturarii und Publicani genannt, und in hohen Ehren gehalten.

4. Nach der Rathsherrenwürde war die des Ritterstandes ohne Zweifel die größte und nächste. Einer von ihren glänzenden Vorzügen war der jährliche feyerliche Aufzug (Transvectio annua),

den

den sie am 15ten des Heumonats (Idibus Quinctilibus) begiengen. Es ritten nämlich diesen Tag alle Ritter mit Oelkränzen umgeben, mit ihren gestickten Unterröcken (Togis palmatis) angethan; und mit den Ehrenzeichen, die sie von den Feldherren Tapferkeit halber empfangen hatten, in der Hand, von dem Tempel der Ehre (a templo Honoris), welcher vor der Stadt lag, bis in das Kapitolium. Alle fünfte Jahre aber solches Aufzuges mußten sie bey dem Censor, welcher auf seinem Amtssitze (Sella curulis) vor dem Kapitolium saß, absteigen, und ihre Pferde zu Fuß herbeyführen. Ward nun jemand schuldig befunden, daß er verdorbene Sitten, eine verschwenderische Lebensart, oder ein übel behaltenes Pferd hatte, so befahl der Censor das Pferd zu verkaufen, welches eigentlich impolitiae notari hieß, und ein solcher war hiemit von dem Ritterstande ausgeschlossen: befanden sich aber alle diese Stücke wohl bestellet, so ward befohlen, das Pferd vorbeyzuführen.

a. Anmerkung. Bey eben dieser Gelegenheit verlas der Censor öffentlich das Verzeichniß aller Ritter, und welcher im Verzeichnisse oben anstand, der wurde Princeps Juventutis genannt, eine Benennung, die man zu Zeiten der Kaiser auf die Erben des Reiches selbst überleget hat.

b. —— Man muß daraus nicht etwan nach unserer heutigen Denkungs- und Redensart den Schluß ziehen, daß alle Ritter junge Leute gewesen: indem viele in diesem Stande ohne weiter zu rücken alt geworden, wie wir von des Augustus Freunde dem Mäcenas, und des Cicero Freunde dem Pompon. Atticus wissen. Es reichete auch bey den Römern überhaupt das jugendliche Alter viel weiter, als

bey uns, und fast bis auf das 45te Jahr. Man findet, daß Jul. Cäsar adolescentulus genannt wird, da er die Oberste Priesterstelle suchete, und nicht jünger seyn konnte als 36 Jahre. Cicero aber nennet sich noch einen Jüngling (adolescentem), als er schon Bürgermeister war.

III. Das Volk war die dritte Ordnung der römischen Bürger, und begreift hier alle jene, welche weder Rathsherren, weder Ritter sind.

1. Man muß sich durch die verschiedene Bedeutung des Worts Populus nicht irre führen lassen, welches bisweilen eine ganze Nation und Völkerschaft andeutet, z. B. Opem romani populi imploravit, er hat die Hilf des römischen Volkes angeflehet, Fortitudinem carthaginensis populi celebrant, sie rühmen den Starkmuth der Karthaginenser rc. Bisweilen bedeutet es einen Gegensatz mit dem Rathe allein, z. B. in der berühmten Aufschrift S. P. Q. R. der Rath und das Volk. Endlich wird es auch für diejenige Klasse der Römer gebrauchet, welche weder zum Adel, noch zur Ritterschaft gehören, in welcher Bedeutung es hier gebrauchet wird.

2. In der nämlichen Bedeutung und im Gegensatz mit Adel und mit Ritterschaft zusammengenommen, gebrauchten sich bewährte Schriftsteller des Wortes Plebs, das gemeine Volk; so findet man Consules de plebe creati sunt, man hat die Bürgermeister aus dem gemeinen Volke gewählet, das ist, aus jener Gattung des Volkes,

wel-

welche weder adelich (nec patricia), noch ritterlich (nec equestris) war.

Anmerkung. Es war zu Anfang der römischen Republik und noch lang darnach ein sehr beträchtlicher Unterschied zwischen den Patriciis und Plebejis, so daß nur Patricii die Obrigkeits- und Priesterstellen bekleiden konnten, die Plebeji aber nicht einmal Eheverbindnisse mit den Patriciis eingehen mochten. Allein fast alle dergleichen Scheidewände sind nach und nach aufgehoben worden; daher sind dreyerley Untertheilungen sowohl bey Patriciis als bey den Plebejis entstanden: Patricius Senator, Patricius Eques, Patricius de populo, und auf der andern Seite: Senator plebejus: Eques plebejus, Privatus plebejus.

3. Das gemeine Volk (Plebem) in eine gewisse Verbindung mit dem Adel (cum Patriciis) zu setzen, hat schon Romulus die Einrichtung gemachet, welche sich hernach bis in die spätesten Zeiten der Republik erhalten hat, daß jeder Plebejus sich einen Patricium erwählte, unter dessen Schutz er sich begab, und zu dessen Fürspruch und Obsorge er in Rechtshändeln und in allen andern Vorfällen seine Zuflucht gleichwie ein Sohn zu seinem Vater nahm, dem er aber hingegen nicht nur mit aller möglichen Ehrerbietigkeit und Verehrung begegnete, sondern auch aus allen Kräften und Vermögen in jedem Nothsfalle unterstützte. Der Patrizier hieß in dieser Beziehung Patronus, der Plebeier Cliens. Diese Verbindlichkeit war erblich, und so heilig geachtet, daß solche auch der Anverwandtschaft und dem so unverletzlichen Gastrechte vorgezogen wurde. Nach dem Beispiele die-

ser Privatclienten haben hernach bey anwachsendem römischen Staate ganze Völkerschaften gewisse adeliche römische Familien zu ihren Schutzherren angenommen, meistens aber die Familien der Feldfürsten, von welchen sie überwunden worden. So hat sich Sicilien die Marceller zu Patronis gewählet, Savoyen die Fabier, Cyprus und Kappadocien den Cato. ꝛc.

c. Noch eine dritte sehr wichtige Eintheilung war nach den Klassen, welche Servius Tullius mit größter Klugheit geordnet, und zu Stande gebracht hat. Es lag aber zum Grunde dieser Eintheilung eine genaue Seelen- und Vermögensbeschreibung, zu deren Behufe man das Fest Paganalia genannt, eingesetzet hat, bey welcher Gelegenheit für jeden Kopf eine gewisse (doch für Männer, Weiber, Kinder. ꝛc unterschiedene) Münze erleget, und zugleich ein getreues und genaues Bekenntniß des ganzen Vermögens abgestattet werden mußte. Nach dieser Beschreibung nun, und dem Verhältnisse des Vermögens theilte er das ganze Volk in 6 Hauptklassen, und jede Klasse weiter in Centurias. Die I. Klasse bestand aus den allerreichsten Bürgern, und war in 100 Centurias untergetheilet; die II. Klasse begriff die reicheren, und hatte 20 Centurias; die III. enthielt die übrigen reichen und wohlhabenden Bürger ebenfalls in 20 Centurien; in der IVten Klasse waren 22 Centurien mittelmässiger; und in der Vten 33 Centurien schlecht bemittelter Bürger; die VI. Klasse endlich faßte alle unbemittelte und arme römische Bürger in sich, die sämtlich nur eine einzige Centurie ausmachten.

1. Anmerkung. Die Bürger der ersten Klasse wurden eigentlich nur allein Classici, alle übrige infra Classem genannt. Daher wird Classicus gebrauchet, um das Vornehmste und Ansehnlichste auszudrücken; und in dieser Bedeutung werden die alten bewährten Schriftsteller Classici auctores genannt, gleichwie im Gegentheile die sechste Klasse der römischen Bürger wegen ihrer Geringfügigkeit nur den Namen Proletarii & Capite censi führten, weil ihr größtes Verdienst in dem Bestand, daß sie den Staat mit Kindern vermehrten, und nur mit ihrem eigenen Kopfe in Anschlag kamen.

2. ——— Man muß sich nicht wundern, daß die erste Klasse, welche nothwendig minder zahlreich war, aus 100 Centuriis: die letzte aber als die zahlreicheste nur aus einer einzigen Centuria bestanden habe; denn darinn lag ein grosser Staatsgriff der Römer, daß sie die Centurien der ersten Klasse aus wenigen, die folgenden Klassen aber absteigend aus mehreren und vielen Bürgern bestehen ließen; folglich viele Centurias der reichen und vermöglichen Bürger, wenige aber der armen und niederen bekamen. Es war auf diese Weise der Ausschlag fast aller Wahlen auf der Seite der Vermöglichen, wenn durch Centurias gestimmet werden mußte; dagegen lag auch die größte Last der Abgaben auf ihrer Seite, welche nach dem Vermögensstande eingerichtet wurden; und auch der Kriegsdienst mußte von ihnen unaufhörlich bestritten werden, weil mehrere Centurien, und wenigere Menschen waren; unwidersprechlich zum großen Nutzen des ganzen Staates, dem daran gelegen seyn muß, Soldaten von geprüfter Treue und Tapferkeit zu haben; dergleichen die Reichen vorzüglich waren, weil ihnen natürlich an der Erhaltung und Beschützung des Vaterlandes mehr gelegen seyn muß, als verarmten oder elenden Bürgern.

§. II.

Von den allgemeinen Versammlungen der Römer.

a. Die allgemeinen Versammlungen des römischen Volkes, welche angestellet wurden, um ihre Stimmen über eine Angelegenheit des Staates zu geben, hießen Comitia, welches die Lateiner von coëundo, oder comeundo (zusammengehen) herleiten. Eine obrigkeitliche Person mußte selben vorstehen, und sie leiten. Den Ort, wo die Versammlungen gehalten wurden, nannte man Comitium insgemein, und insbesondere war es das Marsfeld (Campus Martius) außer der Stadt gelegen, wenn es um die Wahl einiger Obrigkeiten zu thun war; wenn man aber Gesetze machen oder Gerichte halten wollte, geschah es bisweilen auf dem grossen römischen Platze, bisweilen auf dem Kapitolium.

b. In dergleichen Versammlungen des Volkes mußten nothwendig alle jene wichtige Gegenstände abgehandelt werden, welche den Staat selbst angiengen, und die der Entscheidung des ganzen Volkes vorbehalten waren, wie wir schon oben erinnert haben; nämlich: die Wahl aller Obrigkeiten und einiger Priester (denn einige wurden nur aufgenommen, z. B. die Vogeldeuter Augures), die Errichtung neuer Gesetze, die Ankündigung eines Krieges, oder Schließung des Friedens, und die außerordentlichen öffentlichen Halsgerichte (judicia publica).

c. Man hatte aber zu Rom drey Gattungen solcher allgemeinen Volksversammlungen, Comitia curiata, Comitia centuriata, und Comitia tributa.

An-

Anmerkung. Sehr wahrscheinlich waren die Comitia calata keine besondere Gattung, sondern sie wurden nur mit den Namen Calata beleget, wenn bey solchen Versammlungen Priester gewählet, oder öffentlich Testamente gemachet wurden.

I. Comitia curiata waren jene, bey welchen das Volk nach der alten Eintheilung in die 30 Curias ihre Stimmen gab, dergestalt, daß, was von mehreren Curien beliebet wurde, als ein Schluß des ganzen Volkes galt (ut quod plures Curiae jussissent, id jussum populi diceretur). Es gieng daher das Volk alsogleich auseinander, sobald 16 Curiae einmüthig über eine Sache gestimmet hatten.

1. Die Weise diese Comitia zu halten bestand darinn: Nachdem die Curiae durch einen öffentlichen Ausrufer zusammenberufen, versammelt, und der Vogelflug gehörig beobachtet war (welcher nothwendig dabey beobachtet werden mußte) erklärte ihnen der Vorsteher einer solchen Versammlung seinen Vortrag, worauf sich alle zu ihren Curiis aus einander theilten; und je nachdem eine Curie durch das Loos berufen wurde, legte sie ihre Stimme ab. Welche Curie immer die erste durch das Loos herauskam, führte den Namen Principium.

2. Anfangs, da noch keine andere Comitia eingeführet waren, schlichtete man alle allgemeine Angelegenheiten, welche zu des Volkes Entscheidung gehörten, in diesen Comitiis: nachdem aber Comitia centuriata, und endlich auch noch tributa entstanden, blieben nur zween Hauptgegenstände für die curiata übrig: erstens die Er-

richtung einiger Gesetze, als da waren, über die Ertheilung der erfoderlichen Gewalt an die Obrigkeiten, Dictatores, Consules, Proconsules, Praetores. &c. das ist von der Verwaltung des Kriegs, ohne welche ausdrückliche Uibertragung niemanden erlaubet war, das Kriegswesen zu berühren, und dergleichen mehrere; zweytens die Wahl gewisser Priester, nämlich der Flaminum und des Curio Maximus.

II. Comitia centuriata waren die vornehmste Gattung aus den Comitiis, und wurden daher auch Comitia majora genannt. Das Volk gab in diesen Comitiis seine Stimmen nach den 196 Centuriis oder Rotten, in welche die 6 Klassen des ganzen römischen Volkes untergetheilet waren, und was mehrere Centuriae für gut hielten, wurde allgemein als entschieden und festgesetzet angenommen. Es konnten aber diese Comitia nur unter der Aufsicht grösserer Obrigkeiten, als: des Diktators, des Bürgermeisters, Prätors ꝛc. gehalten werden, und das Recht selben beyzuwohnen, hatten alle, welche das vollkommene römische Bürgerrecht genossen, sie mochten in oder außer Rom seyn. Die merkwürdigen Umstände von diesen Comitiis waren folgende:

1. Durch drey Marktage (per trinundinum das ist per tres nundinas) wurde der angesetzte Versammlungstag, und wenn es um Einführung einiger neuer Gesetze zu thun war, der kurze Innhalt des Gesetzes öffentlich angeschlagen, damit auch die außer der Stadt wohnenden Bürger davon Nachricht einziehen, indessen die Nutzbarkeit

keit des Vorschlages ruhig überlegen, und zur bestimmten Zeit erscheinen konnten. An einem dieser Marktage las der, welcher das Gesetz in Vorschlag brachte, es öffentlich ab, und ein beredter Freund unterstützte es durch eine gehaltene Rede, darob er den Namen bekam Auctor Legis. Cicero hat auf diese Weise des Zunftmeisters Manilius Antrag mit der bekannten Rede unterstützet, und eine solche beredte Unterstützung hieß man promulgare legem.

2. Noch vor der Versammlung mußte der Vogelflug (Auspicium) und zwar inner der Stadt (intra pomœrium) beobachtet werden. Die Unterlassung dieser Pflicht, oder eine widrige Deutung der Zeichen (si esset obnunciatum) hinderte und zerschlug die ganze Versammlung, welche der Vogeldeuter alsogleich mit der bekannten Formel alio die auf eine andere Zeit verschob. Entsprachen aber die Zeichen, so verrichtete man erstlich das vorgeschriebene Opfer, und sodann zog man auf das Marsfeld hinaus, weil diese Comitia in der Stadt nicht gehalten werden konnten: denn sie mußten unter der Bedeckung eines aufgebothenen Kriegsheers gehalten werden; dieses aber war unerlaubt in der Stadt zusammenzuziehen.

Anmerkung. Vor Alters kam das ganze Volk bewaffnet unter seinen Kriegszeichen zu den Comitiis centuriatis zusammen, nachmals aber wurde nur ein Theil des Volkes zu Bewachung des Hügels Ianiculus beordnet, allwo man den Fahn auf dem Schlosse aussteckte. Auch noch in diesem Zeitpunkte konnten die Comitia sich zerschlagen, wenn sich widri-

widrige Zeichen äußerten, wenn jemand von der fallenden Sucht befallen wurde (daher auch diese Krankheit, damals morbus major genannt, nach der Hand den Namen bekommen hat: morbus comitialis), wenn es ein Zunftmeister oder andere hohe Obrigkeit mit dem feyerlichen mächtigen Worte Veto hinderte, oder den auf dem Ianiculo aufgepflanzten Fahn ausriß, ja so gar, wenn ungefähr ein Wetter entstand.

3. Nachdem das Volk versammelt war, empfahl ihm der, welcher es zusammenberufen hatte, mit einer angemessenen Rede, nach Umständen entweder das Gesetz fest zu setzen, oder zu verwerfen; oder aus mehreren sich gehörig angemeldeten und von der Obrigkeit schon würdig befundenen Kandidaten die neuen Obrigkeiten zu erwählen. Diese Kandidaten erschienen von der Zeit an, da sie öffentlich um Ehrenstellen zu werben anfiengen, in weißen glänzenden Oberkleidern, wie wir schon oben gemeldet haben, doch ohne die Tunica, um im Erfoderungsfalle die empfangenen Wunden aufweisen zu können. Sie ließen sich sehr angelegen seyn, durch die vorausgehenden Markttäge die Stimmen des Volks durch allerley Gattung der Höflichkeiten und Schmeicheleyen zu gewinnen. Sie begrüßten auf das freundlichste, wer ihnen immer von Bürgern entgegenkam, sie faßten selbe vertraulich bey der Hand (prensabant populum), und sie hatten zu dieser Absicht eigene Knechte um sich (Nomenclatores), welche ihnen die begegneten Bürger nennen mußten, andere (Divisores) als besondere Ausspender, den Bürgern Geld auszutheilen, und zu verdorbe-

nen

nen Zeiten der Republik hatten sie wohl noch andere Freunde in ihrem Geleite, welche entweder um gewisse Summen die Wahlstimmen behandelten; und diese nannte man Interpretes, oder bey welchen die behandelte Summe niedergeleget wurde, und diese wurden Sequestres genannt.

4. Am Wahltage selbst ließen sich die Candidati durch Freunde, die bey dem Volke angesehen und angenehm waren, auf den Wahlplatz begleiten, begaben sich sodann auf den sogenanten Gartenhügel (in colle hortulorum), welcher ob den Marsfeld gelegen war, worauf sie von jedermann gesehen werden konnten. Das Volk theilte sich indessen in seine Centurias, man fieng hierauf bey den Centurien der ersten Klasse zu loosen an, und diejenige Centuria, welches die erste herauskam, wurde Praerogativa genannt, deren Stimme auch allzeit von der größten Wichtigkeit war. Diese praerogativa wurde nun von der Obrigkeit berufen, und Mann für Mann gieng durch einen engen Steg (per ponticulum), bey dessen Eingange jeder von den bestellten Austheilern (Diribitor, das ist Distributor) Wahltafeln bekam. Wenn man Obrigkeiten wählte, waren diese Tafeln mit den Namen der Kandidaten; wenn es aber Gesetzgebung betraff, mit den Buchstaben V. R. (uti rogas) oder mit dem A. (antiquo) bezeichnet; wovon die erstere den Beyfall, die zweyte das Verwerfen anzeigte. In öffentlichen Verurtheilungen aber einiger Schuldigen wurden jeden drey Tafeln überreichet, wovon die eine

mit

mit dem Buchstaben C. (condemno) verdammte; die zweyte mit A, (absolvo) lossprach; die dritte aber mit N. L. (non liquet) bezeichnet, die Sache unentschieden ließ.

5. Von dem Stege trat jeder Wahlbürger in den besonders mit Geländern eingefangenen Platz seiner Centurie, Septum oder Ovile genannt (sofern außer dem Campo Martio Comitia gehalten wurden, gestaltete man solche Septa mit ausgespannten Stricken), an dessen Eingange der Wahlkasten von eigens bestimmten Aufsehern (Rogatores, quod tabulas rogarent seu reposcerent und Custodes bewahret ward), darein er nach Belieben eine von seinen Tafeln warf. Die Aufseher merkten nach vollendeter Wahl die gegebenen Stimmen mit Punkten auf einer andern besonderen Tafel sehr fleißig an, und nach zusammengezählten einzelnen Stimmen mußte der Ausrufer (Praeco) dieß als eine allgemeine Stimme der ganzen Centurie verkündigen, in welchem die meisten Stimmen der Centurie übereingekommen waren. Daher kömmt nun, daß oft Tabellae, oft Puncta für die Stimmen selbst gesetzet wird, und des Horatius omne tulit punctum wird richtig übersetzet: **Er hat alle Stimmen, oder den allgemeinen Beyfall erhalten.** Nach abgefertigter Centuria praerogativa berufte man auf gleiche Weise die übrigen, welche Iure vocatae genannt wurden, und sobald der grössere Theil aller Centurien über den Vortrag einstimmig war, hielt man das Geschäft für vollbracht, und von dem römischen Volke geschlossen.

An-

Anmerkung. Sofern die aufgezeichneten Wahlpunkte in gleicher Zahl für und wider den Gegenstand der Comitiorum ausgefallen waren, erklärte man die Stimme dieser Centuriae ungiltig, nur die Gerichtsfälle ausgenommen, in welchen man die Stimme, welche nicht verdammet hatte, zu Gunsten des Schuldigen für die Lossprechung auslegte.

6. Der Kandidat, für welche die Wahl ausgefallen, wurde hierauf unverzüglich von dem Vorsteher des Wahlgeschäfftes ausgerufen (appellabatur), feyerlich zur bestimmten Obrigkeitsstelle benennet (designabatur), und mit grossem Gepränge nach Hause geführet.

Anmerkung. Von selber Zeit an, als man festgesetzet, daß die Bürgermeister ihre Amtsregierung den 1ten Jäner antreten sollten, sind die Wahltage für Bürgermeister im Monathe Julius oder Augustus; für Stadtrichter aber und Censoren fast um die nämliche Zeit angesetzet worden, damit sowohl die Republik vor einem Zwischenreiche gesichert wäre, als auch der Neuerwählte Zeit gewänne, vorläufig in den Pflichten seines Amtes den erfoderlichen Unterricht zu nehmen.

III. Comitia tributa sind in der Republik etwas später aufgekommen, als die vorigen zwo Gattungen, und sie bestanden in dem, daß das Volk seine Stimmen nach den Zünften gab, folglich die Stimmen der Armen eben so kräftig als der Reichen ihre waren.

1. Der Ursprung davon war bey der Verurtheilung des bey dem Adel so sehr beliebten C. Marcius Coriolanus, zu deren richtiger Erlangung die Zunftmeister des Volkes diese Gattung der Comitio-

tiorum tributorum vor jener der centuriatorum (derer Ausschlag meistens in den Händen des Adels war, wie oben bemerket worden) in Vorschlag gebracht und durchgesetzet haben.

2. Die Einrichtung und die Umstände dieser Comitiorum waren fast die nämlichen, wie der centuriatorum, der wenige Unterschied bestand nur in folgendem: a.) Es waren zu diesen Comitiis keine Auspicia oder Opfer nöthig, weil sie auch von den Obrigkeiten des gemeinen Volkes ohne Anfrage oder Verwilligung des Rathes gehalten werden konnten; da hingegen nach der ersten Anordnung des Romulus alle Opfer sich in der Gewalt des Adels befanden. b.) Der Ort dazu war zwar ebenfalls nach Verschiedenheit der Gegenstände das Marsfeld, der grosse römische Platz, oder das Kapitolium, aber auch der Circus Flaminius konnte dazu gebrauchet werden. c.) Wenn man Priester in diesen Comitiis wählte, wurden aus den 35 Zünften nur 17 durch das Loos bestimmet, welche diese Wahl gewöhnlicher Weise vornahmen, und der von 9 Zünften ernannte Kandidat erhielt die ledige Stelle.

3. Gegenstände waren hauptsächlich vier, welche in dieser Gattung der Versammlung abgehandelt werden konnten: a.) Die Wahl aller kleineren ordentlichen und außerordentlichen Staatsobrigkeiten, wie auch die Wahl aller jener Obrigkeiten, welche ordentlich oder außerordentlich in die Provinzen geschicket wurden, zu derer ersten Klasse gehörten die Aediles curules und plebeii, Tribuni plebis, Quaestores, Tri-

umviri capitales, monetales &c, item Praefecti annonae, Curatores viarum &c. zur zweyten aber die Proconsules, Propraetores, Proquaestores &c. item Triumviri coloniarum deducendarum, oder agrorum dividundorum &c. b.) die Wahl zu Ersetzung aller ledig gewordenen Priesterstellen, als da sind: Pontifex maximus, die übrigen Pontifices, Augures, Feciales &c. obschon anfangs nur die einzige Wahl des Pontificis maximi diesen Comitiis vorbehalten war; c.) die Errichtung einiger Gesetze, welche den Namen Plebiscita führten, weil sie auf gewisse Weise von dem gemeinen Volke, ohne den Rath zu befragen, gemachet wurden. Solche Plebiscita waren z. B. daß der in Triumph einziehende Feldherr am Tage seines Einzuges die höchste Gewalt in der Stadt haben solle: daß diesem oder jenem das römische Bürgerrecht mitgetheilet werden solle; daß mit den Feinden Fried und Bündniß zu schließen sey; ꝛc. d) die Ausübung der Gerichtsbarkeit, nicht zwar der Halsgerichte, sondern zur Auferlegung einiger Strafen, oder auch gar zur Verweisung in das Elend.

4. Vorsteher Comitiorum tributorum konnte bey Wahlen der Priester nur der einzige Bürgermeister seyn; bey Wahlen der Obrigkeiten aber ein Dictator, ein Bürgermeister, oder ein Bürgermeisteramtsverwalter Tribunus militum consulari potestate); doch konnten die Wahlen neuer Tribunorum und Aedilium plebis von den Tribunis plebis allein veranstaltet werden;

bey der Gesetzgebung und Gerichtstagen hingegen mochten sowohl die Bürgermeister und Stadtrichter, als auch die Zunftmeister des Volkes ohne Unterschied die Leitung haben.

§. III.

Von den römischen Obrigkeiten.

a. Die Obrigkeitsstellen überhaupt hatten bey den Römern verschiedene Benennungen, je nachdem sie in verschiedener Rücksicht betrachtet wurden.

1. In Bezug auf die Zeit hießen einige Obrigkeitsstellen ordentliche (*Magistratus ordinarii*), andere außerordentliche (— *extraordinarii*) Die ersteren waren fast zu allen Zeiten und beständig in der Republik, und hatten eine bestimmte Dauer; dergleichen waren die Consules, Praetores, Aediles, Tribuni plebis, Quaestores &c.; die Zweyten wurden nur in außerordentlichen Fällen, und nur auf eine unbestimmte Dauer gemachet, als der Dictator, Magister equitum, Censor, Interrex &c..

2. In Bezug auf die Geburt waren einige Obrigkeitsstellen Adeliche (*Magistratus patricii*, welche nur von den Patriciis bekleidet werden konnten; einige für das gemeine Volk (*plebei*), die nur aus dem Plebe besetzet werden konnten; und endlich einige beyden Theilen gemeinschäftlich. In den ersten Zeiten Roms konnten nur die Adelichen allein zur Obrigkeitswürde gelangen, nach und nach aber hat dieser Unterschied meistentheils aufgehöret, weil auch das gemeine Volk den Zutritt zu allen Ehrenstellen frey bekam, und zu-

letzt

letzt blieb bey dem Adel ausschließend nur noch die einzige Stelle eines Interrex; bey dem Volke aber die Stelle eines Tribuni plebis, und eines Aedilis plebis, alle übrige Ehrenämter und Obrigkeitsstellen waren ohne Unterschied gemeinschäftlich, und für beyde Theile gleich frey.

3. In Bezug auf Gewalt und Ansehen hießen einige *Magistratus majores*, vor derer Wahl ein grösserer Vogelflug beobachtet werden mußte (*auspicia majora*), und welche durch Gerichtsdiener begleitet wurden, von dieser Gattung waren Consules, Praetores, Censores, andere *Magistratus minores*, denen im Gegentheile kein Gerichtsdiener zugestanden, und zu welchen nur ein kleiner Vogelflug hinlänglich war.

4. In Bezug auf die äußerlichen Ehrenzeichen waren andere *Magistratus curules*, denen das Recht zukam, eine Sellem curulem zu gebrauchen, diese nun waren der Dictator, der Consul, der Praetor und der Aedilis curulis; die übrigen Obrigkeiten alle hießen *Magistratus non curules*; weil sie sich des Gebrauches einer solchen Sellae curulis nicht anmassen durften.

5. Endlich in Bezug auf das Ort waren einige *Magistratus urbani*, das waren alle Stadtobrigkeiten in Rom; andere waren *Magistratus provinciales*, welche zu Verwaltung in die römischen Provinzen hinausgestellet wurden, als die Proconsules, Propraetores, Proquaestores &c.

b. Um einem obrigkeitlichen Amte vorzustehen, mußte anfangs auf den Vorzug des Standes gesehen werden; denn nur Adeliche waren damals solcher Stel-

len fähig: nachdem aber das Volk die Aufhebung dieses Unterschieds bis auf die wenigen benannten Stellen durchgesetzet, so war nur noch ein gewisses Alter bey jedem Amte erfoderlich, welches man aber nicht leicht bestimmt genug angeben kann. Das Bürgermeisteramt erfoderte sicher das drey und vierzigste Jahr, und zu Censoren wurden fast allgemein gewesene Bürgermeister gewählet.

c. Alle römische Obrigkeiten insgemein waren an folgende Grundgesetze gebunden. 1.) **Das Amt nicht anzutreten, bevor nicht der Vögelflug entspräche.** 2.) **Keine Obrigkeitsstelle außer der festgesetzten Ordnung zu bekleiden**; so war z. B. nicht erlaubt, das Amt eines Prätors vor dem Amte eines Quästors, noch das Consulat vor der Prätur zu führen: ja es war nicht einmal erlaubt, mit Uiberhüpfung der Prätur um das Consulat anzuhalten. 3.) **Die vorgeschriebene Zwischenzeit bey obrigkeitlichen Aemtern zu beobachten**; denn es war vermög eines alten Gesetzes nicht erlaubt, innerhalb zehn Jahren das nämliche Amt zum zweytenmal zu bekleiden. 4.) **Mehrere Obrigkeitsstellen nicht zugleich zu führen.** 5.) **Innerhalb fünf Tagen nach angetretenem Amte die Gesetze zu beschwören.** 6.) **Nach abgelegtem Amte konnten sie vor Gericht gefodert werden, und mußten alldort Rechenschaft über die Amtsführung geben.**

d. Ins besondere mit den römischen Obrigkeiten näher bekannt zu werden, muß man erstlich die Stadt- und sodann die **Provinzialobrigkeiten** durchnehmen; bey den **Stadtobrigkeiten** aber zuvörderst die ordentlichen,

lichen, nachgehends aber auch die vorzüglicheren außerordentlichen Obrigkeiten betrachten.

A. Die Stadtobrigkeiten (Magistratus urbani) heißen nicht darum so, als wäre ihre Gewalt nur allein auf die Verwaltung der Stadt Rom eingeschränket, sondern, daß sie ordentlich ihren Sitz und die Stelle ihres Amtes in Rom selbst aufgeschlagen hatten.

I. Es waren einige von ihnen ordentliche Obrigkeiten wie oben erkläret worden; und zu dieser Klasse gehören: Rex, Tribunus Celerum, Consules, Praetores, Aediles, Tribuni plebis Quaestores. &c.

1. Rex der König war der erste und oberste Vorsteher des römischen Volkes, als es sich in einen bürgerlichen Staat zusammensetzte. In bürgerlichen Sachen war zwar seine Macht sehr eingeschränkt, in welchen Fällen der von ihm aufgerichtete Rath und das Volk viel zu sagen hatten; hingegen ließ man ihm bey Führung des Krieges ungebundene Hände, weil dabey Geschwindigkeit und Verschwiegenheit die nöthigsten Erfordernisse sind, die man bey vielen weder leicht, weder sicher erwarten kann. Frieden aber und Bündnisse zu schließen oder Krieg anzukündigen war dannoch das Recht des ganzen Volkes. Diese Obrigkeitsstelle dauerte lebenslänglich, und erhielt sich durch 243 Jahre in Rom, in welcher Zeit 7 Könige auf einander gefolget, derer Tarquinius Superbus der letzte theils wegen seines eigenen Hochmuthes und Grausamkeit, theils wegen der Ausschweifungen seines Sohnes sammt seiner ganzen Familie aus Rom verjaget, und zugleich die

königliche Regierung auf immer abgeschaffet worden. Von diesen Tarquinius haben die Redensarten ihren Ursprung, die man bey lateinischen Schriftstellern manchmals antrifft: regii Spiritus, regia superbia, regie facere (das ist crudeliter), wenn sie Hochmuth und Grausamkeit bezeichnen wollen.

Die äußerlichen Ehrenzeichen dieser Würde waren; a.) eine goldene Krone, b.) ein Zepter, c.) ein Sessel aus Helfenbein (sella curulis), d. ein Oberrock (Trabea) aus Purpur mit eingemengten weißen Streifen, und e.) 12 begleitende Gerichtsdiener (lictores) mit Bündeln (fasces) und daraus hervorragende Beilen (secures).

2. Tribunus Celerum war eigentlich der Oberste von der römischen Reiterey, und die nächste Würde an dem Könige, welche Stelle Romulus eingesetzet, und Fabius Celer der erste geführet hat. Sie hat sich aber nicht lang erhalten; denn sie ist entweder mit den Königen selbst eingegangen, oder wie einige behaupten, schon von dem Numa Pompilius dem zweyten Könige abgeschaffet worden.

3. Consules Bürgermeister waren die erste und höchste Obrigkeit in Rom gleich nach der Vertreibung der Könige bis zum Umsturze der Republik unter dem Julius Caesar. Es wurden jederzeit zween erwählet, und ihre Regierung dauerte nur ein Jahr, damit sie sich nicht etwan durch längere Zeit übernehmen, oder durch Misbrauch der obersten Gewalt dem gemeinen Wesen schädlich werden könnten. Es wurde auch alsogleich ein neuer

zwey-

zweyter Bürgermeister bis zu Ende des Jahres angestellet, wenn etwan einer während seines Amtes verblichen war. Dieser neue wurde Consul suffectus genannt.

Die äußerlichen Ehrenzeichen dieser vorzüglichen römischen Obrigkeit waren: a.) ein helfenbeinener Stuhl oder Amtssitz nach ehemaliger Art der Könige (sella curulis eburnea), den man ihm nachtrug, und selbst, wenn er fuhr, mit auf dem Wagen führte, daher er vielleicht den Namen empfangen haben mag; b.) ein am Saume mit Purpur verbrämter Oberrock (toga praetexta), den er am ersten Tage seines Amtes in dem Tempel des Jupiters im Kapitolium, wo er aufbewahret wurde, anziehen mußte; c.) ein helfenbeinener Stab (Scipio eburneus) in der Hand; d.) zwölf Gerichtsdiener mit Bündeln und Beilen. Die Beile sind aber nach der Hand in der Stadt weggelassen worden. Diese Gerichtsdiener hatten die 2 Bürgermeister abwechselnd monat- bisweilen auch tagweis zur Begleitung; und sie giengen vor dem Bürgermeister in einer Linie her. Bey dem älteren von den zween Bürgermeistern, oder auch manchesmal bey jenem, welcher der erste erwählet worden, fieng diese Bedienung an, und der andere hatte indessen, bis die Reihe an ihm kam, einen Rathsdiener vor sich hergehen, welcher Accensus hieß, und nach ihm traten die Gerichtsdiener mit ihren Ruthen und Stäblein.

Gleichwie die Bürgermeister an die Stelle der Könige getreten, so war auch ihre Gewalt fast königlich, wie sie Cicero nennet, imperium re-

gium. Und obschon diese Gewalt hernach vielfach bey Aufstellung der Tribunorum plebis, welche befugt waren, allen obrigkeitlichen Handlungen Hindernisse in den Weg zu legen, beschränket wurde: so hat man ihnen doch manchesmal in außerordentlichen Fällen, und bey äußerst gefährlichen Zeitläufen die höchste Gewalt unumschränkt anvertrauet, mit der feyerlichen Rathschlußformel: Viderent Consules, ne quid respublica detrimenti caperet.

Ordentlich aber auch war ihre Amtswürde noch höchst wichtig und ansehnlich: Denn a.) sie waren die Häupter des ganzen römischen Staates, unter welchen alle andere Obrigkeiten (die Zunftmeister ausgenommen) stunden, und sie waren von solchem Ansehen, daß fremde Könige und Völker sichs zur Ehre rechneten, unter ihrem Schutze zu stehen. b.) Zu Kriegszeiten hatten sie gleich den Königen die oberste Gewalt, und konnten einen Theil der Kriegsobersten (denn ein Theil wurde von dem Volke selbst erwählet), die Hauptleute, und die untergeordneten Kriegsbedienten bestellen. c.) Sie hatten volle Gewalt über alle römische Provinzen. d.) Sie konnten das Volk zusammenberufen, Gesetze bey selbem in Vorschlag bringen, und die Gesetze selbst nach ihren Namen benennnen, als: Lex Cornelia, Valeria &c. e.) Sie empfiengen alle Berichte aus den Provinzen, oder Briefe von Auswärtigen, sie ertheilten Gesandten Gehör, und vollstreckten des Raths oder des Volkes Entschlüsse. f.) Sie beruften den Rath, sammelten die Stimmen

men, und ließen selben wieder aus einander gehen. g.) Das Jahr führte von ihnen den Namen. Diese Gewohnheit berühret Seneca in seinem 4ten Briefe: Inter magna bona multos Consules numerat, er rechnet unter die grossen Güter viele Lebensjahre.

Der Antritt ihres Amtes war allem Anscheine nach vor dem ersten punischen Kriege auf den ersten März angesetzet; allein in folgenden Zeiten geschah er am ersten Jäner, an welchem Tage sie am frühen Morgen in ihren Häusern vom Rathe und dem Volke begrüsset wurden; diese Handlung hieß eigentlich Officium. Man führte sie hierauf feyerlich auf das Kapitolium, allwo sie Gelübde für das gemeine Beste machten (vota concipiebant), jeder einen Ochsen zum Opfer schlachtete, darauf Rath hielten, und also das Amt antraten. Erst in einigen Tagen darauf theilten sie die Verwaltung der römischen Provinzen unter sich entweder durch das Loos (sortiebantur provincias), oder sie kamen freundschaftlich, ohne zu loosen, deßwegen überein (comparabant provincias).

Fast anderthalbhundert Jahre wurden alle Bürgermeister zu Rom aus dem Adel allein gewählet, bis nach vielem Streite und innerlichen Bewegungen das gemeine Volk erhalten hat, daß anfangs wenigstens ein Bürgermeister aus ihrer Klasse genommen werden mußte, endlich aber wohl auch beyde aus dieser Klasse gewählet wurden, da man doch aus dem Adel niemal mehr beyde angestellt findet. Zu Zeiten der Kaiser

trifft man freylich wohl Beyspiele vom Gegentheile an: allein da war nichts gewisses und ordentliches mehr; es hieng alles von der Willkühr der Fürsten allein ab; das Amt war nur ein Namen und Schein ohne Gewalt.

4. Praetores Stadtvögte oder Richter waren nach den Bürgermeistern die Vornehmste Obrigkeit in Rom. Der Namen Praetor ist zwar ehemals allen Obrigkeiten gemeinschäftlich gewesen, er ist aber dieser besonderen Obrigkeit nachgehends allein geblieben. Die Hauptabsicht der Aufstellung dieser Obrigkeit war das Recht zu sprechen (Ius dicere), weil die Bürgermeister, welche in den beständigen Kriegszeiten fast immer abwesend waren, diesem Geschäfte nicht abwarten konnten. Daher findet man auf den Münzen, welche im Namen der Prätoren bisweilen gepräget worden, eine Wage. Es wurde anfangs nur einer gewählet; nachdem sich aber die Geschäfte häufeten, wurde noch ein zweyter beygefüget, welcher die Streitigkeit zwischen Bürgern und Fremden (inter cives & peregrinos) schlichten sollte, daher diesem zweyten der Namen peregrinus Praetor, wie dem ersteren der Namen Praetor urbanus gegeben worden; weil dieser nun die Händel der Bürger zu richten hatte. Es hieß deswegen auch Praetor honoratior oder major, auch maximus. Mit dem Anwachse der römischen Provinzen wuchsen natürlich auch die Händel an, und es wurden nach und nach 4, 6, auch wohl 10 Praetores gewählet, davon aber nur die zween erstbenann-

ten in Rom blieben, die übrigen alle mußten in die ihnen durch das Loos zugefallenen Provinzen abreisen.

Ehrenzeichen dieses Amtes waren: a.) ein mit Purpur vorgeschossener Oberrock (toga praetexta), den sie im Kapitolium am ersten Tage ihres Amtes unter Machung der Gelübde anzogen; b.) ein helfenbeinener Stuhl (sella curulis); c.) Tribunal ein eigener erhabener Gerichtsort, der in Form eines halben Mondes gestaltet war, auf welchem der helfenbeinene Stuhl gesetzet wurde, wenn der Prätor zu Gerichte sitzen wollte; denn kleinere Obrigkeiten und Richter hatten nur niedere Sitzbänke (subsellia); d.) eine aufgesteckte Lanze (hasta), welche das Zeichen der bürgerlichen Gerichtsbarkeit (Iurisdictionis); und e.) ein gleichfalls aufgestellter Degen (Gladius), welcher das Zeichen des peinlichen oder Halsgerichtes war (Quaestionis); f.) sechs Gerichtsdiener mit ihren Bündeln, von denen wenigstens zween allzeit bey der Hand seyn mußten.

Die vorzüglichsten Verrichtungen des Prätors bestunden darinn: a.) die öffentliche Schauspiele zu besorgen (ludos edere), dergleichen vor andern die Megalenses zu Ehren der Cybeles magnae matris Deum, und die Florales zu Ehren der Göttinn Flora waren, welche mit grosser und kostbarer Pracht begangen wurden; b.) im Mangel der Censoren die öffentlichen Gebäude bey gutem Stande zu erhalten; c.) der abwesenden Bürgermeister Stelle zu vertreten,

ten, foglich Rath zu halten, die Stimmen zu sammeln 2c. so, daß er in solcher Lage wirklich die höchste Obrigkeit in Rom war; d.) das Hauptgeschäfft aber war ohne Zweifel Gericht zu halten, und Recht zu sprechen (Jurisdictio). Wegen so vielfältigen und wichtigen Verrichtungen war auch dem Prätor nicht erlaubt, über zehn Tage von der Stadt abwesend zu seyn.

5. Aediles Bauherren haben ihren Namen entweder, weil sie die öffentlichen sowohl als Privatgebäude zu besorgen hatten (quod ædes curarent), oder weil sie die Plebiscita in dem Tempel der Ceres (in æde Cereris) aufbewahren mußten. Es gab aber dreyerley Gattungen der Aedilium, und von jeder Gattung waren zween: a.) Einige hießen Aediles plebeii, und diese sind zu gleicher Zeit, und aus gleicher Ursache mit den Tribunis plebis entstanden, damit sie nämlich zum Schutze des gemeinen Volkes eine eigene Obrigkeit ausmachten, und den Tribunis plebis als Gehilfen in den vielen Geschäften an die Hand giengen; daher findet man sie auch Gefährten der Zunftmeister (Collegas Tribunorum) benannt. b.) Andere führten den Namen Aediles curules, diese zween sind zur Besorgung der grossen römischen Spiele (welche man zur Danksagung der hergestellten Eintracht zwischen dem Rathe und dem Volke um einen Tag verlängert hatte) aus dem Adel gewählet worden. c.) Die dritte Gattung ist später erst vom Julius Caesar eingeführet worden, Aediles Cerales genannt. Diese sind beständig aus dem Adel genommen wor-

worden, und weil ihre Hauptsorge der Getreidvorrath war, wurden sie Cereales von der Ceres Göttinn der Früchte benannt.

Die äußerlichen Ehrenzeichen bey Bekleidung dieses Amtes kamen eigentlich nur den Aedilibus curulibus zu, und sie waren nach Art der grössern Obrigkeiten: a.) die toga praetexta, b.) eine sella curulis, c.) das Recht, die Bildnisse ihrer Ahnen sich vortragen zu lassen (Jus imaginum), welches den Aedelibus plebeiis nicht gestattet war, d.) und der Vorrang zu Ablegung ihrer Stimme in dem Rath.

Die Verrichtungen dieser Bauherren bezogen sich auf vier Hauptgegenstände: a.) auf die Besorgung der Stadt, dazu gehörte nicht nur die Aufsicht auf alle Gattung der öffentlichen Gebäude in der Stadt, als da sind: die Tempel, Rathshäuser, Schwiebögen, Wasserleitungen, Bäder, Unrathskanäle, Strassen rc., sondern auch auf die Erhaltung und Verschönerung der Privatgebäude, damit weder Gefahr, weder übles Ansehen daraus, noch Unordnung dabey entstünde. Feuersbrünste, Gasthäuser, Leichen, und andere festgesetzte Gebräuche, die Abschaffung schädlicher Thiere bey Privatbürgern, z. B. der Bären oder Wildschweine rc., Hindanhaltung alles fremden Gottesdienstes rc. gehörte zu ihrem Beschäfftigungskreise; b.) auf die Besorgung der Lebensmittel, vermög welcher sie alle Waagen und Gewichte auf dem Markte untersuchten; was nicht kaufrecht war, hinwegwerfen ließen; die betrügerischen oder schädlichen

Verkäufer bestraften ꝛc. c.) auf die Besorgung der feyerlichen Spiele, welche mit ungeheurem Aufwande bis zur Ausschweifung veranstaltet wurden, wozu man das Geld aus den Provinzen zusammenbrachte, und wodurch sich die Aediles meistens den Weg zu höheren Ehrenstellen bahnten. Es gehörten aber die Spiele, welche Privatleute bisweilen öffentlich gaben, als bey Leichenbegängnissen und dergleichen, nicht hieher; d.) auf die sorgfältige Bewahrung der Rathschlüsse (Senatus consulta) und der Volksschlüsse (Plebiscita) in dem Tempel der Ceres und in dem Aerario, damit sie von niemanden verfälschet werden konnten.

6. Tribuni plebis die Zunftmeister des Volkes waren Vorsteher des gemeinen Volkes, welche es durch seinen Abzug auf dem sogenannten heiligen Berge, der über den Bach Anio gelegen, erhalten hatte. Durch die beständigen Kriege und Kriegsdienste hatte der gemeine Mann in Rom sein Hauswesen vernachlässiget und so verschuldet, daß er es gar oft nicht mehr im Stande war zu zahlen, und daher den reichen Gläubigern in die Knechtschaft geschleppet wurde. Der Rath half auf wiederholtes Bitten dem Uibel nicht ab, welches das Volk in Wuth brachte, daß es endlich sich unter Anführung eines gewissen Sicinius absonderte, aus der Stadt begab, und nicht wieder zurückkehrte, bis ihm der Rath die Nachlassung der Schulden, die Freylassung der Schulden halber Gefesselten, und zu seinem Schutze wider die Bedrückung der Vornehmen und Reichen

chen eigene Obrigkeiten aus seinem Mittel zustand, welche unverletzlich seyn sollten. Diese Obrigkeiten nun nannten sie Tribunos plebis; weil vermuthlich Tribuni militum (Kriegsobersten) dazu gemacht worden sind, obschon Tribunus allgemein einen Vorgesetzten (Praefectum) bedeutet, wie es dann Tribunos militum, Tribunos aerarii, Tribunos scholarum ꝛc. gab.

Anfangs wurden nur zween solche Tribuni erwählet, hierauf fünf, endlich zehn, aus jeder der fünf Klassen des Volkes zween, und dabey ist es geblieben. Sie wurden allzeit aus dem gemeinen Volke genommen, in ersteren Zeiten wohl auch aus dem niedrigsten Pöbel, und kein Adelicher konnte zu diesem Amte gelangen, er wäre dann etwan durch Annehmung an Kindesstatt in eine gemeine Familie übergetreten, welches sie freylich wohl bisweilen thaten, um ihre Leidenschaften und Partheylichkeit ungehindert ausüben zu können. Sie waren anfänglich im eigentlichen Verstande keine Obrigkeiten, trugen kein obrigkeitliches Kleid, und waren nur Hindernisse der Obrigkeiten, und ins besondere Beschützer des gemeinen Volkes wider den Adel, wie dann ihre ganze Macht im Verhindern, nicht im Wirken bestand. Sie durften nicht im Rathe erscheinen, sondern mußten vor der Thüre der Rathstube auf niederen Bänken sitzen, um alles zu vernehmen, was im Rathe vorgieng. Allein mit der Zeit sind sie Obrigkeiten und mächtig, ja wohl gar fürchterlich geworden.

Durch

Durch das einzige Wort Veto (ich verbiete es) konnte auch ein einziger Tribunus plebis die Schlüsse des ganzen Rathes, des ganzen Volkes, und aller übrigen neun Tribunorum plebis unkräftig machen, und die Verordnungen aller Obrigkeiten umstossen, welches man das Jus intercedendi hieß; und weil ihre Gewalt unverletzlich (sacrosancta) war, konnten sie jeden Widersacher, auch Obrigkeiten, wenn es selbst der Bürgermeister seyn sollte (dem sie die einzigen aus dem ganzen römischen Staate nicht unterthänig waren) durch einen Rathsdiener (Viatorem) auf der Stelle in den Kerker führen lassen. Sie waren (Sacrosancti) unverletzlich, und sofern sich jemand an ihnen mit Worten oder Thaten vergriff, war er verflucht, und gottlos geachtet (sacer & detestabilius), sein Haab und Gut aber verwirket.

Aus dieser unmässigen Gewalt sind nach der Zeit manchesmal die schrecklichsten Unordnungen in Rom entstanden, und der Rath war oft bemüssiget, selbst durch einen dieser Tribunorum plebis, der ein rechtschaffener Mann war, den Ausschweifungen der andern Tribunorum Einhalt zu thun, und einen solchen als ein wahres Band zwischen dem Volke und dem Rathe anzuwenden. Sylla der Dictator hat in den letzten Zeiten der Republik dem Unfug der Tribunorum ziemlich gesteuert, da er ihre Gewalt beschnitten und beschränket hat: die nachgefolgten Kaiser aber haben endlich diese Zunftmeisterstelle gar an sich gezogen, und daher heißt

es z. B. Divus Augustus tribunitia poetstate tertium &c.

Pflichten der Tribonorum plebis waren beyläufig folgende: a.) Sie mußten das Volk wider Ungerechtigkeit und Bedrückung schützen. b.) Ihr Haus mußte Tag und Nacht offen stehen, damit Bedrängte in allen Fällen, und zu allen Zeiten freyen Zutritt haben konnten. c.) Sie durften nicht über Nacht außer der Stadt bleiben, außer welcher sie ohnedem keine Gewalt hatten, es wäre dann, daß ihnen Amtsgeschäften halber je wohin sich zu verfügen, aufgetragen wurde. d.) Vor Abtretung ihres Amtes mußten sie unausbleiblich einen Amtsnachfolger benennen, und von dem Volke in Comitiis centuriatis erwählen lassen.

7. Quaestores Rentmeister waren schon unter den Königen aufgestellte Obrigkeiten, welche ihren Namen von quaerere (suchen) hatten (quod conquirerent pecunias publicas & maleficia), weil sie die öffentlichen Renten oder Einkünfte zusammensuchen, und die grossen Verbrecher aufsuchen mußten, welche letztere Verrichtung aber hernach an eine andere Obrigkeit, Triumviri capitales genannt, übertragen worden. Es waren anfangs zween erwählet, welche den allgemeinen Schatz verwalteten; hernach sind noch andere zween dazu gewählet worden, welche die Bürgermeister im Felde begleiten, und selben im Kriege an die Hand gehen mußten: nach und nach aber ist ihre Zahl zu Sullas Zeiten auf 20, und unter dem Jul. Caesar gar auf 40 an-

gewachsen. Diese Quaestores waren nun in zweyerley Klassen eingetheilt, nämlich einige waren Questores urbani, andere Quaestores provinciales oder militares.

a. Quaestores urbani hatten zur ersten Hauptpflicht: 1.) Die Besorgung des öffentlichen Schatzkasten (aerarii publici), welcher in dem Tempel des Saturnus war, weil in dem goldenen Alter unter der Regierung des Saturnus weder Geitz noch Untreu in Schwung gegangen seyn sollen. Vermög dieses Amtes mußten sie alle öffentliche Einkünften einnehmen, davon ausgeben, und selbe verrechnen. 2.) Sie gaben ferners die Kriegfähne und Zeichen aus dem Schatzbehältnisse an die Bürgermeister ab, wenn sie in den Krieg zogen. 3.) Sie verkauften öffentlich die vom Feinde gemachte Beute, und die zur Strafe eingezogenen Güter. 4.) Die Gesandten fremder Völker empfiengen, bewirtheten, und unterhielten sie auf öffentliche Kosten. 5.) Die aus dem Kriege zurückgekehrten Feldherren mußten bey ihnen mit einem Eide die wahre Zahl der gebliebenen Feinde und Bürger angeben, um die Ehre des Triumphs erlangen zu können.

Diese Questores urbani hatten weder einen Raths- noch Gerichtsdiener (nec viatorem, nec lictorem) zu ihrem Befehle, weil sie auch das Recht nicht hatten, weder jemand vor ihr Gericht zu berufen, noch mit Gewalt davor stellen zu lassen (non habebant vocationem, nec prehensionem): dagegen war ihr Amt, welches sie um das 26te oder 27te Jahr ihres Alters

be-

bekleiden konnten, die erste Stuffe zu höheren Ehrenstellen in der Republik; und nach abgelegtem Amte hatte der gewesene Rentmeister das Recht, dem Rathe beyzuwohnen, ob er gleich noch kein Rathsherr war.

b. Quaestores provinciales mußten 1.) die Bürgermeister oder Prätoren in die ihnen zugfallenen Provinzen begleiten, alldort 2.) besorgen, damit das Kriegsheer seine Löhnung und Verpflegung ordentlich emfieng; 3.) die öffentlichen Abgaben, die ausgeschriebenen Steuren und Lieferungen richtig einbringen, die eroberte Beute verkaufen, die Berechnung hierüber an die öffentliche Schatzverwaltung abliefern, und was immer dem Staate angehörte oder zufiel, auffinden; 4.) die bey dem Staabe hinterlegten Privatgelder der Soldaten getreu aufbewahren; 5.) die ihnen von der vorgesetzten höheren Obrigkeit anvertraute Gerichtsbarkeit ausüben; 6.) bey Abgang des Provinzvorstehers dessen Amt verwalten.

8. Alle bisher angeführte Obrigkeiten wurden in Rom Magistratus ordinarii majores genannt, nebst welchen es aber auch noch verschiedene Magistratus ordinarios minores, gab, dergleichen waren: a.) Triumviri capitales, welche über die geringste Gattung Leute Gerichte hielten, bisweilen auch selbst das Blutgericht führten. b.) Triumviri monetales, welche die Aufsicht über das Münzwesen hatten. Man findet ihre Pflicht auf alten Denkmälern also ausgezeichnet: A. A. A. F. F. das ist Auro, Argento, Aeri, flando, feriundo, versteh: Praefecti, u. a. m.

II. Zu den außerordentlichen Stadtobrigkeiten werden gerechnet: der Dictator, Magister Equitum, Censores, Interrex &c.

1. Dictator war die erste und größte Obrigkeit, so lang die freye Republik Rom dauerte, zu deren Anstellung man aber nur in außerordendlichen Fällen die Zuflucht nahm. Der Namen soll von seiner Verrichtung hergenommen seyn (quod multa dictaret), weil er viele Sachen ohne Umschweif befahl. Man nannte ihn auch Magister populi, und Praetor maximus. Er wurde nicht wie andere Obrigkeiten durch Wahlstimmen des Volkes, sondern gemeiniglich auf Befehl des Raths von einem der Bürgermeister aus den Rathsherren, und meistens aus denen, welche schon das Bürgermeisteramt geführet hatten, nach beobachtetem Vögelfluge und bey einbrechender Nacht ernannt.

Die Fälle, bey welchen man diese Obrigkeit aufstellte, waren folgende: a.) ein schwerer bevorstehender äußerlicher Krieg; oder grosse Unruhen und Zerrüttung zu Hause; b.) die Haltung der Comitiorum; c.) die Ersetzung der abgängigen Rathsherren; d.) die Haltung außerordentlicher Halsgerichte; e.) die Veranstaltung der öffentlichen feyerlichen Spiele, besonders wenn der Prätor etwan krank war; f.) die Ansetzung des Gottesdienstes, den man ferias latinas nannte; g.) Clavi figendi caussa, das ist: den feyerlichen Nagel auf der rechten Seite im Tempel des Jupiters einzuschlagen, welches die Römer anfangs jährlich thaten, da sie noch mit Schreiben nicht

nicht viel umgehen konnten, um mittels dieser Nägel die Jahre des Reichs zu zählen: später aber nur zur Zeit der Pest, oder um Abwendung eines andern schweren Uibels von dem gemeinen Wesen zu thun gepflogen haben, weil sie diese Ceremonie als eine Religionshandlung betrachteten; h.) endlich so oft eine außerordentliche aber kurze und nachdrückliche Gewalt in der Republick nöthig schien.

Eines solchen Diktators Gewalt nun war ganz unumschränkt, und fast grösser, als selbst die königliche. Denn a.) er hatte weder den Rath oder das Volk zu fragen, noch von seinen Anordnungen Rechenschaft zu geben. b.) Sobald ein Diktator ernannt war, mußten alle andere Obrigkeiten (die einzigen Tribuni plebis ausgenommen) abdanken. c) Zum Zeichen dieser seiner Macht wurde er von 24 Lictoribus mit Bündeln und Beilen aller Orten, selbst in der Stadt, begleitet. d.) Er trug das königliche Ehrenzeichen.

Damit aber auch eine so weitläuftige Macht nicht zum Nachtheile des Staates ausarten konnte, hatte sie verschiedene Einschränkungen, als: a.) Die Gewalt dauerte nur sechs Monate, nach derer Verlauf die Diktatur abgeleget werden mußte, wenn auch das Geschäfft nicht zu Stande gebracht seyn sollte, wegen welchem man einen Diktator ernannt. Des Sulla, und des Jul. Cäsar Dictatura perpetua war in späteren Zeiten eine Abweichung von dem Gesetze. b.) Er durfte von öffentlichen Geldern des Staats nichts ohne Genehmhaltung des Rathes oder des Volkes

veräußeren. c.) Es war ihm nicht erlaubt, so lang er in diesem Amte war, außer Italien zu gehen. d.) Sofern er nicht etwan zu Feld ziehen mußte, durfte er niemal reitend erscheinen.

2. Magister Equitum war bey dem Dictator das nämliche, was in den ersten Zeiten Roms der Tribunus Celerum bey den Königen war. Denn gleichwie der Diktator der oberste Vorsteher des ganzen römischen Volkes war, so war es der Magister Equitum insbesondere der Ritterschaft. Seine Benennung hieng unmittelbar vom Diktator allein ab, wozu er aber meistens einen schon im Bürgermeister- oder Stadtrichteramte gestandenen Mann ernannte. Die Pflicht dieses Magistri Equitum war: dem Diktator auf alle mögliche Weise und in aller Art der Verrichtung mit Rath und That an die Hand zu gehen, und selbem durchaus untergeordnet und folgsam zu seyn. Er führte die äußerlichen Ehrenzeichen wie ein Prätor, zog eine Praetexta an, und hatte sechs Gerichtsdiener mit Bündeln zu seiner Begleitung. Bey der Abdankung des Diktators erlosch auch sein Amt.

3. Censores, die man vielleicht füglich, wenigstens wegen eines Theils ihres Amtes, Sittenrichter nennen kann, sind allezeit zween, und anfänglich zwar auf 5 Jahr gewählet worden, doch so, daß ihre Macht nur anderthalb Jahre dauerte. Man hat sie erstens nur aus dem Adel genommen, nachgehends aber festgesetzet, daß allezeit einer von ihnen aus dem gemeinen Volke seyn mußte. Ihr Amt war eines der

wich-

wichtigsten, und selbst über die Bürgermeister, nicht zwar an Gewalt, sondern an Würde erhoben. Daher wurden die ansehnlichsten Männer in der Republik, und meistens gewesene Bürgermeister, dazu bestellet, derer äußerliche Ehrenzeichen, die einzigen Gerichtsdiener ausgenommen, sie auch führten. Den Namen hat man ihnen von dem lateinischen Worte censeo beygeleget, welches verschiedene Bedeutungen hat, hier aber eigentlich für schätzen genommen wird, das ist: **den Unterthanen eine Schätzung nach ihrem Vermögen auflegen.** Denn das Amt der Censoren hatte zween Gegenstände die **Schätzung des Vermögens**, und die **Schätzung der Sitten.**

a. In **Absicht auf das Vermögen**: wurde auf dem Marsfelde alle fünf Jahre erstlich jede Zunft durch einen Ausrufer (per praeconem), und sodann aus jeder Zunft jeder einzelne Bürge namentlich vorgerufen. Die Censoren sassen da in ihren sellis curulibus, bey welchen jeder herbeytretender Bürger über sein Thun und Lassen Rechenschaft legen, und seine Klasse, seine Centurie, sein Weib, Kinder, Hausgenossene, und Vermögen angeben mußte. Entzog sich jemand dieser Schätzung, oder machte ein unaufrichtiges oder falsches Bekenntniß, so wurde er mit Ruthen gestrichen, und öffentlich in die Knechtschaft verkaufet, sein Vermögen aber eingezogen; weil ein solcher untreuer und das gemeine Wesen übervorthei-

lender Unterthan sich selbst des römischen Bürgerrechts und der bürgerlichen Freyheit unwürdig gemacht hatte. Diese nämliche Schätzung wurde zu eben selber Zeit, jedoch nach den Vorschriften der Censoren von den Vorstehern in allen Provinzen vorgenommen, an die Censoren in der Hauptstadt eingeschicket, in öffentlichen Urkunden aufbewahret, und der Rath hiemit in Stand gesetzet, den Zustand und die Kräften des ganzen Staates mit einem Blicke zu übersehen.

Nach dem Ausschlage dieser Schätzung theilten hernach die Censoren die Bürger in ihre gehörige Klassen und Centurien zweckmässig ein, errichteten nach Erforderniß neue Zünfte (tribus), verpachteten die unbeweglichen Güter des ganzen Staates (vectigalia) an vermögliche Bürger, meistens aus dem Ritterstande, und verfaßten die nöthigen Vorschriften dazu. Diese Vorschriften hieß man Leges oder Tabulas censorias, die Pächter aber oder Bestandnehmer Publicanos. Sie liehen die Pferde zu den öffentlichen Spielen im Circo aus: sie bedungen die Unterhaltung der geheiligten Gänse im Kapitolium, verpachteten die Bestellung oder die Besorgung gewisser öffentlicher Anstalten, und die solche Verträge auf sich nahmen, wurden Redemtores genannt. Sie untersuchten auch die Erfüllung der bey dem vorhergegangenen Censu hindangelassenen Verpach-

pachtungen; und sie bestimmten endlich die Auslagen zu den öffentlichen Opfern des Staates.

b. In Absicht auf die Sitten unterlagen ihrer Untersuchung nicht die offenbaren Laster oder Uibelthaten (welche den Gesetzen und Gerichten vorbehalten waren), sondern die minderen Verbrechen, Ausschweifungen, oder häuslichen Verabsäumungen. Dergleichen waren: wenn jemand sich im Kriege nicht tapfer genug betragen, seinen Feldbau verwahrloset, sich unnöthig in Schulden gestürzet, ein wildes ausgelassenes Leben geführet, oder sich zu verehlichen ohne Ursache unterlassen hatte; und hauptsächlich wurde die unverbrüchliche Haltung gethaner Eidschwüre bey dieser Gelegenheit auf das genaueste untersuchet.

War nur jemand über dergleichen zur Verantwortung gezogen, so blieb es nicht allein bey einem Verweise, sondern er wurde auch mit gewissen äußerlichen verunehrenden Anmerkungen (nota censoria) bezeichnet, die man, weil sie unmitteelbar des Schuldigen Namen und Ehransehen (nomen & dignitatem) betraffen, mit dem eigenen Namen Ignomina ausdrückte. Von dieser Gattung waren: a.) Wenn eines Rathsherrn Namen bey Ablesung des Rathskollegiums übergangen wurde; denn ein solcher war vom Rathe ausgeschlossen (senatu motus). b.) Wenn jemanden aus dem Ritterstande das öffentliche Dienstpferd abgenommen wurde. c.) Wenn

ein Bürger von der vornehmeren in eine unansehnlichere Zunft versetzet wurde, z. B. von der tribu rustica in urbanam, denn die erstere war ansehnlicher. d.) Oder wenn er gar in der Klasse der Aerariorum, welche die fünfte und letzte war, zurückgewiesen, vielleicht auch noch mit einer erhöheten Steuer beleget wurde. Es waren aber alle diese Merkmäler nicht unauslöschlich, sondern bey erfolgter Besserung konnten sie im nächsten Censu gehoben werden, der gebesserte Schuldige aber wohl gar zu Ehrenstellen gelangen, wovon man mehrere Beyspiele aufgezeichnet findet.

Das besondere bey dieser römischen Obrigkeitsstelle war, daß sie von niemanden zweymal bekleidet werden konnte. Starb ungefehr einer der Censoren, so durfte die Stelle nicht ersetzet werden, sondern auch der Uibriggebliebene mußte sein Amt niederlegen, weil diese Obrigkeit dem Volke überaus lästig war. Vor dem Antritte des Amtes schwuren beyde ihre Pflicht ohne alle Partheylichkeit auszuüben, und am Schlusse des ganzen Geschäftes verrichtete der eine Censor, dem es durchs Loos zugefallen war, das vorgeschriebene Opfer Suovetaurilia, oder wie es andere verderbt aufgezeichnet haben: Solitaurilia, und die Reinigung des ganzen Volkes auf dem Marsfelde: man führte nämlich um das Volk ein Schwein (suem), ein Schaaf (ovem), und einen Stier (taurum) herum, der Censor machte dabey Gelüb-

lübde für das Wohl des römischen Staates, schlachtete das Opfer, und dieses zusammen nannten sie lustrum condere.

4. Interrex Zwischenkönig war bey den Römern eine ganz außerordentliche und seltene Obrigkeitsstelle, die nach dem Tode des ersten Königs Romulus angefangen, und bey dem Julius Cäsar aufgehöret hat. Der Namen drückt seine Verrichtung aus. Denn als nach dem Hintritte des Romulus sich die Stände und die Römer mit den Sabinern, welche nun schon mit ihnen vereinbaret waren, über die Wahl eines neuen Königs nicht vergleichen konnten, so wurde allgemein beliebt, daß zu Steuerung aller Unordnung einer aus den Rathsherren das königliche Amt und die Ehrenzeichen durch fünf Tage mit dem Titel Interrex führen, nach derer Verlauf er einen andern zu eben diesem Amte auf die nämliche Zeit, dieser nach fünf Tagen einen dritten, u. s. f. benennen sollte, bis man in der Wahl eines wirklichen Königs übereinkommen würde. Diese Obrigkeitsstelle dauerte gleich das erstemal ein ganzes Jahr.

In Zeiten der freyen Republik verfiel man nur auf die Wahl eines Interrex, wenn weder Bürgermeister, weder ein Diktator vorhanden war, welches bey gähen Todesfällen dieser Obrigkeiten, oder bey grossen Zerrüttungen der Tribunorum plebis, die durch ihre Ungestümme alle Wahlen hinderten, oder zerrissen, sich bisweilen ereignet hat. Damals war der Fall, einen Interrex zu ernennen, welches man lateinisch

nisch ausdrückte: Interregem prodere; welche einzige Obrigkeitsstelle unverändert bey dem Adel allein geblieben ist.

5. Praefectus urbis war eine Obrigkeit, welche erstlich von Königen, hernach auch von Bürgermeistern aufgestellet worden, damit sie in ihrer oftmaligen Abwesenheit das Vorsteheramt in der Stadt versähen; und daher hatten sie fast alle Vorzüge derjenigen Stelle, welche sie vertraten. Sie konnten Rath halten, das Volk zusammenberufen ꝛc. Nachdem aber Praetores als eine ordentliche Stadtobrigkeit aufgestellet worden, wählte man sie nur zum Scheine wegen des alten Gottesdienstes der feriarum latinarum. Unter den Kaisern hat diese Praefectura Urbis freylich einen grösseren Wirkungskreis bekommen; allein diese letztere gehöret nicht zu unserem Vorhaben. — Praefecti Praetorio sind ebenfalls in späteren Zeiten unter den Kaisern entstanden, derer Gewalt sich anfangs nur auf Kriegsdienste erstreckt, die aber wollüstige und fahrlose Kaiser auf einen grossen Theil der Verwaltung des Reiches ausdehneten. — Praefecti Annonae hingegen war eine alte Obrigkeitsstelle, die man aber nur bey ganz außerordentlich dringender Noth des Getreidmangels hervorsuchte. Augustus hat sie hernach zur ordentlichen Stelle gemachet.

6. Decemviri scribendis legibus consulari potestate sind um das Jahr 302. nach Erbauung der Stadt Rom zum erstenmal eingesetzet worden. Aus Mangel nothwendiger geschriebener Gesetze,

und aus allgemeiner Unwissenheit des Rechts richteten die Bürgermeister das Volk nach Willkühr, und oft sträflichem Eigendünkel. Das Joch wurde dem Volke unerträglich, und endlich nach langem Streite entschloß man, Gesandte nach Griechenland zu schicken, und die Gesetze des Drako, des Solons, und anderer weiser Gesetzgeber herbeyzuholen. Nach der Rückkehr dieser Gesandten mußten alle Obrigkeiten ihre Aemter niederlegen, und man erwählte 10 bescheidene Männer aus dem Adel, übergab ihnen die ganze Gewalt der Bürgermeister, um standhafte schriftliche Gesetze zu verfassen. Sie erfüllten die ganze Erwartung, richteten im ersten Jahre das Volk mit der größten Billigkeit, und brachten in den Comitiis centuriatis zehn Gesetztafeln zu Stande; allein da man noch zwo Tafeln beygefüget haben wollte, und in dieser Absicht auf das folgende Jahr abermahl Decemviros erwählte, machten diese eine Zusammenschwörung, die Freyheit zu unterdrücken, und griffen nach der unumschränkten Oberherrschaft. Man hat sie daher abgesetzet, und sie sind meistentheils im Kerker oder auf der Flucht umgekommen. Die Gesetze jedoch, weil sie gerecht und billig waren, hat man forthin unversehrt als ein Heiligthum beybehalten. Diese sind die so berühmten Gesetze der zwölf Tafeln (Leges duodecim tabularum), welche noch zu Cicerons Zeiten in der größten Achtung, und in ihrer vollen Kraft bestunden.

7. Tribuni militum consulari potestate war eine Mittelobrigkeit, die der Rath in Vorschlag brachte, um sich aus der Verlegenheit zu ziehen, als die Tribuni plebis mit der größten Heftigkeit darauf drangen, die Bürgermeisterwürde auch auf den gemeinen Mann zu bringen, wogegen sich doch der Rath und Adel aus allen Kräften sträubte. Man faßte daher gemeiniglich den Entschluß, anstatt der Bürgermeister 3 adeliche, und 3 gemeine Tribunos militum zu erwählen, welche mit voller Bürgermeistermacht die Republik regieren sollten. Nach Verlauf eines Jahres wollte man die Meinung des Volkes abermal einholen, ob sie Consules oder Tribunos militum verlangten? und nach ihrem Verlangen sollte sodann zu einer oder der andern Wahl geschritten werden. In diesem schwankenden Zustande bleib es zu Rom fast 80 Jahre, in welcher Zeit bald Bürgermeister, bald Tribuni mimilitum der Regierung vorstunden, je nachdem der Rath oder das Volk das Uibergewicht erhielt, bis endlich dannoch im Jahre 387. der erste Bürgermeister L. Sext. Sextinus Lateranus gewählet worden. Man hat aber dieser Mittelobrigkeit den Namen Tribuni militares beygeleget, weil die ansehnlichsten unter dem gemeinen Volke diejenigen waren, welche Kriegsobristendienste geleistet hatten.

8. Provinzialobrigkeiten sind jene, welche von dem römischen Volke zur Verwaltung der Provinzen des römischen Staates, die außer Italien gelegen waren, aufgestellet, und dahin abgeschicket worden. Denn im

ei-

eigentlichen Italien hat man niemal eine Provinz errichtet, sondern nur außer Italien eroberte Länder wurden zu Provinzen gemachet. Die Obrigkeiten, die man in solche Länder abgeschicket, waren entweder Proconsules, oder Propraetores, und die ihnen zugegebenen Quaestores und Legati.

1. Proconsules waren Obrigkeiten, welche nach geführtem und nun schon abgelegtem Bürgermeisteramte in der Stadt, zu Verwaltung der Provinzen geschicket wurden. In dieser Absicht mußte der Rath, wenn das Bürgermeisteramt zu Ende gieng, noch vor der neuen Wahlversammlung (ante Comitia) zwo Provinzen bestimmen, welche von Proconsulibus (Provincias consulares), und sechs andere, welche von Propraetoribus verwaltet werden sollten (provincias prætorias). Die dazu bestimmten Personen mußten hierum loosen, oder sich auf andere Art darüber verstehen, und bey Ausgang der ordentlichen Amtsfrist war keine weitere Wahl hiezu nöthig, sondern einer von den Bürgermeistern oder Prätoren machte nur den Vortrag an das Volk in comitiis curiatis, um die Gewalt in Kriegssachen zu überkommen (de imperio militari obtinendo), ohne welche Verwilligung kein Krieg verwaltet werden konnte. Wobey man den Unterschied zwischen den zween lateinischen Ausdrücken Potestas et Imperium wohl behalten muß. Denn der erste bedeutet die Gewalt und Vollmacht, die jedem zukam, der von dem römischen Volke was immer für einem Geschäfte vorgesetzet wurde; der zweyte aber die ausdrückliche Gewalt Krieg zu führen,

ren, welche ordentlich nur an Dictatores, Consules, oder Prætores überlassen wurde.

Anmerkung. In außerordentlichen Fällen findet man wohl auch, daß diese Gewalt Krieg zu führen Privatpersonen im römischen Staate mitgetheilet worden. So hat man sie dem P. Cornelius Scipio Afrikanus vor Bekleidnng einer einzigen andern Obrigkeitsstelle mit 24 Jahren aufgetragen, und ihn als Proconsul in Spanien geschicket: die nämliche Gewalt ist dem Cn. Pompejus Magnus anvertrauet worden, der noch dazu als römischer Ritter zweymal im Triumph eingefahren, obschon man diese Ehre sonst Privatbürgern nicht zustand.

Damit aber kein Schein einer Partheylichkeit wäre, wurde noch vor Austheilung der Provinzen durch einen Rathschluß die Weitläuftigkeit der Provinz bestimmet, und des künftigen Provinzvorstehers Reisegelder, Begleitung (Comitatus), oder Leibwache (Cohors) mit dem Kriegsheere und dessen Löhnung ausgemachet, welches zusammen sie lateinisch gaben: Senatusconsulto ornabatur, das ist: instruebatur. In der Begleitung einer solchen Provinzialobrigkeit nun befanden sich Legati, Tribuni, Praefecti, Centuriones. Ministri, Contubernales, welche letztere eigentlich adeliche Jünglinge waren, die mitreiseten, um unter den Augen des Provinzvorstehers die ersten Gründe der Kriegs- und Staatsverwaltung zu erlernen; und endlich gehörten noch zu der Cohorte die Freunde oder sogenannten amici Imperatoris, welche aber wieder in einem verschiedenen Verhältnisse der Verträulichkeit stunden; denn es waren amici primae, secundae und tertiae admissionis, wovon die ersteren so vertraut

traut mit dem Proconsul umgiengen, daß sie bey seinem An- und Auskleiden zugegen seyn dorften. Diese hat man auch vor Zeiten Comites genannt.

Nach allen getroffenen Anstalten verrichtete der Proconsul sein Opfer im Kapitolium, zog das Feldherrnkleid an (paludatus) und reisete unter Vortretung 12 Gerichtsdiener mit Bündeln und Beilen, und Begleitung seiner Freunde auf eine Strecke vor der Stadt in die Provinz ab. Gleichwie er nun dahin Imperium et potestatem mitbrachte, und zu Ausübung der Gewalt über Kriegssachen (Imperii) nur gewisse besondere Umstände erfodert wurden, die nicht allzeit vorhanden waren: so war hingegen eine von seinen ersten Sorgen nach der Ankunft, die Ausübung der Gerichtsbarkeit (potestatis). Zu diesem Ende berufte er entweder die Stände der Provinz in eine Stadt zusammen, oder reisete selbst im Lande herum, Gericht zu halten; welches man forum agere nannte, und zu welchem meistens einige von den ansehnlichen und erfahrneren Landsassen beygezogen wurden. Nicht aber nur Gerichtshändel, sondern auch alle andere Geschäfte, welche immer bey der Provinzverwaltung vorkommen konnten, stunden unter ihm, und wurden auf ähnliche Art, wie in Rom selbst, besorget.

Mit einem Jahre, welches man aber nicht vom Tage der Abreise aus Rom, sondern vom Tage des Eintritts in die Provinz zu zählen anfieng, gieng das Amt des Proconsuls zu Ende; er legte sodann die Rechnungen seiner Verwaltung

Bayerische
Staatsbibliothek
München

bey zwoen Ständen in der Provinz nieder, übergab seinem Nachfolger, oder, wenn dieser noch nicht angekommen war, seinem Quaestor, oder einem Legaten, die Provinz und das Kriegsheer, und innerhalb 30 Tagen reisete er aus der Provinz ab, und kam als ein Privatmann nach Rom zurück, den Fall ausgenommen, daß er glaubte verdienet zu haben im Triumphe einzuziehen, denn da blieb er außer der Stadt, rufte den Rath in den Tempel der Bellona hinaus, trug ihnen seine Verdienste vor, erwartete den Entschluß des Volkes, und unter dieser Zeit sagte man: Proconsul est ad urbem. Hierauf legte er die Berechnung der Ausgaben, die unter seiner Verwaltung gemacht worden, in den allgemeinen Schatzkasten, und innerhalb 30 Tagen konnte er auch seine Empfehlung für jene einlegen, welche er Verdienste wegen von der Republik geehret oder belohnet wünschete. Guter, und wohlverdienter Proconsul Angedenken ward in der Provinz gesegnet, und sogar mit Aussetzung ihrer Bildsäulen, Aufbauung einiger Tempel, oder Einsetzung gewisser Feste und Spiele gar oft verewigt, wie wir die Lucullea zu Ehren des Lucullus zu Cysica, und die Marcellea zu Syrakus zu Ehren des Marcellus eingesetzet, finden; gleichwie im Gegentheile eigennützige oder geizige Provinzobrigkeiten gar oft nach abgelegtem Amte wegen Expressung und Plackereyen zu Rom öffentlich angeklaget wurden.

2. Propraetores wurden so nach abgelegter Prätur in eine Provinciam praetoriam, wie die abge-

tre-

tretenen Consules in eine consularem abgeschicket. Es war auch fast wenig Unterschied zwischen ihnen, nur daß der Propraetor nicht mehr als 6 Gerichtsdiener, weniger Truppen, und eine kleinere Leibwache hatte, als ein Proconsul, welcher mit 12 Gerichtsdienern, und fast in allen übrigen gegen dem Propraetor doppelt versehen war, obschon die Macht und Gewalt in der Verwaltung einerley war.

3. Legati waren Amtsgehilfen, die man Vorstehern in die Provinzen mitgab, damit sie ihnen alldort in allen Angelegenheiten an die Hand gehen, und sie hauptsächlich im Gerichthalten, und Beurtheilung der Privatstreitigkeiten überheben sollten; denn öffentliche Angelegenheiten mußte der Provinzvorsteher unumgänglich selbst berichtigen. Solche Legati wurden den Obrigkeiten wenigstens drey, und nach dem Verhältnisse der Würde des Vorstehers oft mehrere, entweder von dem Rathe angewiesen und mitgegeben, oder mitzunehmen erlaubet, bisweilen auch außerordentlich von dem Volke selbst durch eine besondere Verordnung ernannt. Ihr Ansehen war sehr wichtig; denn man vertraute dergleichen Legaten bisweilen selbst ganze ruhige Provinzen, man wählte Consulares und Praetorios dazu, und erlaubte ihnen Gerichtsdiener und Bündeln zu führen.

4. Quaestores provinciales sind schon hier oben bey den Stadtobrigkeiten des Zusammenhanges wegen erkläret worden.

c. Amtsbediente, welche bey den bisher beschriebenen römischen Obrigkeiten verschiedentlich angestellet waren, findet man folgende ausgezeichnet:

1. Scribae, Schreiber, waren bey allen Obrigkeiten angestellet, um die Staatsberechnungen, Gesetze und Abhandlungen in die öffentlichen Staatsbücher einzutragen. Sie führten verschiene Namen, meistens aber von der Obrigkeit, der sie dienten; so gab es Scribas Quaestorios, aedilitios, praetorios &c. Sie waren in Rotten von zehn und zehn eingetheilet; darum braucht Cicero den Ausdruck: Decuriam emere für jenen: munus scribae emere. Bey den Griechen stand diese Gattung Leute in weit grösserem Ansehen, als bey den Römern

2. Accensi waren Staatsbothen; ihr Namen ist von acciendo, weil sie das Volk zu Versammlungen und vor Gericht beruften (accibant), und dem einen Bürgermeister vortreten mußten, wenn die Bündel mit den Gerichtsdienern bey dem andern waren.

3. Praecones die Ausrufer waren ebenfals in Rotten von zehn (decurias) eingetheilet, und ihr Dienst war vielfach. Denn a.) bey heiligen Handlungen mußten sie Stille und Ehrenbiethigkeit verschaffen. b.) Bey Ausfeilschungen (in Auctionibus) ruften sie die Waare und den dafür angetragenen Preis aus. Die in öffentlichen Ausfeilschungen solchen Dienst leisteten, wurden Sectores, und daher bisweilen die ganze Handlung Sectio genannt. c.) Bey Versammlungen des Volks (in Concionibus) mußte

der

der Praeco Aufmerksamkeit verschaffen. d.) Bey Wahlzusammenkünften forderten sie die Stimmen auf, und verkündigten die gewählten Obrigkeiten. e.) Wann Gesetze gemacht wurden, lasen sie selbe dem Volke öffentlich herab. f.) Im Rathe aber mußten sie die vorkommenden Schriften und besonders die Briefschaften, welche an das Rathskollegium eingelaufen waren, vorlesen.

4. Coactores nannte man diejenigen Gerichtsbedienten, welche das angebothene Geld in den Versteigerungen einfoderten und einnahmen. Mit eben diesem Namen Coactores waren auch diejenigen Bedienten der Staatspächter (Publicanorum) beleget, welche die öffentlichen Abgaben eintrieben.

5. Lictores Gerichtsdiener sind schon vom Romulus nach dem Beyspiele der Hetrurier eines älteren Volkes in Italien eingesetzet worden. Man leitet ihren Namen von ligare, binden her, und sie gehörten zum öffentlichen Staate aller größeren Obrigkeiten (adparebant magistratibus majoribus), die Censores ausgenommen. Dieser Lictorum Dienst (die man zwar meistens aus dem niedrigsten Pöbel, aber dennoch aus freyen Leuten und Bürgern nahm) bezog sich beyläufig auf folgende Stücke: a.) Praeibant, sie traten mit Bündeln und Beilen vor den Obrigkeiten her. b) Submovebant, sie machten der Obrigkeit auf dem Wege Platz, und hielten das herzudringende Volk ab mit der gewöhnlichen Formel: Si vobis videtur, discedite Quirites, welches der Accensus des Tribuniplebis nicht

thun dorfte, weil ein Tribunusplebis nicht aller Römer, sondern nur des gemeinen Volkes Obrigkeit war. c) Animadvertebant, sie waren sorgfältig, daß den Obrigkeiten die gebührende Ehrenbezeugung wiederfuhr und straften die Verurtheilten auf Befehl der Obrigkeit, den sie mit dieser oder dergleichen Formeln empfiengen: I lictor, adde virgas reo, et in eum lege age; worauf sie die Schuldigen mit Ruthen strichen, und mit den Beilen enthaupteten.

6. Viatores waren Amtsbothen und eigentlich Diener der Bauherren, und der Zunftmeister des Volkes. Ihr Namen ist von der Verrichtung hergenommen; denn weil die Römer überhaupt auf den Feldbau ungemein viel hielten, und die Alten dessentwegen meistens auf dem Felde waren, so mußten sie gar oft zu Geschäfften hereingerufen werden, und der Amtsboth also viel auf der Strasse seyn.

7. Carnifex der Scharfrichter mußte an den verurtheilten Knechten oder anderem schlechten Gesinde die Todesstraf vollziehen, welches ganz auf eine andere Art, als mit freyen Leuten geschah: Es war daher dieser Scharfrichter äußerst und dergestalt verachtet, daß man ihm auch nicht einmal seine Wohnung in der Stadt litt, sondern er mußte außer der Stadt wohnen.

§. IV.

§. IV.

Von der Gerichtsverfassung bey den Römern.

a. Nach dem Unterschiede ihrer Hauptgegenstände waren die Gerichte zweyerley bey den Römern, die Privatgerichte (judicia privata) und die öffentlichen Gerichte (— publica). Die ersteren waren Untersuchungen und Entscheidungen der Streitigkeiten zwischen Privatpersonen; die zweyten waren Untersuchungen und Verurtheilungen grosser Verbrechen und Lasterthaten; man hat sie öffentliche oder auch allgemeine Gerichte geheißen, weil jedermann vom Volke (de populo) frey stunde, den Ankläger dabey zu machen.

b. Für beyde diese Gattungen der Gerichte waren verschiedene Oerter bestimmet, in welchen Gericht gehalten werden mußte: die öffentlichen hatten den grossen römischen Platz (forum), das Marsfeld, oder das Kapitolium angewiesen; die Privatgerichte wurden ebenfalls auf dem Platze allein vor dem eigens dazu in halbzirkelsförmiger Gestalt erbauten erhobenen Richterstuhle, Tribunal genannt; oder später in Basilicis; gar oft auch ohne alles Gepräng auf dem Platze stehenden Fusses (de plano) gehalten. Es waren aber Basilicae grosse, herrliche, aus verschiedenen Sälen und Gängen bestehende, reichlich ausgezierte öffentliche Gebäude, die sowohl zu allerley ernsthaften Geschäften, als auch zu Spaziergängen und Unterhaltungen dienten. Jul. Cäsar hat die sogenannte Basilica Iulia zu Haltung der Gerichte, und Verhörung der Gesandten auf 100 in

vier Reihen stehende Marmorsäulen gebauet, und ganz mit Gold und Marmor überzogen.

c. Beyde Gattungen der Gerichte hatten auch ihre eigene Gerichtsformen. Wir merken bey den **Privatgerichten** folgende besondere Umstände:

1. Nach fruchtlosen Versuchen die Sache in der Güte beyzulegen, welches Freunde allzeit vorher unternahmen, berufte der Kläger seinen Gegentheil vor Gericht (in jus vocabat), und sofern der Gegentheil dahin nicht gutwillig folgen wollte, mochte er ihn auch mit Gewalt (obtorto collo) entweder vor den Richter, oder wenn es kein Gerichtstag war, in den Kerker zur Aufbewahrung bis auf den nächsten Gerichtstag bringen lassen, wenn er nur vorher einen Anwesenden mit Berührung dessen Ohrlappe zum Zeugen gerufen hatte (hi praesentem aliquem antestatus esset).

Anmerkung. Wenn sich der Beklagte in seinem Hause verborgen hielt, so war es zwar nicht erlaubt ihn herauszuziehen, weil jedermann in seinem Hause vollkommene Sicherheit haben soll; doch ließ ihm der Richter ein Berufungsdekret (Edictum) an sein Haus anheften, und sofern er nach dreyer solchen öffentlichen Berufungen, welche allzeit zehn Tage, aufeinander folgten, nicht vor Gericht erschien, wurde er von Obrigskeitswegen alles seines Hab und Gutes verlustig erkläret, und sein Vermögen wirklich veräußert.

2. Erschien der gerufene Beklagte vor dem Richter, so mußte der Kläger vor allem andern die Klage bestimmt angeben (edebat actionem), von dem Richter die Erlaubniß zu rechten; von dem Be-

klagten aber Bürgen begehren (vades petebat), daß selber sich an dem gesetzten Tage, welcher meistens der dritte darauf (perendinus) war, vor Gericht stellen wollte. Dieses Bürgenbegehren hieß reum vadari; das Bürgenversprechen vadimonium promittere; und ungeachtet der gestellten Bürgen dennoch ausbleiben vadimonium deserere. An dem festgesetzten Tage nun ließ der Prätor beyde Theile auffodern, und der damals ohne höchst wichtige Ursache (nisi ex caussa sontica) wegbleibende Theil hatte ohne weiters seine Sache verloren. Waren aber beyde Partheyen zugegen, so wurde von dem Prätor als obersten Gerichtsvorsteher ein, oder nach Gestalt der Sachen mehrere Richter benannt, die beyden Theilen anständig seyn mußten, weil sie sonst dawider Einwendung machen, und andere verlangen konnten. Diese Benennung der Richter hieß sortitio judicum, und behielt diesen Namen, es mogten gleich eigentliche Richter (judices), oder sogenannte Schiedsmänner (arbitri) aufgestellet werden, wovon die ersteren nur nach den geschriebenen Rechten, die zweyten aber nach Vernunft und Billigkeiten urtheilen dorften.

3. Hierauf folgte der wirkliche Anfang des Gerichts, welcher Litis contestatio genannt wurde, und darinn bestand, daß jeder Theil dem Richter die Streitsache erzählte, und mit Zeugenschaften unterstützte; worauf sich beyde Theile wechselweis auf den dritten Tag wieder vor Gericht bestellten. Diese Bestellung wurde Comperendinatio oder auch Condictio genannt. An die-

sem dritten Tage also wurde nun das Gericht selbst gehalten. Der Richter schwur: nach Ausweis der Gesetze zu ertheilen; die Partheyen: nicht muthwillig den Gerichtshandel zu führen (jusjurandum calumniae); und sodann wurde der ganze Streithandel nochmal förmlich vorgetragen, entweder kurz gefasset, oder aber in weitschweifigen und künstlichen Reden eingekleidet. Von diesen letzteren haben wir noch bey dem Cicero die Reden pro Quinto und pro Roscio Comoedo als Muster aufbehalten. Der Richter hörte endlich die aufgeführten Zeugen ab, und untersuchte die vorgelegten schriftlichen Behelfe (tabulae et instrumenta).

Anmerkung. Der unnützen, betrüglichen, und gar oft verführenden Weitläufigkeit der Rabulisten (Rabularum), welche man Moratores nannte, in solchen Reden Schranken zu setzen, wurde jeder Parthey die Zeit bestimmet, welche sie mit ihrem Vortrage nicht überschreiten dorfte, zu welchem Ende bey jedem Gerichte eine Wasseruhr (clepsydra) aufgestellet wurde.

4. Nachmittag und zwar vor der Sonne Untergang mußte der Richter den Entschluß fassen, und das Urtheil über den abgehandelten Gegenstand fällen, nach welchem hernach der Prätor seinen öffentlichen Ausspruch einrichtete. Richter drückten ihre Urtheile allzeit ganz bescheiden aus mit den Worten: es scheine sich die Sache so, oder anders zu verhalten (videri rem ita esse, vel non esse), wenn sie auch bis zur Gewißheit überzeuget waren. Fand aber der

Rich-

Richter etwan noch wirkliche Dunkelheit in den Beweisen, so verschob er entweder die Fällung des Urtheils auf eine längere Zeit (ampliabat caussam); oder er betheuerte: daß ihm die Sache nicht hinlänglich aufgekläret sey (non liquere), und er war hiemit der Fällung eines Urtheils gänzlich überhoben. Sollte ein Richter wissentlich, vorsetzlich, und mit Betrug ein ungerechtes Urtheil gefället haben, so war er verbunden, den ganzen Betrag, worüber gestritten wurde, zu ersetzen (litem faciebat suam); wenn etwan einer sich mit Geld bestechen ließ, so hatte er nach Ausweis des Zwölftafelngesetzes seinen Kopf verwirket.

d. Die öffentlichen oder allgemeinen Gerichte wurden bey den Römern etwas später in ordentliche und außerordentliche getheilet; denn anfangs waren sie alle außerordentliche Gerichte. Die ordentlichen allgemeinen Gerichte gehörten vor die Prätores, denen sie vom Volke zu richten auf alle Zeiten überlassen waren, und daher führten sie auch den Namen Quaestiones perpetuae. Es waren erstens nur vier Gattungen der Verbrechen, welche vor diese öffentlichen ordentlichen Gerichte gezogen werden dorften: 1.) Crimen Repetundarum (versteh darunter pecuniarum), wenn die römischen Bundsgenossen in den Provinzen die Gelder zurückfoderten, welche Provinzobrigkeiten widerrechtlich von ihnen erpresset hatten. 2.) — Peculatus, wenn jemand die öffentlichen Gelder angegriffen und bestohlen zu haben verklaget wurde. 3.) — Ambitus, wenn jemand beschuldiget wurde, Ehrenstel-

len

len oder Würden auf unerlaubten Wegen bey dem römischen Volke gesuchet und erhalten zu haben. 4.) — Majestatis, wenn jemanden zu Last kam, daß er wider das Wohl und Sicherheit des römischen Volkes etwas unternommen habe. Diesen hat man zu und nach Sullas Zeiten auch die Untersuchung von Meuchelmördern, Giftmischern, Münz- und Testamentverfälschern, Vatermördern ꝛc. beygefüget. Weil aber dennoch das römische Volk zu Beurtheilung einiger besonderen Gegenstände bisweilen außerordentliche Obrigkeiten bestellet, als: die Quaestores parricidii, die Duumviros &c. bisweilen auf solche Gerichte in ihren Versammlungen (in Comitiis) selbst vorgenommen hat, wurden diese letzteren außerordentliche allgemeine Gerichte genannt.

e. In dem Wesentlichen kamen die allgemeinen ordentlichen Gerichte mit den Privatgerichten fast überein, in folgenden aber wichen sie ab:

1. Die Berufung vor Gericht geschah zwar auf eben die Weise, wie oben bey Privatgerichten ist beschrieben worden; doch unternahmen dieses oft Jünglinge aus den vornehmsten Häusern, um sie durch die Anklage je eines angesehenen Mannes in Ruf zu bringen. Der Kläger begehrte von dem Prätor die Erlaubniß, den Namen des Schuldigen anzugeben, welches aber wider Obrigkeiten (so lang sie die Obrigkeitsstelle bekleideten), oder wider solche, die in Staatsangelegenheiten abwesend waren, niemal gestattet wurde.

2. Thaten sich vielleicht mehrere Kläger hervor, so mußte vorläufig entschieden werden, welcher aus ih-

ihnen die Klage führen sollte, und diese vorläufige Entscheidung hieß Divinatio, wovon man ein Beyspiel unter des Cicero Schriften hat; hierauf erst geschah an einem ausgezeichneten Tage nach vorher abgelegtem Eide, daß man es nicht aus Leichtsinn oder Muthwillen thue, die förmliche namentliche Anklage (nomen deferebatur) nach Vorschrift gewisser Formeln, derer die römischen Gerichtshöfe voll waren.

3. Schwieg nun hiezu der Beklagte, oder gestand diese Klage ein, so wurde gleich bey dem Verbrechen der Repetundarum und des Peculatus die Summe des Ersatzes, bey den übrigen die Strafe angesetzet: läugnete er sie aber, so verlangte der Kläger, daß dieses Beklagten Namen in den Gerichtsbüchern unter die Zahl der Angeklagten aufgezeichnet würde, und übergab zur nämlichen Zeit an den Prätor die Anklage mit allen ihren Beylagen schriftlich.

4. Da endlich setzte der Prätor den Gerichtstag für den Kläger und Beklagten an, welches zuweilen der zehnte, zuweilen der dreyßigste Tag war, manchesmal auch noch ein späterer, wenn Beweise aus den Provinzen herbeygeschaffet werden mußten; unter welcher Zeit der Beklagte mit seinen Freunden und Verwandten eine schlechte Kleidung anzog (habitum sordidum), sich um Vorsprecher und Beschützer bewarb, und jedermann zur Erbarmniß zu bewegen suchte.

5. Am bestimmten Tage wurde der Kläger, der Beklagte, und seine Vertheidiger aufgerufen; mangelte um diese Zeit der Kläger, so ward des

Be-

Beklagten Namen aus dem Gerichtsregister ausgestrichen, und er war der Klage frey und ledig; ging der Beklagte ab, so war das Urtheil wider ihn schon gefället; waren aber beyde Theile da, so losete man um die erfoderliche Zahl der Richter nach Vorschrift der Gesetze, welche den gewöhnlichen Eid ablegten, und darauf die Anklage, und Vertheidigung (Accusationem & Defensionem) nach ihrem vollen Innhalte vernahmen.

6. Nun kam es an das Urtheilsprechen, wenn nicht etwan das Gesetz selbst einen dreytägigen Verschub (Comperendinationem), wie bey den Repetundis, gestattete, und hiezu wurden den bestellten Richtern die 3 Tafeln mit den Buchstaben, die wir schon oben samt ihrer Bedeutung bey den Versammlungen des Volks §. II. in den Comitiis centuriatis beschrieben haben, ausgetheilet, die Stimmen gesammelt, und nach derselben Mehrheit von dem Prätor, welcher noch vorher sein mit Purpur verbrämtes Kleid ablegen mußte, der Ausspruch über den Beklagten gethan. Ergab sich aber, daß die Mehrheit mit den Tafeln N. L. ausfiel, welches die Ungewißheit und Unentschlossenheit der Richter anzeigte, so wurde der Ausspruch, und hiemit das ganze Untersuchungsgeschäft erstrecket (dieses heißt mit einem Worte Ampliatio), welches nach Erforderniß der Umstände öfter geschehen konnte.

7. Nach dem Ausspruche des Prätors, daß der Beklagte schuldig sey, zuvörderst, wenn auch gleich die Strafe angehängt war, welches dann

und

und wann geschah, folgte die Vollziehung der Strafe, und zwar der Geldstrafe (Litis aestimatio) bey den Gerichten Repetundarum und Peculatus; in andern aber nach Umständen des Verbrechens einer persönlichen Strafe (Animadversio). Wurde aber der Beklagte unschuldig erkannt, so konnte nun entgegen der Kläger auf zweyerley Wegen belanget werden: entweder wegen Verläumdung (Calumniae), wenn es hervorkam, daß der Kläger dem Beklagten arglistig ein falsches Verbrechen angedichtet habe, worauf die Strafe gesetzet war, daß einem solchen Kläger ein K, (man schrieb vor Zeiten Kalumnia) auf die Stirne eingebrannt wurde: und daher kömmt, daß integrae frontis homo so viel als (probus) ein ehrlicher Mann heißt: oder aber wegen untreuer Zweydeutigkeit (Praevaricationis), wenn man etwan erfuhr, daß der Kläger mit dem Beklagten verstanden gewesen, und dessen wahre Verbrechen sträflich verschwiegen habe.

f. Die öffentlichen außerordentlichen Gerichte, welche von dem Volke selbst in ihren Versammlungen (Comitiis) gehalten wurden, bezogen sich hauptsächlich auf den Hochverrath (Perduellio), und was mit demselben nach den Staatsgesetzen zusammenhieng, die Verurtheilung oder Ermordung eines römischen Bürgers ohne Vorwissen und Genehmhaltung des Volkes, und sodann auch auf Geldstrafen, wenn Obrigkeiten eine aufzulegen für gut befanden rc. Das Besondere bey diesen Gerichten bestand darinn:

1. Der

1. Der Kläger war allzeit eine obrigkeitliche Person, welche durch den Ausrufer das Volk zusammen berief, und von den Rostris dem Angeklagten den Tag kund machte, an welchem er seine Anklage öffentlich vernehmen sollte. Er verlangte zugleich Bürgen von dem Beklagten: ohne derer Stellung selber bis zu dem Gerichtstage in dem Kerker verwahret werden mußte.

2. Am bestimmten Tage trug der Kläger seine Anklage öffentlich mit allen Beweisen und Zeugnissen unterstützet vor, und dieses wurde dreymal an unterschiedenen Tagen wiederholet. Hierauf schlug er öffentlich durch drey Markttage zu allgemeiner Belehrung des Volkes eine Schrift an, worinn das Verbrechen samt der angemessenen Strafe enthalten war, und den dritten dieser Markttage brachte er seine Klage zum vierten mal vor. Damals erst wurde dem Beklagten gestattet, sich öffentlich zu verantworten.

3. Die Obrigkeit setzte sodann einen Tag zur Versammlung des Volkes an, der Beklagte mit seinen Freunden suchte unter dieser Zeit in elender Kleidung und durch Bitten Erbarmniß bey dem Volke zu erwecken, und an dem angesetzten Tage wurde öffentliches Gericht von dem Volke gehalten, bey welchem der Beklagte, wenn indessen der Kläger seine Klage nicht zurückgenommen hatte, auf die schon oben angeführte Weise geurtheilet, und entweder losgesprochen: oder verdammet und gestrafet wurde.

g. Es waren aber vier Gattungen der Strafen bey den Römern im Gebrauche: die 1te in Absicht auf die

Gü-

Güter des Verurtheilten (spectabat bona); die 2te in Absicht auf seinen Leib (— corpus); die 3te in Absicht auf seine Gerechtsame (— jus); die 4te endlich in Absicht auf sein Leben (— vitam).

1.) Die erste Gattung hieß Damnum ein Schaden, oder auch Mulcta die Strafe; sie wurde in ältesten Zeiten mit Schaafen oder Rindern abgeführet, die man aber hernach, um den Ungleichheiten auszuweichen, in Geld verwandelt hat.

2. Zur zweyten Gattung gehörten: a.) Fesseln (vincula), welche entweder öffentliche Fesseln hießen (vincula publica), das ist, ein Gefängniß, in welches der Schuldige nach eingestandenem Verbrechen, bis man ihn zum Richtplatze führte, geworfen ward; oder sie waren vincula privata wenn die Beklagten in obrigkeitlichen oder sonst angesehenen Häusern Sicherheit halber bewahret wurden. b.) Streiche mit Ruthen (verberatio), welche unmittelbar vor der Todesstrafe hergiengen. Bey Soldaten war diese Strafe gewöhnlicher, und wurde Fustuarium genannt. c.) Das Wiedervergeltungsrecht (Talio), welches kraft des Zwölftafelgesetzes bey angethanen körperlichen Beschädigungen statt hatte.

3. Die dritte Gattung begriff: a.) Die Ehrlosigkeit (ignominiam), welche eigentlich aus einem unehrlichen Namen entsprung und damit meistens die Unfähigkeit zu allen römischen Aemtern und Ehrenstellen verbunden war. b.) Die Verweisung ins Elend (exilium), welches sie zwar nur Verboth des Feuers und des Wassers in dem Gebiethe des Staates nannten (aquae et ignis in-

interdictio), wovon aber doch in das Elend ziehen die nothwendige Folge war. Eine etwas gelindere Strafe war (deportatio), wenn die Schuldigen auf eine Insel gebracht wurden; die gelindeste aber, und die man meistens bey Adelichen brauchte, war die Verweisung aus der Stadt (relegatio). Diese Strafe ließ alle bürgerliche Rechte und Vorzüge unversehrt, welche aber bey dem exilio und deportatione verloren giengen. c.) Die Knechtschaft (servitus), dazu verkaufte man jene, die sich der öffentlichen Schätzung (census), oder dem Kriegsdienste, wenn sie berufen waren, entzogen hatten.

4. Zur vierten Gattung gehören die verschiedenen Todesarten, mit welchen verurtheilte Verbrecher hingerichtet wurden; als a.) das Beil (securi percutiebantur), mit welchem Missethätern nach vorhergegangener Streichung mit Ruthen der Kopf auf einem Blocke abgeschlagen wurde. Diese Todesstrafe hieß pœna more Majorum inflicta. b.) Manchesmal wurden sie im Kerker mit dem Stricke erwürget (laqueo guttur frangebatur). c.) Einige wurden von einem gewissen im Kerker befindlichen Orte, robur genannt, in tiefe Abgründe geworfen (de robore praecipitabantur). d.) Man stürzte auch einige von dem tarpeischen Felsen herab, welches aber in späteren Zeiten gänzlich aufgehoben worden.

Anmerkung. Knechte hatten bey den Römern ihre zwar besondere aber ordentliche Todesstrafe, welche ein Kreuz (Crux vel furca) war. Dieses mußten sie selbst mit einer klingenden Schelle am Halse zur

Richt-

Richtstatt tragen, daher das allgemeine Schimpfwort für Knechte furcifer gekommen ist. Auf dieses Kreuz wurden sie gehangen, und auf selbem mußten sie verschmachten, wobey man ihnen noch dazu öfters die Beine entzweyschlug. Zuweilen wurden auch bey gräulichen Verbrechen zum Abscheu ihre Leiber mit Hacken durch die Strassen der Stadt herumgezogen, und endlich in ein gewisses tiefes Loch (scalae gemoniae) oder in die Tyber geworfen. Eine geringere Strafe aber für Knechte war, wenn man sie auf der Stirne brandmarkte.

§. V.

Von dem verschiedenen Gottesdienste der Römer.

a. Die Römer verehrten eine erstaunliche Menge Gottheiten, weil sie die Gottesdienste aller Völker, welche sich entweder mit ihnen vereinbarten, oder von ihnen überwunden worden, in ihre Stadt aufgenommen haben. Sie theilten diese ihre Gottheiten nach einer gewissen Rangordnung ein, die wir an einem andern Orte umständlich übersehen werden, und von welchen wir indessen nur überhaupt anmerken, daß andere Dii majorum gentium (Götter vom ersten Range) geheißen haben, andere Dii minorum gentium oder vom zweyten Range. Zur ersten Klasse gehörten 20 theils Götter theils Göttinen, zur zweyten alle übrigen. Die Namen der 20 Gottheiten vom ersten Range waren: Iupiter, Neptunus, Apollo, Mercurius, Vulcanus, Mars, Iuno, Vesta, Minerva, Ceres, Diana, Venus, Ianus, Saturnus, Rhea, Genius, Pluto, Bacchus, Sol, Luna.

b. Zu öffentlicher Verehrung dieser Gottheiten und Besorgung des verschiedenen Gottesdienstes waren bey den Römern, wie bey allen Völkern der Welt, eigene Personen angestellet, welche meistens aus den ansehnlichsten und verdientesten Männern des Staats gewählet wurden, und die oft zugleich auch noch andern wichtigen Staatsbedienungen vorstunden. Man kann sie alle unter zwo Abtheilungen bringen, davon die eine derjenigen Religionsdiener enthält, welche keine besondere Gottheit zu bedienen hatten, sondern allgemein zum Gottesdienste bestimmet waren, die andere aber selbe Priesterschaft begreift, welche zum besonderen Dienste einiger einzelner Gottheiten sind aufgestellet worden. Hiezu kömmt noch in der dritten Abtheilung das Verzeichniß einiger Unterbedienten, derer man sich bey dem Gottesdienste gebrauchete.

I. In der ersten Abtheilung der **allgemeinen Priesterschaft** kommen vor:

1. Pontifices. Man leitet ihren Namen a ponte faciendo her weil sie die Unterhaltung und Sicherheit der Brücke über die Tyber (pons sublicius genannt), worüber die meisten gottesdienstlichen Aufzüge geschahen, nebst andern Verrichtungen zu besorgen hatten. Numa hat der erste vier an der Zahl eingesetzet, und es wurde lang niemand aus dem gemeinen Volke zu dieser Würde gelassen; endlich aber ist sie auch, wie andere Ehrenämter allgemein geworden, und bestand letzlich aus 15 Personen, die alle in Comitiis tributis von 17 durch das Loos dazu eigens ausgehobenen Zünften erwählet, und zusammen Collegi-

legium Pontificium, ihr Vorsteher aber Pontifex Maximus ganannt wurde. Dieser Vorsteher trug ordentlich ein mit Purpur verbrämtes Oberkleid (togam praetextam), und auf dem Haupte eine wollene Mütze oder Hut, welcher Apex oder auch Tutulus heißt. Er hatte das größte Ansehen, in heiligen Sachen die Obsorge, und über geheiligte Personen die höchste Gewalt: unter ihm aber wachten die übrigen Pontifices über alles, was immer auf den Gottesdienst einen Bezug hatte, z. B. unter allen Bürgern in geistlichen Sachen Urtheile fällen; Gesetze in gottesdienstlichen Angelegenheiten verfassen; die andere Priesterschaft, und die eigenen untergeordneten Diener zu ihren Pflichten verhalten; über Gottesdienste Aussprüche thun. rc.

2. Augures hatten ihren Namen von Augurium, gleichsam avigerium, weil sie aus dem Vogelfluge wahrsagten. Schon Romulus hat die ersten drey eingesetzet, und Patricios dazu bestellet, welche endlich auf 15 angewachsen, ohne Unterschied aus dem Adel und Volke genommen, zusammen Collegium Augurum, ihr Vorsteher aber Magister Collegii Augurum genannt worden. Sie behielten dieses Amt Lebenslang, vermuthlich damit dieser Gottesdienst nicht offenbar wurde, welchen ohnedem vernünftige Leute verlachten. Sie waren sehr verehret, trugen trabeas von Purpur oder Scharlach. Eigentlich stunde ihnen nur die Beobachtung zu (Spectio), die Beobachtung und Andeutung

davon aber (spectio & nunciatio) geschah von den Obrigkeiten, welchen ganz allein diese Vogeldeutung zukam.

Des Auguris Verrichtung beruhete hauptsächlich darauf: daß er mit seinem Amtskleide angethan und gegen Aufgang sitzend mit einem krummen Stabe (Lituus) eine Himmelsgegend bestimmte, die sie templum nannten, und sehr genau beobachtete, was für Vögel, von welcher Seite, in was für einer Stellung, und mit welchem Gesange sie erschienen. Die Zeichen auf der linken Hand (laeva) wurden als unglücklich; die auf der rechten Hand aber (dextra) glücklich ausgeleget. Waren sie nun glücklich, so drückte man es aus: Auspicia addicunt, oder admittunt; von unglücklichen aber sagten sie refragantur; gleichwie sie die Vögel, welche durch Gesang deuteten, Oscines; die aber durch ihren Flug wahrsagten, Praepetes oder Alites nannten. Es war auch eine einzige Deutung nicht hinlänglich, sondern es mußte allzeit durch eine wiederholte Beobachtung die erste bestättiget werden.

Aus Donner und Blitze wußten die nämlichen Augures künftiges Glück oder Unglick vorherzusagen, das heißt: de coelo servabant. Ein vom Blitze getroffener Ort hatte den Namen Bidental, weil man zu Aussöhnung dieses Himmelszeichens ein Schaaf (bidentem) opferte.

Die heiligen Hühner (pulli) die man zu diesem Dienste eigentlich nährte, waren der drit-

te Wahrsagungszweig für die Augures. Solchen Hühnern wurde Grütze oder Brey vorgeworfen, und je nachdem sie ihn begierig auffrassen, und auch die verstreuten Körnchen auflasen oder nicht frassen, und vielleicht auch davon flogen, war es eine glückliche oder unglückliche Bedeutung. Die Wärter dieser Hühner wurden Pullarii, und das Hühnerhaus Auguraculum genannt.

Zuweilen zog man auch aus vierfüssigen Thieren verschiedene Wahrzeichen, die Auslegung derselben, welche den Auguribus zugehörte, hieß commentari, und die Aussöhnung solcher außerordentlicher Wahrzeichen hieß prodigium procurare.

3. Aruspices hat ebenfalls schon Romulus angestellet, welcher sie wahrscheinlich von den Hetruriern entlehnet hat. Sie sollen ihren Namen a victimis in ara inspiciendis führen. Es waren anfangs nur drey, hernach ein ganzes Kollegium, derer Ansehen aber geringer war als der Augurum, und derer Dienst eigentlich darinn bestand, daß sie aus Betrachtung der Opferthiere vor der Schlachtung, und aus dem Eingeweide der geschlachteten, wie auch aus der Flamme, aus dem Rauche, und hundert Kleinigkeiten bey dem Opfer selbst weissagen, die Vorbedeutung auslegen, und allenfalls die Aussöhnung unglücklicher Deutungen (portentorum procurationem) an die Hand geben mußten.

4. Quindecimviri sacris faciundis. Sie waren erstlich nur zween, welche vom Tarquinius zu

Bewahrung der drey übriggebliebenen sibillinischen Bücher, in welchen das Schicksal des römischen Staats aufgezeichnet seyn sollte, bestellet worden; hernach zehn, endlich fünfzehn. Ihr Vorsteher hieß Magister Collegii; und ihr Amt war: in klemmen Zeiten des Staats oder bey Wunderereignissen auf Befehl des Raths (ex SCto) in den obbenannten sibyllinischen Büchern nachzuschlagen (sibyllinos libros adire); was sie gefunden, dem Rathe zu hinterbringen; hierauf die Feyerlichkeiten und Opfer zur Aussöhnung nach der Vorschrift dieser Bücher, und insbesondere die hundertjährigen Spiele, anzuordnen. Diese fünfzehn Männer waren von allen Kriegsdiensten befreyet, um sich auf die Auslegung der sibyllinischen Bücher allein verlegen zu können.

5. Curiones waren seit des Romulus Einsetzung dreißig nach der Anzahl der Curiarum, in welche das Volk eingetheilet war. Jede Curia erwählte sich einen Curionem, dem die Besorgung des öffentlichen Gottesdienstes bey seiner Curia oblag, und alle sämmtlich standen unter einem einzigen obersten Vorsteher, welcher Curio Maximus hieß, und von dem ganzen Volke in Comitiis curiatis gewählet werden mußte.

6. Septemviri epulonum waren als Gehilfen der Pontificum eingesetzet; weil diese wegen Menge der gottesdienstlichen Verrichtungen nicht erklecken konnten, so hat man anfangs 3, hernach 7 ansehnlichen Männern aufgetragen, das bey öffentlichen Spielen gewöhnliche Opfermahl (ludorum

rum epulare sacrificium) zu besorgen, und auch sonst an die Pontifices zu hinterbringen, sofern sich bey den Gottesdiensten etwas mangelhaftes oder gebrechliches ereignete. Dieses Opfermahl wurde mit größter Pracht und Niedlichkeit zugerichtet, daher heißen auch: saliares, augurales, pontificales epulae, sehr kostbare und niedliche Mahle; diese 7 Männer aber waren in überaus grossem Ehransehen, trugen Praetextas, und wurden wie die Pontifices erwählet.

7. Feciales waren 20 Priester, welche schon unter den Königen Numa und Ancus Martius entstanden, und die Verrichtungen ausgezeichnet bekommen haben: über Ankündung der Kriege, Schließung der Frieden und Einrichtung der Bündnisse zu wachen. Ihr Namen ist von Faciendo pacem oder foedera abgeleitet; und ihre Hauptverrichtung war, Sorge zu tragen, damit kein ungerechter Krieg angefangen, noch ein unbilliges Bündniß eingegangen würde. Es wurde daher einer aus ihnen zu dem Volke abgeschicket, von welchem die Römer eine Unbild empfangen zu haben glaubten, dieser mußte Genugthuung fodern, und wenn sie nicht alsogleich geleistet werden wollte, so gab er ihnen 30 Tage Bedenkzeit, nach derer Verlauf der Krieg rechtmässig unternommen werden dorfte. Zu diesem Ende reisete der Fecialis nochmal, aber nur bis an die feindliche Gränze, über welche er einen blutigen Spies warf, und mit der vorgeschriebenen Formel den Krieg feyerlich ankündigte. Als sich nach der Hand die Gränzen des römi-

mischen Reiches unendlich erweiterten, wurde diese Ankündigung zu Befriedung des abergläubischen Pöbels wenigstens vorstellungsweise auf einem Acker vor der Stadt Rom vorgenommen, welchen sie darum eigentlich Ager hostilis nannten. Eben so mußte ein Fecialis zu Schließung jeder Bündnisse gebrauchet werden, welcher damals pater patratus hieß, weil er im Namen des ganzen Volkes den Eid ablegte (jusjurandum pro populo patrabat). Als Folgen dieser Hauptverrichtung gehörte noch zu ihren Amtspflichten: den Schaden zu schätzen, welcher Bundesgenossen zugefüget worden; über die Unverletzlichkeit der fremden Gesandten Sorge zu tragen; unrechtmässige Bündnisse aufzulösen; und die Stifter solcher Verträge auszuliefern. rc.

8. Rex Sacrorum, auch Rex Sacrificulus genannt, war ein Opferpriester, den man in Comitiis centuriatis allzeit aus dem Adel wählete, um jene Opfer zu verrichten, welche ehemals zu Rom von Königen allein verrichtet werden konnten. Damit ihn aber der Namen nicht etwan verführen möchte, war er dem Pontifex Maximus untergeordnet, und konnte keine Obrigkeitsstelle bekleiden. Seine Ehefrau wurde Regina genannt, hatte auch selbst einige besondere Opfer zu verrichten, und das Haus, welches sie bewohnten, hieß Regia.

II. Von den besonderen römischen Priestern sind zu merken:

1. Flamines, die zum Dienst einzelner besondere: Gottheiten gewidmete Priester waren, hatten

ten vermuthlich ihren Namen von dem Flammeo, mit welchem sie das Haupt bedeckten; diese Hauptdecke wurde auch Apex genannt, und war der Flaminum Unterscheidungszeichen von den übrigen Priestern, den Pontifex maximus ausgenommen, der es auch trug. Sie waren anfänglich nur drey, Dialis, Martialis, und Quirinalis, allein später sind noch 12 andere zu anderer Götter Diensten dazugekommen, die man Flamines minores; die ersten drey aber Flamines majores nannte, und diese allzeit aus dem Adel, jene aber aus dem gemeinen Volke zwar in Comitiis tributis wählte, doch so, daß der Pontifex Maximus drey Kandidaten zu jeder erledigten Stelle vorschlug, und den gewählten hernach feyerlich einweihete. Die Flamines maiores dorften auch niemal von der Stadt abwesend seyn, damit es nicht das Ansehen hätte, als wäre das Heiligthum verlassen; ihr Amt (Flaminium) war lebenslänglich, und nur aus wichtigen Ursachen konnte es abgenommen werden; die Ehescheidung aber konnte bey ihnen niemal Platz haben.

Aus allen Flaminibus war Flamen Dialis, zum Dienste des Jupiters bestimmet, der vornehmste, er trug eine Praetextam, hatte eine Sellam curulem, einen Gerichtsdiener (Lictorem), und vermög seines Priesterthums war er berechtiget, in den Rath zu kommen. Er war aber auch an eine Menge beschwerlicher Ceremonien gebunden, als z. B. er dorfte nicht reiten, kein Kriegsheer außer der Stadt besehen, keine

Nacht

Nacht außer der Stadt bleiben; es war nicht erlaubt, Feuer, ausgenommen ein geweihtes, aus dessen Hause (ex Flaminia) zu tragen, es dorfte ihm niemand als ein freyer Mensch die Haare scheeren; keine Ziege, kein ungekochtes Fleisch, keine Weinreben, und keine Bohne dorfte er berühren, ja nicht einmal nennen; ohne seinen Apex mochte er nicht öffentlich erscheinen; es war ihm verbothen, einen Todten zu berühren, ob er schon die Leiche begleiten dorfte, u. d. m. Diesen nämlichen Gebräuchen war auch seine Hausfrau Flaminica), und daneben noch vielen andern unterworfen; als z. B. daß sie so oft sie den Donner hörte, nichts vernehmen dorfte (erat feriata) bis sie die Götter versöhnet hatte ꝛc.

Der nächste an der Würde war Flamen Martialis zum Dienste des Gottes Mars gewidmet, und sodann der Flamen Quirinalis zum Dienste des vergötterten Romulus bestimmt. Diese drey als Flamines majores hatten in dem Collegio Pontificum Sitz und Stimme; welcher Ehre aber die übrigen zwölf Flamines minores, zum Dienste minderer Götter geweiht, nicht theilhaftig wurden.

2. Salii waren Priester des Mars, die bey Gelegenheit einer wüthenden Pest vom Numa eingesetzet worden. Denn als damals (wie die Sage bey den abergläubischen Römern gieng) ein ährener eyförmiger Schild (Ancile) vom Himmel gefallen, und hierauf alsogleich die Pest aufgehöret, dem Könige Numa aber seine vertraute

Nym-

Nymphe Egeria erkläret hatte, daß die Stadt, in welcher dieser himmlische Schild aufbewahret seyn würde, die mächtigste der Erde seyn sollte; ließ der König die Entwendung dieses Schildes zu hindern, noch eilf andere vollkommen ähnliche Schilde verfertigen, und bestellte 12 adeliche Jünglinge, derer beyde Aeltern noch am Leben waren (patrimi ac matrimi), welche in Gold und Purpur gestickten Unterkleidern, rothgestreiften und verbrämten Oberkleidern, mit dem Degen an der Seite, und einen Hut auf dem Kopfe, in der rechten Hand einen Spieß, in der linken aber einen von den zwölf heiligen Schilden, tanzend und gewisse Lieder zu Ehren des Gott Mars singend (Carmina saliaria) jährlich am ersten Tage des Märzmonats in der Stadt herumtragen mußten. Diese Priester nun sind Salii (a saliendo), ihr Vorgesetzter aber Praesul, welches hier eben so viel als Praesaltor bedeutet, auch Magister Collegii, wie einige andere Vorsteher, genannt worden. Man hat von diesen Dienern des Mars hernach den Namen Salii und Salisubsuli entlehnet, den man allen selben Dienern was immer für einer Gottheit beygeleget hat, welche mit Tanzen und Singen bey der Flöte verehret worden, als wie Herkules beym Virgilius.

3. Luperci waren Priester des Pan, welcher auch Lupercus geheißen haben soll, weil er die Heerde vor den Wölfen beschützet (lupos arcet), und daher hieß der Ort, wo er verehret wurde, Lupercal, das dieser Gottheit gewidmete Fest

aber

aber Lupercalia. Diese Priester nun, nachdem sie einen Hund, der dem Gott Pan sehr angenehm war, weil er die Heerden bewachet, und eine Ziege geopfert hatten, liefen in der Stadt halbnackend, nur mit dem Felle der geopferten Ziege um die Lenden bedecket, herum, und schlingen mit Geißeln, die aus Ziegenleder gemacht waren alle, die ihnen immer entgegen kamen, auf die Schultern.

4. Galli waren Priester der Göttinn Cybele, die ihren Namen von dem Flusse Gallus in Phrygien führten, dessen Wasser rasend machen soll. Denn sie geriethen in eine Raserey, in welcher sie sich die Arme zerfleischten, und dabey weissageten. Ihr Vorsteher hieß Archigallus. Es war aber diese ganze Priesterschaft nicht in grosser Achtung zu Rom.

5. Virgines Vestales waren sechs zum Dienste der Göttinn Vesta gewidmete Jungfrauen. Numa hat sie eingesetzet, und nach dem die Könige vertrieben worden, wurden sie allzeit von dem Pontifex Maximus gewählet (capiebantur, welches das eigentliche Wort ist, mit welchem sie diese Wahl ausdrückten). Zum Behufe dieser Wahl mußten jedesmal nach seinem Gutbefinden 20 Mägdchen von guter Geburt und schöner Bildung, derer keine jünger als sechs, noch älter als 10 Jahre seyn dorfte, vorgeschlagen werden, aus denen der Pontifex eine wählte, oder wenn etwan eine von den Aeltern freywillig übergeben wurde, aufnahm. Solche Mägdchen mußten die ersten zehn Jahre den Gottesdienst erlernen

nen, die andern zehn Jahre wirklich Dienst leisten und endlich noch durch andere zehn Jahre die jüngeren in dem Dienste unterrichten, und also dreyßig volle Jahre bey dem Dienste der Göttinn Vesta aushalten, nach derer Verlauf es ihnen frey stand, sich zu verehlichen, welches aber selten geschah. Die Vorsteherinn solcher Jungfrauen hieß Virgo maxima. Der Vestalinnen Dienst aber bestand darinn: a.) daß sie das ewige Feuer, welches in der Göttinn Tempel unterhalten werden mußte, fleißig bewachten; ließ es je eine erlöschen, so wurde sie mit Geißelstreichen von dem Pontifex gezüchtiget; b.) daß sie das geheime Unterpfand des Reichs verwahrten, für welches man das Palladium hält; c.) daß sie beständig die vorgeschriebenen Opfer verrichteten.

Sie hatten in Ansehung dieser ihrer Dienste ganz außerordentliche Vorzüge und Freyheiten, als: a.) Sie dorften auch noch als minderjährig Testamente machen. b.) Sie hatten einen Rathsdiener zur Begleitung: c.) Ein zum Tode Verurtheilter, der ihnen begegnete, mußte losgegeben, und von der Strafe freygesprochen werden. d.) Sie mochten in Wägen herumfahren, Stirnbinden und verbrämte Kleidungen tragen. e.) Sie wurden auf gemeine Kosten reichlich unterhalten. f.) In öffentlichen Schauspielen ward ihnen ein eigener vornehmerer Ort angewiesen rc. Dagegen aber, wenn je eine sich wider die Keuschheit vergieng, wurde sie nach dem Ausspruche der Pontificum auf dem Felde, welches

daher den Namen bekam campus sceleratus, lebendig eingegraben, der Mitschuldige aber auf dem grossen Platze unter einem Galgen todtgeschlagen.

III. Nebst den voraus benannten Priestern wurden noch bey gottesdienstlichen Handlungen verschiedene Unterbedienate gebrauchet, wovon folgende die merkwürdigsten waren:

1. Camilli und Camillae waren freygebohrne Knaben und Mädchen, derer man sich bey dem Gottesdienste bediente. Nach Anordnung des Romulus mußten sich Priester, die nicht eigene Kinder hatten, solche Knaben oder Mädchen beylegen; denn die eigene Kinder hatten, bedienten sich derselben. Der Dienst für solche junge Leute dauerte ordentlich bey Knaben bis zur Mannbarkeit; bey Mädchen, bis sie heuratheten.

2. Flaminii, und Flaminiae waren ebenfalls junge freygebohrne Leute beyderley Geschlechtes, derer beyde Aeltern noch im Leben waren, welche den Flamen Dialis und seine Frau bedienten.

3. Aeditui oder Aeditumni waren zur Reinigung und zur Aufsicht über Tempel angestellet, damit sie rein und unbeschädiget erhalten würden.

4. Tibicines wurden bey allen Opfern, Spielen und Leichen gebrauchet. Am 13ten des Brachmonats hatten sie die Freyheit, verlarvet in der Stadt herumzulaufen.

5. Tubicines brauchte man gleichfalls bey Opfern. Jährlich an einem bestimmten Tage begiengen sie eine Art der Reinigung ihrer Trompeten (tubas

lustrabant), der Tag würde von dieser Handlung Tubilustrio genannt.

6. Popae und Victimarii waren Opferdiener, zu Herbeyschaffung des nöthigen Opfergeräths, als der Messer, des Wassers ꝛc, und zu Herbeyführung der Opferthiere, Bindung, und Schlachtung derselben bestimmt. Sie giengen halbnackend und mit Lorberkränzen umwunden daher.

7. Praeciae, und Praeclamitatores waren Bediente des Flamen Dialis, welche vor ihm herrufen mußten, damit alles, was ihn verunreinigen konnte, aus dem Wege geschaffet würde.

8. Praeficae, Trauerweiber, die man bedung, um öffentliche Trauer- und Loblieder von dem Verstorbenen anzustimmen.

9. Designatores, welche den Leichenzug und Ordnung veranstalteten.

10. Vespae oder Vespillones, Todtengräber, welche die Leichen der Armen zur Abendszeit (Vesperi, daher Vespillo) hinwegtrugen ꝛc.

c. Der Gottesdienst selbst bestand bey den Römern in dreyen Haupthandlungen, welche alle zu Verehrung ihrer Gottheiten geordnet waren. Diese waren nun die Anbethung, das öffentliche Dankfest, und das Opfer.

1. Die Anbethung (Adoratio) wurde stehend verrichtet, und meistens mit bedecktem Angesichte, damit der Bethende nicht zerstreuet würde. Man berührte unter dem Bethen den Altar (wie auch bey Ablegung eines Eides geschah) oder die Kniee des Götterbildes; man führte die Hand an den Mund (ad os), daher der Namen (Ado-

ratio) gekommen ist; und Bethende kehrten sich fast allgemein gegen den Aufgang der Sonne. Sie glaubten, ihre Götzenbilder würden von einer wahrhaften Gottheit bewohnet, und aus Andacht salbten sie solche geschnitzte Bilder, wuschen sie aber auch zu gewissen Zeiten mit lebendigem Wasser wiederum ab.

2. Das öffentliche Dankfest (Supplicatio oder auch Supplicium) wurde zu Vermehrung der allgemeinen außerordentliche Freude, und Verherrlichung eines obersten Feldfürsten zugleich mit verordnet, wenn er nach einem wichtigen Siege mit dem Titel Imperator von dem Rathe begrüsset wurde. Es wurden damals dem Volke alle Tempel geöffnet, um den Göttern Dank zu sagen, welches anfangs nur durch einen oder sehr wenige Tage, später aber oft durch viele Tage gedauert hat. Es wurden aber manchesmal auch bey unglücklichen Vorfällen der Republik solche Supplicationes angestellet, welche man öffentliche Bittage nennen konnte, und zu derer Besorgung man eigene Duumviros ernannte. Hauptsächlich wurden bey solcher Gelegenheit auf Verordnung der Quindecimvirorum sacris faciundis die Lectisternia veranstaltet, das ist: die Septemviri epulonum richteten öffentliche kostbare Gastmahle an, mit welchen sie die Götter selbst zu bewirthen glaubten, und für selbe wirklich prächtige Gastmahlbette zubereiteten (lectos sternebant). Diese Betten nun hießen pulvinaria Deorum, und daher findet man pulvinaria zuweilen für den Gottesdienst, oder auch

für

für Tempel selbst gesetzet. Weiblichen Gottheiten richteten sie nach alter römischer Eingezogenheit nur sellas, und darum werden auch die ihnen gewidmeten Mahle Sellisternia oder auch Solisternia genannt.

3. Das Opfer (Sacrificium) war die wichtigste Religionshandlung bey den Römern, zu dessen richtigen Vollbringung sie die allergenaueste Sorgfalt anwandten. Zu diesem Ende waren sowohl in Ansehung der opfernden Priester, als der Opferthiere und der Opferhandlungen selbst unveränderliche Vorschriften vorhanden. Und zwar insbesondere

α. Von Priestern: a.) In Folge des Zwölftafelngesetzes, welches ausdrücklich befahl: Ad Divos caste adeunto, mußten Priester keusch und rein seyn, wenn sie das Opfer unternahmen. b.) Sie mußten sich vorher die Hände waschen; zu welchem Gebrauche eigene Gefässe, Favissae genannt, bey den Tempeln aufgestellet waren. c.) Die Kleider mußten rein (purae) und glänzend (candidae) seyn. d.) Auf dem Haupte trugen sie Kränze von Laub, und zwar von dem Baume, welcher der Gottheit, der man opfern sollte, der angenehmste war; e.) um die Stirne wollene Binden (Vittae oder Infulae). f.) Noch vor dem Opfer machten sie Gelübde, und verrichteten Gebether.

β. Die Opferthiere: a.) mußten ohne allen Mangel und wohlgestaltet seyn, und darum vorläufig von den Priestern beschauet werden.

b.) Jeder Gottheit brachte man dasjenige Thier, welches ihr das liebste war. c.) Die Thiere mußten nicht wild, sondern aus Heerden genommen, fett, und nach des Opfernden Vermögen eingerichtet seyn. d.) Diese wurden mit wollenen Binden und Kränzen ausgezieret, die Hörner aber vergoldet. e.) Die Opferthiere wurden Victimae oder auch Hostiae genannt. Man leitet victima von vinciendo (binden) her, hostia aber von hostiendo, das ist: feriendo (schlagen).

γ. Bey der Opferhandlung selbst: a.) war der Anfang gemacht mit Ermahnung zum Stillschweigen, zur Enthaltung von allen ungebührlichen Worten durch die hergebrachten Formeln: hoc age, favete linguis, und mit Abschaffung unreiner oder unheiliger Menschen: procul este profani. b.) Das Opfer wurde mit geröstetem schönen Mehle und Salze (farre torto et sale) besprenget; dieses Gemisch hieß mola salsa, und die Handlung immolatio, daher ist immolare so viel als sacrificare opfern; das so besprengte Opfer hieß Hostia macta, das ist, magis aucta, und daher sagte man lieber mactare hostiam, als caedere oder jugulare, weil die letzteren Worte etwas Grausames auszudrücken schienen. c.) Der Priester verkostete etwas weniges vom Weine aus dem hölzernen Opferbecher (simpuvium), gab ihn hierauf den herumstehenden ebenfalls zu kosten, und schüttete ihn sodann zwischen den Hörnern des

Opfer-

Opferthieres aus einer Schale; welches litare hieß. Man schüttete auch bisweilen Blut um den Altar, auch Wasser, Honig, Milch, zuvörderst den Feldgöttern; und Oel, wenn das Opfer unterirdischen Gottheiten gebracht wurde. Sodann riß der Priester einige Haare von der Stirne des Opferthieres, und warf sie in das Feuer; diese hießen libamina prima. d.) Dann zündete man ein Feuer auf dem Opferaltare aus dürrem zerschnittenen Holze an, welches meistens von Bäumen genommen wurde, die den Göttern, denen man opferte, besonders geheiliget waren, als: die Esche dem Jupiter, der Myrthen der Venus, der Papel dem Herkules ꝛc. und man machte wohl auch bey diesem Feuer Rauch mit Sträußen von solchen Bäumen. Weihrauch wurde hiebey häufig gebrauchet, den sie nicht nur in Rauchfässern opferten, sondern Körner davon in das Feuer warfen, um aus dessen Rauche und Knastern wahrsagen zu können. e.) Endlich führte man das Schlachtthier an Stricken herbey, dessen Ausreißen oder gar Davonlaufen als ein sehr böses Zeichen angesehen wurde. Der Altardiener, den man Cultrarius nannte, schlug mit einem Beile oder mit einer Keule dasselbe darnieder, stach ihm die Kehle ab, und fieng das Blut in Schüsseln auf, mit welchem der Altar besprenget wurde; das geschlachtete Thier brachte man auf den heiligen Tisch (Anclabris), auf welchem es abgedecket,

und in Stücke zerhauen wurde. Man verbrannte wohl zuweilen das ganze Opfer, doch meistens kam davon ein Theil den Opferenden zu, den sie mit ihren Freunden verzehrten; der andere Theil aber fiel den Popen heim, die ihn in ihren Häusern verkauften, und weil sie auch zugleich Wein schänkten, hat man ihre Wohnungen Popinas geheißen, welches wir mit Schankhäusern verdolmetschen. f.) Das Wesentliche hierauf war, daß die Eingeweide des geopferten Thieres von den Aruspicibus mit gewissen Messern herausgenommen (mit Händen dorften sie nicht berühret werden), und untersuchet wurden (exta consulebantur). g.) Nach vollendetem Opfer wusch man die Hände, sagte gewisse Gebether, trank nochmal herum, und entließ das Volk mit den feyerlichen Worten: licet, oder ex templo, welche daher für cito, continuo (ohne Verzug) gebrauchet werden. Der Schluß geschah mit dem Opfermahle (epulae sacrificales) entweder mit einem öffentlichen prächtigen, wenn es ein öffentliches Opfer im Namen des Staates war, und dieses mußte von den Septemviris epulonum angerichtet werden; oder aber wenn ein Privatmann geopfert hatte, verzehrte er mit seinen Freunden den Theil, welcher nach Abschlag des Göttertheils übrig geblieben ist.

1. Anmerkung. War alles bey dem Eingeweide richtig, so hielten sie dafür, daß ihr Opfer der Gottheit angenehm, und selbe versöhnet

sey

sey (dicebant se litasse), zeigten sich aber Umstände oder gar Mängel, so wurden neue Opfer geschlachtet, die man Hostias succidaneas nannte, gleichwie jene welche öfters am Abend vor einem feyerlichen Opfer vorgenommen wurden, Hostiæ Praecidaneæ hießen. Der Knecht in einen Lust piele beym Plautus spielet mit seinem Ausdrucke auf die erstere Gattung der Opfer an, da er sagt: Ut meum tergum stultitiæ tuæ subdam succidaneum? Mein Rücken soll das Versöhnopfer für deine Thorheit seyn?

2. —— Opfer, welche unterirdischen Gottheiten gebracht wurden, mußten sich mannigfältig von denen unterscheiden, welche man zu Verehrung himmlischer Götter vollbrachte. Denn a.) bey diesen Opfern wurden weiße Kleider angezogen; bey jenen schwarze. b.) Für himmlische Götter gehörten weiße Opferthiere, die meistens aus der Gegend des Flüßchen Clitumnus kamen; für höllische Götter schwarze: c.) Die Priester bey Opfern der Himmelsgötter wuschen sich, bey Opfern der Höllengötter wurden sie nur besprenget. d.) Bey Opfern der himmlischen Gottheiten besprengte man mit dem Blute den Altar; bey denen, welche einer höllischen Gottheit abgestattet wurden, goß man das Blut in eine Grube. e) Bey Opfern für die himmlischen Götter erhob man die Hände im Gebethe; bey Opfern der unterirdischen Götter mußten die Hände im Gebethe zur Erde gesenket werden, und was dergleichen albernes Zeug mehr war.

3. —— Zum Opfer waren verschiedene Werkzeuge nöthig, wovon man einige wenige behalten kann, als: a) Acerra ein Kästchen zum Weihrauchbrennen, es hieß auch Foculus b.) Thuribulum das Rauchfaß. c.)Præfericulum ein

ein ährenes offenes Gefäß in Form eines Waschbeckens. d.) Simpulum oder Simpuvium ein hölzerner oder irdener Becher. e.) Guttum, mit welchem der Wein tropfenweis (guttatim) aufgeschüttet wurde. f.) Patera eine flache Schale, aus welcher man Wein aufgoß, und mit welcher man das Blut der Opferthiere auffieng. g.) Secespita ein langes Messer zum Thierschlachten und Eingeweide herausziehen rc.

d. Die öffentlichen Spiele (ludi publici) waren bey den Römern ebenfalls ein Theil des Gottesdienstes, weil sie meistens ihren Gottheiten gewidmet waren, ob sie schon zugleich eine grosse Lust für das Volk; und in letzteren Zeiten der Republik auch ein Deckmantel der Ehrsucht einiger Privatpersonen gewesen sind. Aus allen diesen Beweggründen zusammengenommen wurden sie überaus prächtig und sorgfältig veranstaltet. Diese Spiele ordentlich und richtig zu kennen, muß man sie erstlich in Allgemeinen, sodann im Besonderen übersehen.

A. Im Allgemeinen betrachtet gab es bey den Römern festgesetzte Spiele, verlobte, und außerordentliche Spiele.

1. Festgesetzte Spiele (Ludi stati) wurden zu einer bestimmten Zeit zu Ehren einer gewissen Gottheit gehalten. Die berühmtesten darunter waren: a.) Ludi Megalenses oder Megalesa, die man am 4ten April und folgende Tage zu Ehren der Cybele (magnæ Deorum matris) meistens mit theatralischen Schauspielen begieng. Durch diese Tage schickten die Vornehmen einander Geschenknisse, und gaben Gastmahle, welches das gemeine Volk in Cerealibus that. b.) — Cereales zu Ehren der Göt-

Göttinn Ceres. Ansehnliche Frauen stellten hiebey die Trauer der Ceres vor, als sie ihre vom Pluto geraubte Tochter suchte. Es wurden vom 12ten April durch 8 Tage Pferderennen gehalten. c.) — Florales zu Ehren der Blumengöttinn Flora den 28ten April. d.) Martiales zu Ehren des Martis Ultoris den 12ten May. e.) — Apollinares zu Ehren des Apollo von dem Stadtvogte den 5ten July auf der Rennbahne (Circo) sowohl als im Theater gegeben. f.) — Capitolini zu Ehren des Jupiters, daß er das Kapitolium vor den Galliern beschützet hatte. g.) — Romani oder Magni zu Ehren der grossen römischen Schutzgötter Jovis, Junonis und Minervae dauerten von 4ten bis zum 12ten September. h.) — Plebei wurden auf der grossen Rennbahne den 16ten Oktober zum Angedenken der nach Vertreibung der Könige erlangten Freyheit, oder des mit dem Rathe versöhnten gemeinen Volkes begangen. i.) — Consuales zu Ehren des Consus oder Neptunus am 21ten August zur Gedächtniß des Sabinerinnenraubes. k.) — Compitalitii wurden von den Strassenaufsehern (a magistris vicorum) besorget, und von Knechten begangen: l.) — Seculares wurden alle hundert Jahre für die Wohlfahrt des Reichs zu Ehren des Apollo und der Diana feyerlich gehalten. Es waren durch drey Tage und Nächte alle Theater zu Schauspielen, und alle Tempel zum Opfern eröffnet. Den dritten Tag aber traten in dem Tempel Apollinis Palatini 12 adeliche Knaben und eben so viele Mädchen auf, die alle noch beyde Aeltern am Leben haben mußten

(patrimi ac matrimi), und sangen das Carmen seculare ab.

2. Verlobte Spiele (Ludi votivi) waren jene, die zuweilen vom römischen Rathe selbst, zuweilen von obersten Feldherren (ab Imperatoribus), wenn sie in den Krieg zogen, manchesmal auch bey wirklichen Gefahren in Schlachten oder andern Kriegsverrichtungen gelobet wurden. So hat Q. Servilius Ahala mit Genehmhaltung des Raths in der Gefahr des Einbruchs der Gallier grosse Spiele verlobet, wie es Livius bezeuget; und Posthumius Diktator, nach Zeugniß Dionysii, hat in dem lateinischen Kriege das nämliche gethan ꝛc.

3. Außerordentliche Spiele (Ludi extraordinarii); welche nur bey außerordentlichen Gelegenheiten bisweilen aufgeführet wurden; dergleichen waren: Funebres bey feyerlichen Leichenbegängnissen; triumphales nach erhaltenen herrlichen Siegen; in späteren Zeiten natalitii bey Geburtsfesten der Fürsten; juvenales bey Ablegung des ersten Barts ꝛc.

B. Die Spiele insbesondere betrachtet, waren von verschiedenen Gattungen, die man alle unter drey Hauptarten bringen kann, nämlich: Circenses, die auf der Rennbahne; gladiatorii, welche auf den Kampfplätzen; und scenici, welche auf den Schauplätzen gegeben wurden.

I. Zu den römischen Ludis circensibus werden sechs Gattungen öffentlicher Spiele gezählet, welche alle in Circo maximo gegeben wurden, aus denen aber das Wettlaufen der Pferde vorzüglich mit dem Namen Circenses beleget wurde, weil die Römer eine unglaubliche Lust daran fanden. Die Gattungen

gen der Spiele waren: das Wettlaufen, das Ringen, das trojanische Spiel, die Jagd, der Kampf und das Schiffgefechte.

a. Anmerkung.. Ludos circenses hatte Romulus zu Ehren des Neptunus wegen des glücklichen Ausgangs des sabinischen Weiberraubes eingesetzet. Sie wurden anfangs auf dem Marsfelde begangen, und Consuales genannt, weil Neptunus mit einem andern Namen Consus heißt; den Namen Circenses aber haben sie erst unter dem Tarquinius von dem Renn-Platze bekommen, welchen er eigends dazu aufgebauet, eingerichtet, und Circus genannt hat. Es sind nach und nach mehrere Rennplätze in Rom entstanden, allein der erste hat den Namen Circus Maximus erhalten, und er war es in der That; denn er faßte nach einigen Nachrichten 150000 Menschen, nach andern wohl gar 485000, war von unten bis oben mit Stuffen oder Sitzbänken (fori) versehen, die man erstens von Holz, sodann aus Ziegeln, letzlich aus Marmor verfertiget, und durch eine dreyfache Ordnung von Bögen unterstützet hat. Sein Umfang soll acht Stadien, das ist, 1000 römische Schritte von 5 Schuhen betragen haben.

b. —— Diese Rennbahne war an einem Ende halb zirkelförmig gestaltet, die zwo langen Steinwände aber und das andere End geradlinig. Oben, unten, und an den Seitenwänden waren Erker (mœniana) für die vornehmsten Personen angebracht. In Mitte der zirkelförmigen sowohl als der entgegengesetzten Wand war ein grosses Thor (Ostium), auf jeder langen Seite aber zwey. Auf beyden Seiten des Thores in der geradlinigen kurzen Wand waren noch sechs kleinere Oeffnungen (Carceres), in welchen die Pferde und angespannten Wägen das Zeichen zum rennen erwarteten. Vor den Oeffnungen aber stunden zwo kleine Bildsäulen des Merkurius (Hermuli), welche ein Kettlein oder Strick gespannt hielten, damit kein Pferd vor gegebenen Zeichen hin-

hinauslief. Der innere Platz der Rennbahne war nicht nur mit Gittern, sondern auch mit einem gezogenen Wassergraben (Euripus) zur Sicherheit der Zuschauer umgeben, weil hier auch bisweilen Jagden wilder und reißender Thiere vorgestellet wurden. In Mitte der Bahne lief eine 4 Fuß hohe mit allerley Verzierungen besetzte Mauer, welche sie Spina nannten, an deren beyden Enden drey Pyramyden dicht aneinander gepflanzet waren, diese hieß Metae.

1. Das **Wettrennen** (Cursus) geschah entweder auf Wägen, oder zu Pferde; zu Pferde aber entweder auf einzelnen Pferden (equis singularibus), oder auf Wechselpferden (equis desultoriis), da sie im Laufe selbst von einem Pferde auf das andere sprungen. Die Kutscher der Wägen waren in vier Rotten (factiones) eingetheilet, die sich durch die Farbe ihrer Kleidung unterschieden, und auch die Zuschauer zu Theilnehmung für diese oder jene Parthey dergestalt einnahm, daß sehr wichtige Gewette auf den Ausschlag des Sieges gemachet wurden. Von den Farben wurden sie die weiße, rothe, blaue, (veneta), und grüne (prasina oder porracea) Parthey genannt. Ihr Rennen selbst fieng auf das mit einem weißen Tuche gegebene Zeichen an; denn da fiel das von Hermulis gehaltene Kettlein danieder, und jeder Wagen lief aus allen Kräften auf der rechten Seite der Spinae von jenem Platze in carceribus aus, welcher ihm durch das Loos zugekommen war. Ganz nahe an den Metis lenkte er auf die linke Seite, und setzte also seine Fahrt 7 mal um die Spina herum fort. Sieben

sol-

solche Läufe wurden Missus genannt, und wer immer der erste den Missum vollbracht hatte, der schwung sich vom Wagen auf die Spinam, und nach vorhergegangenem öffentlichen Ausrufe wurde ihm als Uiberwinder der aufgesetzte Preis mitgetheilet, welcher oft sehr beträchtlich, und manchesmal in baarem Gelde bestand.

Anmerkung. Der Anfang zu den Ludis circensibus geschah allzeit mit einem öffentlichen prächtigen Einzuge, in welchem voraus die Söhne der römischen Ritter zu Pferde nach Rotten und Flügeln eingetheilet aufritten, die übrigen Leute aber zu Fuß wie sie dereinstens wirklich dienen würden, in Reihen und Gliedern aufzogen; darauf kamen die Ringer (Athletae), nur um die Lenden bedecket, sodann die Tänzer, Flötenbläser, und Harpfenschläger; nach diesen Opferdiener mit goldenen und silbernen Rauchfässern, und anderem Opfergeräthe; endlich wurden Bildnisse der Götter (Simulacra Deorum) reichlich ausgeschmücket auf Menschenschultern in der Rennbahne herumgetragen. Nach geendigtem Zuge verrichteten die Bürgermeister und Priester das Opfer, und dann folgten die Ritterspiele.

2. Das Ringen (Lucta) begriff im weiten Verstande alle athletischen Spiele (Ludos gymnicos) und also auch das Laufen und fechten; bey den Griechen gehörte noch das Tanzen und das Werfen (disci jactus) dazu, daher wurde der ganze Umfang ihrer gymnischen Spiele Quinquertium genannt. Die Römer aber trieben die zwey letzteren Stücke nicht stark. Im engern Verstande war also a.) das Ringen (Lucta) ein Versuch der eigenen Kräfte und Geschicklichkeit, um seinen Gegner zu Boden zu werfen.

Sie übten sich zu diesem Ende an gewissen Orten, welche Palaestrae hießen, und offene Ringplätze waren; im Winter aber in bedeckten Gängen oder Plätzen, die sie Xystos nannten. Sie bereiteten sich durch eine ausgesuchte Kost, um Kräften zu ihrem Amte zu sammeln, und vor dem Anfange des Ringens salbten sie sich mit Oel, damit ihre Glieder gelenkig würden, worauf man sie mit Staube oder Sand bestreute, damit sie desto leichter gepacket werden konnten. b.) Das Laufen (Cursus) war fast auf eben die Art als das Rennen mit Wägen und Pferden eingerichtet, daß aus jeder Parthey einer oder mehrere liefen. Bisweilen fuhren sie eine Strecke mit den Wägen, und sodann sprungen sie ab. c.) Das Fechten (Pugiles) geschah mit Fäusten (pugnis), mit denen sie sich herumtrieben; wozu sie besonders mit coestibus bewaffnet waren. Es waren aber diese Coestus eine Gattung lederner Handschuhe, in die man Bley oder Eisen einnähete, um die Streiche gewichtiger zu machen, und die man mit Riemen an den Armen und Schultern befestigte.

3. Das trojanische Spiel (Ludus Trojae) war ein Lustgefecht, mit welchem adeliche Jünglinge in bestimmte Haufen eingetheilet, ihre Geschicklichkeit zu Pferde bewiesen. Virgilius beschreibt es in dem 5ten Buche seines Heldengedichtes sehr ausführlich und reizend.

4. Die Jagd (Venatio) nannten sie es, wenn sie wilde Thiere entweder unter sich, oder mit Menschen zum Streite zusammen ließen. Die

erste

erste Jagd dieser Gattung soll L. Metellus gegeben, und 142 Elephanten, die man den Karthaginensern abgenommen hatte, in den Circus haben einführen lassen, welche allda vom Volke mit Wurfpfeilen getödtet wurden, weil ihre Unterhaltung kostbar, und ihre Verschenkung etwan an einen König gefährlich schien. Solche Jagden sind nachgehends oft aufgeführet worden, wozu man die Thiere aus den entferntesten Ländern mit ungemeinem Aufwande herbeyschaffte, und bis zur angesetzten Zeit des Spiels in einem eigenen Thiergarten (in Vivario) aufbewahrte. Wenn man Menschen mit wilden Thieren zusammen ließ (die man dazumal Bestiarios nannte) so waren es entweder zum Tode verurtheilte, und hierunter meistentheils Christen; oder aber freywillige, welche sich dazu um Geld bedingen ließen, die man aber auch für unehrlich (infames) hielt.

5. Der Kampf (Pugna) sowohl zu Fuß als zu Pferd (pedestris & equestris) wurde vollkommen nach dem Muster des wahren Kriegs, denn es zur Lust vorstellen sollte, eingerichtet, so daß man auch bisweilen Lager auf dem Rennplatze aufschlug, und es kamen oft bey diesen Lustlagern viele um das Leben.

6. Das Seegefecht (Naumachia) wurde anfangs auf dem grossen Rennplatze vorgestellet, theils zur Lust des Volkes, theils als eine Vorübung zum Seewesen. Man hat daher durch unterirdische Kanäle Wasser dahin geleitet, um dem Platze das Ansehen eines Sees zu geben. In

spä-

späteren Zeiten aber hat man zu diesem Ende eigene grosse Vertiefungen und Wasserbehältnisse mit sehr prächtigen Erkern und Gängen umgeben, angeleget, um künstliche Seen vorzustellen, auf welchen bisweilen ganze Flotten von römischen Kriegsschiffen gegen einander angeführet wurden.

II. Fechtspiele (gladiatorii Ludi) waren dem römischen Volke von jeher die liebsten, und daher auch die berühmtesten.

1. Sie hatten ihren Ursprung von den Leichen, bey welchen man vor Zeiten die Gefangenen schlachtete, und hiemit der erschlagenen Freunde Seelen (caesorum manes placari credebant) zu beruhigen glaubte. Der eigene Namen dieser Spiele war Munus, weil sie den Verstorbenen dadurch eine Gabe zu bringen oder einen Dienst zu erweisen hoffeten, und in späteren Zeiten des Volkes Gunst zu ihren Absichten damit sucheten. Der die Spiele gab, wurde also nicht nur Editor, sondern auch Munerarius und Munerator genannt, und dorfte an diesen Spieltagen eine obrigkeitliche Kleidung tragen, wenn er auch ein Privatmann wäre. Des Saturnus (Saturnalia) und (Quinquatrus) der Minerva Fest, war die Zeit, um welche sie ordentlich aufgeführet worden, die man aber hernach manchesmal mit mehreren Tagen verlängert hat, weil der Hang darnach bey dem Volke bis zur Ausschweifung gieng. Trajan der beste Fürst hat sie dessentwegen auf 123 Täge verlängert

und

und unter dieser Zeit 10000 Fechter aufgeführet.

2. Es waren zu Rom mehrere Unterrichtshäuser für die Fechter, welche Ludi hießen, darinn sie unter der Obsorge eigener Personen, die man Procuratores nannte, mit vielen und kräftigen Speisen genähret, und von einem besonderen Meister (Lanista) in der Fechtkunst unterwiesen wurden. Alle, die hier zusammen wohnten, wurden Familia genannt; und so lang sie Unterricht nahmen, mußten sie gegen den Meister mit Degen, welche aus schwerem Holze gemachet waren (rudis) fechten; des Meisters hölzener Degen aber war ring, aus Birkenholze. Nicht nur Knechte, oder wenn einige besonders dazu verurtheilet wurden, gaben Fechter ab, sondern auch freye Leute giengen freywillig und um einen Lohn dazu, derer Namen war Auctorati, ihr Sold aber hieß Auctoramentum oder Gladiatorium, und der Fechter ihre Waffen (die sehr verschieden und vielfach waren, überhaupt Ornamenta.

3. Der Ort die Fechter aufzuführen war ordentlich bey dem Scheiterhaufen, wenn das Spiel zu Ehren einiger Verstorbener geschah, oft auch auf dem grossen Platze, den man damal mit kostbaren Schildereyen und allerley Schmucke auszierte. Wenn es aber zur Lust des Volkes allein gewidmet war, so haben sie sich auch manchesmal in dem Circo gezeiget, bis eigene Kampfplätze (Amphitheatra) dazu erbauet worden. Diese Amphitheatra waren anfangs schlecht, und

nur aus Holz in der Eile zusammengeschlagen. Tacitus erzählet, daß ein solches hölzernes Amphitheatrum in der Stadt Fidena eingefallen, und 50000 Menschen erschlagen habe. Endlich hat man sie aus Stein erbauet, und das größte, was jemals gestanden, haben die Kaiser Vespasianus und sein Sohn Titus in zirkelförmiger Gestalt von einem so weitläuftigen Umfange errichtet, daß 87000 bequeme Plätze für Zuschauer darinn angeordnet waren. Man hat es Colossæum (heut noch in seinen Trümmern verdorben Colisæum) genannt, weil ehemals in selber Gegend der grosse Koloß des Kaisers Nero gestanden; es wurde auch manchesmal **Cavea** entweder a forma concava oder von den caveis ferarum; und arena von dem Sande genannt, mit welchem der Kampfplatz überzogen ward, damit das Blut der Verwundeten oder Getödteten weniger sichtbar und eckelhaft seyn möchte. Daher wird oft arena pro spectaculo sebst gebrauchet.

4. Unter den Füssen der Zuschauer waren rund herum Behältnisse für Thiere (Caveæ) mit ihren beweglichen Fallthüren; denn es wurden hier auch bisweilen Jagden oder Kämpfe von und mit wilden Thieren vorgestellet. Der Vorsprung aber, welcher in der inneren Mauer zunächst an den Kampfplatze herumlief, hieß Podium (der Erker) und darauf waren die Obrigkeiten mit ihren helfenbeinernen Sesseln, die vornehmsten Rathsherren, der erhabene Ort (suggestus) des Fürsten, der Platz des Munerators, und der

vestalischen Jungfrauen, welches alles zur Sicherheit der Zuschauenden mit Gitterwerk umzogen war. Die darüber herumlaufenden grösseren Stuffen nannten sie Praecinctiones; die durch die Stuffen hinauf vielfach angebrachten Durchschnitte, zu den Sitzbänken zu kommen, hießen Vomitoria; die von den Vomitoriis aber quer hineinlaufenden Gänge zu den Sitzen selbst Scalaria. Die untersten und nächsten Stuffen an dem Erker waren den Rathsherren, und fremden Gesandten angewiesen, und hatten den Namen Orchestra; die nächst daran stossenden 14 Stuffen waren für die Ritterschaft und Kriegsobersten durch das Gesetz bestimmet; die übrigen Plätze waren für das Volk offen, und hießen Popularia; der oberste Theil endlich war eben, und mit Bögen geschlossen, allwo der gemeinste Mann und das Weibsvolk zusehen konnte. Zu richtiger und ordentlicher Anweisung der Plätze waren eigen Leute bestellet, welche den Namen Locarii oder auch Dissignatores führten. Bey grosser Sonnenhitze spannte man über den ganzen Kampfplatz Segeltücher und bey zunehmender Pracht auch wohl seidene und purpurfarbe Tücher, nebst welchen allen noch kleine Röhrchen hin und wieder angebracht waren, mittels welcher die Zuschauer zur Erfrischung mit Safranwasser oder andern wohlriechenden Wässern besprenget wurden.

5. Am Tage des Kampfes a.) gieng der feyerliche Zug nach dem Kampfplatze. b.) Hierauf wurden die Fechter paarweis von gleicher Stärke und

Geschicklichkeit zusammengeordnet (paria compónebantur). c.) Es wurde die Schärfe ihrer Waffen untersuchet. d.) Sodann fieng das Vorspiel mit den hölzernen Waffen an (rudibus praeludebant), und sie schwungen und warfen ihre Spisse, auf eine verwunderliche Art; das hießen sie ventilare, woher gekommen seyn mag, daß man im Latein ventilare für prüfen, untersuchen gebrauchet. e.) Endlich wurden auf den Trompetenstoß die hölzernen Waffen hinweggeworfen, und zu den ernstlichen gegriffen (abjectis lusoriis armis ad decretoria transibant), und der Kampf gieng mit grosser Heftigkeit an, wobey jeder mit vorzüglicher Sorgfalt seine Seite wohl bedeckt zu haben bedacht war; davon sind die lateinischen Redensarten entstanden latere tecto abscendere unverletzt davon kommen, latus apertum oder nudum dare sich der Gefahr aussetzen. Wurde einer der Fechter verwundet, so rufte alles: hoc habet; der Verwundete aber senkte entweder seine Waffen, oder streckte den Finger in die Höhe, welches ein öffentliches Bekenntniß war, daß er überwunden sey.

6. In diesen Umständen hieng dennoch sein Leben noch von der Willkuhr des Volkes ab. Denn wollte es den Uiberwundenen bey Leben erhalten wissen, so drückten sie den Daumen zu (pollicem premebant), und er wurde entlassen (concedebatur missio), wollte es ihn aber getödtet haben, welches nicht selten geschah, so kehrten sie den Daumen unter sich (vertebant pollicem), und dann galt es sein Leben, in welchem

Fal-

Falle die Uiberwundenen meistens ihren Hals zum tödtlichen Streiche selbst darstreckten.

7. Uiberwindern hingegen überreichte man sodann öffentlich zur Belohnung bisweilen einen Palmzweig, manchesmal eine Summe Geldes, oft auch den Rudis, wodurch eine völlige Entlassung von dem Fechterdienste ertheilet wurde. Diese letzten opferten hernach fast allgemein ihre Waffen dem Herkules, welcher der eigentliche Schutzgott der Fechter war. Daher kömmt die Redensart: rude donari, von seinem Dienste mit Ehren entlassen werden. Sofern aber Fechter ihre Kunst und Lebensart Alters und Schwachheit halber aufgaben, drückte man es aus: delusit. Uibrigens waren bey diesen Spielen Partheyen und Gewette eben so in Schwung, wie bey den Wettrennen auf der Rennbahne. Sollte man es wohl glauben können, daß die Römer eine der gesittesten Nationen des Erdbodens an so abscheulich grausamen Spielen Lust und Wonne gefunden haben? Cicero mag sich auch noch so sinnreich anstrengen, dieses ihr Verfahren gegen die Empfindungen der verletzten Menschheit zu vertheidigen, so wird er doch niemal den billigen Eckel und Abscheu davon hinwegwischen.

III. Die Schauspiele (Ludi scenici) waren die dritte Gattung der römischen öffentlichen feyerlichen Unterhaltungen.

1. Sie wurden anfangs zu ebener Erde vorgestellet, und mußten stehend angesehen werden; nach der Zeit hat man Schaubühnen (Theatra) nach Erfoderniß der Umstände von Holz dergestalt

aufgeschlagen, daß sie nach vollendetem Spiele wieder auseinander gelöset werden konnten. Sie waren aber manchesmal unglaublich prächtig und kostbar. M. Aemilius Scaurus soll als Aedilis bey Veranstaltung eines öffentlichen Schauspieles eine Schaubühne haben errichten lassen, die 80000 Menschen fassete, und mit ihrer Einrichtung HS millies, nach unserm Gelde 3,000000fl. kostete. Endlich hat Pompejus der erste eine beständige Schaubühne aus gehauenen Steinen aufgebauet, welche für 40000 Zuschauer Raum hatte und nach ihm sind mehrere zu Rom entstanden, worunter die prächtigsten die Schaubühnen des Marcelli und Balbi aus Marmor waren.

2. Die Form der Schaubühnen war an einem Ende halbrund, an einen geradlinig fast wie die Rennbahne, die zwo Seiten aber lang; und für Zuschauer waren in dem Schauplatze die Stuffen und Sitze fast eben so geordnet und eingerichtet, wie in den Kampfplätzen. Doch müssen folgende Theile der Bühne besonders behalten werden: 1.) Scena war der Ort, wo die Schauspieler anfangs heraustraten, welcher nach Beschaffenheit des Stückes, das aufgeführet wurde, verzieret war: bey Trauerspielen stellte er herrliche Palläste oder Säle mit Säulenwerk und Schildereyen vor; bey Lustspielen und Satyren hingegen Bürgershäuser oder auch Bäume, Höhlen, Felsen. ꝛc. Denn die Wände der Scena, die wir heut bemalen, waren mit so gestalteten Teppichen (aulaeis) behänget, die man Sipa-

ria

ria nannte. Hauptsächlich aber wurde dieser Namen Siparium dem Vorhange beygeleget, welcher vor dem Anfange die ganze Bühne bedeckte, beym Anfange niedergelassen, zu Ende aber wieder aufgezogen wurde. b.) Proscenium war ein etwas tieferer Ort als die Scena, auf welchem die Schauspieler ihre Handlungen und Unterredungen vorstellten; c.) Postscenium aber der Ort hinter der Scena, an welchem all jenes wirklich vorgieng, oder auch nur, daß es vorgieng, vorgegeben wurde, was schicklich und anständig vor den Zuschauern nicht vorgenommen werden konnte. d). Pulpitum war ein etwas erhabener Platz in dem Proscenio, auf welchem die Schauspieler stunden, wenn sie redeten. Daher wird dieses Wort für das Schauspiel selbst gebrauchet. e.) Orchestra endlich hieß der unterste oder vorderste Platz auf der Bühne, auf welchem die Tänze aufgeführet wurden, und an welchem zu beyden Seiten die Rathsherren saßen.

3. Es sind hauptsächlich vier Gattungen der Schauspiele bekannt, welche bey den Römern gebräuchlich und beliebet waren:

a. Comœdia eine Vorstellung der Handlungen von bürgerlichen Personen in der allgemeinen niederen Sprache des Volkes, deren Ausgang aber fröhlich seyn mußte. Man unterschied sie aber doch in fabulas praetextatas, togatas, und tabernarias. In den ersten wurden obrigkeitliche Personen, oder welche immer eine Praetextam zu tragen

gepflogen, aufgeführet; in den zweyten gemeine Privatbürgersleute; in den dritten aber Personen von niedrigem Pöbel. Fabulæ togatæ werden bisweilen die römischen Schauspiele überhaupt genannt im Gegensatze der griechischen, welche Fabulæ palliatæ hießen; weil die Toga ein den Römern so eigenes Kleid war, als das Pallium den Griechen. Man lieset auch Fabulæ Atellanæ, eine Gattung Schauspiele in welchem nach jedem Aufzuge scherzhafte und lächerliche Possen eingeschaltet wurden. Sie hatten ihren Ursprung in der Stadt Atella.

b. Tragœdia eine Vorstellung vornehmer Personen, deren Ausgang betrübt und unglücklich, die Ausdrücke und Redensart erhaben war. Bey diesen Vorstellungen hatten die Schauspieler Kleider mit Schleppen (Pallas), Larven (Personas), an derer statt anfangs die Gesichter nur mit Hefen bestrichen wurden; und hohe Schuhe (Cothurnos), damit sie ansehnlicher schienen. Daher kömmt, daß bey den besten lateinischen Schriftstellern sermo tragicus, res tragicæ &c. eine erhabene Rede, grosse, wichtige Sachen bedeutet; Palla aber und Cothurnus gar oft eben für das tragische Schauspiel selbst gesetzet wird, wie Soccus (eine Gattung niederer Schuhe) für das Lustspiel und manchesmal für andere Gegenstände von geringem Werthe.

c. Anmerkung. Bey Vorstellung der Lustspiele war die Schaubühne dem Gott Apollo gewidmet

met, bey Trauerspielen hingegen dem Bacchus, dessen Altar auch wirklich allezeit an einem Ecke der Schaubühne errichtet war, am andern aber der Altar derjenigen Gottheit, zu deren Verehrung das Stück aufgeführet wurde.

2. —— Wenn das Schauspiel den Beyfall des Volkes erhalten hatte, welches durch ein lautes Zurufen und Händeklatschen angedeutet wurde, so hieß es lateinisch, fabula stetit; misfiel es aber und wurde etwan durch Fußstampfen und Auszischen verworfen, so nannte man dieses fabula cecidit.

c. Satyra war ein sinnreiches, spitzfindiges, aber beißendes Gedicht, wodurch manchesmal einreißende schlechte Sitten, oder gewisse im Schwung gehende alberne Gebräuche öffentlich durchgezogen, und oft lächerlich gemacht wurden. Den Namen empfieng sie entweder von den Satyren, welche man im Heidenthume für lose, spottende, ausgelassene Götter hielt, oder aber von Satura, welches eine mit allerley Obst angefüllte Schüssel bedeutet, nach deren Gleichniß die Satyra verschiedene und vielfache Gegenstände behandelte.

d. Mimus war ein Schauspiel, in welchem durch stumme Geberden verschiedene Handlungen und Reden so ausdrücklich vorgestellet wurden, daß sie jedermann verstehen konnte. Die Schauspieler hießen Mimi, und waren meistens sehr frech und ungezogen. Von ihnen entstand der Namen Pantomimi, welcher Leute bezeichnet, die Geschicklichkeit besitzen,

durch Geberden und Tänze alles nachzuahmen und verständlich zu machen.

§. VI.

Von dem Kriegswesen der Römer.

Daß das römische Kriegswesen vortrefflich gewesen sey, und wenigstens in blühenden Zeiten der Republik eine vorzügliche Vollkommenheit erreichet habe, läßt uns die Stiftung ihres ungeheueren Staats, wozu das Kriegswesen das meiste beygetragen, nicht zweifeln. Um davon einen kurzen, aber doch richtigen Begriff zu haben; muß man es theilweis übersehen, und die Anwerbung der römischen Soldaten, ihre Eintheilung, ihre Waffen, ihre Schlachtordnung, und Mannszucht jedes insbesondere vornehmen.

A. Die Anwerbung der Soldaten beruhete nicht, wie in unseren Tagen meistens, auf der willkührlichen Lust und freyen Entschließung der römischen Bürger, sondern es war vielmehr nur eine Aushebung der nöthigen Mannschaft nach den Umständen und Erforderniß der Zeit.

1. Nach der Wahl der zween Bürgermeister wurden also unmittelbar 24 Tribuni militum (man mag sie vielleicht füglich Feldobristen nennen) erwählet: 24 aus der Reiterey, welche fünf Feldzüge, und 10 aus dem Fußvolke, die zehn Feldzüge gemachet haben mußten. Wenn nun die Bürgermeister die Aushebung vorzunehmen Willens waren, wurde auf dem Schlosse ein Fahn ausgestecket, und alle dienstfähige Bürgerschaft entweder in das Kapitolium, oder auf das Marsfeld zusammenberufen.

An dem bestimmten Tage und Orte theilten sich die Tribuni nach dem Range ihrer Erwählung dergestalt auf vier verschiedene Plätze aus, daß auf den ersten und dritten Platz vier jüngere und zween ältere; auf den zweyten und vierten aber drey junge und drey alte Tribuni zu stehen kamen, folglich auf jedem abgesönderten Platze 6 Tribuni als der erste Fuß und die Grundlage von jeder der 4 ordentlichen römischen Legionen aufgestellet wurden.

2. Hierauf setzten sich die Tribuni in einer Entfernung von einander, und, um dem Verdachte einer Partheylichkeit auszuweichen, wurden die Zünfte, wie sie durch das Loos herauskamen, vorgerufen, und aus der ersten vorgerufenen Zunft vier junge an Jahren, Wuchs, und übrigen nöthigen Eigenschaften fast gleiche Männer zusammengestellet, von denen man an jede Legion einen abgab; welches bey dieser ersten Zunft, nach ihr aber bey allen übrigen Zünften so lang wiederholet wurde, bis die vier Legionen nicht nur vollzählig, sondern auch an Kräften auf solche Art fast gleich gemachet waren. In unvorgesehenen Aufläufen (tumultus), dergleichen der gallische Krieg war, oder in dringender Gefahr der Republik hat man nicht allzeit auf diese Genauigkeit geachtet, sondern die nächsten besten jungen Leute zu Soldaten ausgehoben, die man milites subitarios oder tumultuarios nannte. Die Aushebung der Reiter brauchte weniger Umstände und Bedenken, denn weil in den Verzeichnissen der Censorum ihre Namen schon ordentlich eingetragen waren, so wies man nur jeder Legion beyläufig 300 aus ihnen an.

a. Anmerkung. Die römischen Ritter waren verbunden zehn; andere römische Bürger aber, welche zu Fuß dienten, sechszehn Feldzüge zu machen (sena dena stipendia conficere), und es war niemand fähig, eine Obrigkeitsstelle in der Stadt zu erlangen, wenn er nicht wenigstens in zehn Feldzügen gedienet hatte. Diese Kriegsdienste mußten zwischen den 17ten und 46sten Jahre ihres Alters vollbracht werden; und sofern sich jemand unter dieser Zeit vor erfüllter Pflicht dem Dienste oder der Aushebung entziehen wollte, so wurde er mit Streichen, oder Einziehung seines Vermögens dazu verhalten, bisweilen wohl gar in die Knechtschaft verkauft, oder unehrlich erkläret. Ein fünfzigjähriges Alter aber, oder schon erstreckte Dienstjahre (emerita stipendia), auch eine Krankheit, oder ein körperlicher Mangel (vitium corporis), z. B. taub seyn, und endlich eine darüber erhaltene Freyheit (vacatio) waren giltige Entschuldigungen vom Kriegsdienste.

b. —— Man hielt anfangs mit grosser Strenge darauf, damit kein Bürger der niedrigsten oder ärmsten Klasse zum Kriegsdienste, als etwan nur im äußersten Nothfalle, angenommen wurde, sondern man hob sie zu Seediensten auf, weil man dafür hielt, bemittelten Bürgern müsse auch das allgemeine Wohl des Staates näher am Herzen liegen; allein diese Bedenklichkeit ist nach und nach bey den immerwährenden Kriegen verschwunden. Knechte aber hat man niemal zum Kriegsdienste zugelassen, als nur in der größten Gefahr der Republik nach der Niederlage bey Cannä. Uiberhaupt wurde es als ein grosses Verbrechen angesehen, und scharf geahndet, wenn sich jemand zum Soldatenstande eindringen wollte, dem es durch die Gesetze unerlaubt war.

3. Die Bundesgenossen (Socii, welche einen Theil des römischen Kriegsheeres ausmachten) wurden

von

von den römischen Feldherrn selbst aus der jungen Mannschaft der italienischen Städte ausgehoben. Die Bürgermeister ließen ihnen zu diesem Ende den Tag und das Ort bedeuten, wo sie sich versammeln sollten. Diese Bundsgenossen bekamen von den Römern, außer dem Brode und Getreide, nichts, sondern mußten auf eigene Kosten in den Krieg mitziehen, daher hatten sie aber auch ihren eigenen Zahlmeister (Quæstorem).

Anmerkung. Hilfsvölker (auxiliares) waren von den Bundsgenossen gänzlich unterschieden. Denn sie waren von auswärtigen Völkern aus Freundschaft dem römischen Staate zu Hilf geschickte Truppen. Evocati aber wurden nur jene einzelne freywillige Soldaten genannt, welche ihre Kriegsdienste bereits vollendet, nun aber den Feldherrn zu gefallen dennoch wieder in den Krieg mitzogen, und darum in grossem Ansehen stunden, von aller Arbeit überhoben waren, und gleich den Centurionen anstatt des Stockes eine Weinrebe trugen.

B. Die erste Eintheilung war in gemeine Soldaten, und in Führer, wie bei allen Völkern der Welt.

I. Der gemeine Mann war entweder ein Fußgeher, oder Reiter, ein Römer oder ein Bundsgenoß.

1. Der römische gemeine Mann zu Fuß ward nach der Verschiedenheit seiner Dienstfähigkeit in vier folgende Klassen untergetheilet: a.) Velites die ringste Gattung von Fußvolk, wozu man die ärmeren und jüngeren Bürger abgab. Es war auch ihr Dienst in keinen grossen Ansehen und noch dazu gefährlich. b.) Hastati waren die nächsten im Range, und ihr Namen kömmt von ihren Waffen her, weil sie mit Spießen

(hastis) versehen waren. c.) Principes folgten darauf, eine ausgesuchte Mannschaft von blühendem Alter, die vermuthlich Principes genannt worden, weil sie ehemals nach der alten Verfassung die ersten den Streit anfangen und aushalten mußten. d.) Triarii waren die letzten in der Ordnung, und die ersten im Range, der Kern der ganzen Mannschaft, von gesetzten mannbaren Jahren, in vielem Kriegsdienste abgehärtet, und erfahren. Man nannte sie auch Pilanos, von ihren Wurfspießen (a pilis), daher auch die übrigen Reihen, welche vor ihnen gestellet waren, Antepilani hießen.

2. Jede von diesen Gattungen des römischen Fußvolkes war weiter in 10 Haufen eingetheilet die man a.) manipulos von einer Handvoll Heu nannte (a manipulo fœni), die sie zu den ersten Zeiten der Republik auf einer Stange aufgebunden anstatt der Feldzeichen vortrugen. Es war aber jeder Manipulus aus zwo Rotten von 60 Mann (die sie aber doch Centurias hießen), aus jeder Gattung zusammengesetzet, nur den Triariorum manipulum machte eine einzige Centuria von 60 Mann aus. b.) Drey solche Haufen oder Manipuli, und 1 Manipulus Triariorum dazugeschlagen war eine Cohors; c.) und aus 10 solchen Cohortibus bestand eine Legion, welche folglich 4200 römische Bürger enthielt, ob sie schon in späteren Zeiten auch bisweilen auf 6000 angewachsen ist.

3. Von der römischen Reiterey wurden zu jeder Legion noch 300 Mann gestoßen, die man den Flügel (Ala) nannte, und welcher aus zehn Haufen (Turma) bestand, den Haufen zu drey Rotten (Decuria) gerechnet.

4. Der Bundesgenossen (Sociorum) Fußvolk war an der Zahl dem römischen fast gleich, bisweilen auch überlegen. Diese ganze Macht war auf die zwey äußersten Ecke (in cornua) des Kriegsheeres verleget. Man nannte sie in dieser Stellung die Flügel (Alas), weil sie das römische Heer eben so bedeckten, wie die beyden Flügel den Vogel. Der Römer Absicht aber war bey dieser Austheilung sehr fein, damit, wenn auch die Bundesgenossen etwas den Römern nachtheiliges im Sinne führen sollten, ihre Macht auf diese Weise zertheilet, und unkräftig wäre. Der fünfte Theil dieses ganzen Fußvolkes machte ein besonderes Korps unter dem Namen Extraordinarii aus, welches man zu außerordentlichen Vorfällen bereitet hielt: und 168 auserlesene Männer von vorzüglicher und geprüfter Tapferkeit (Ablecti) bestellte man zur Leibwache des Feldherrn aus diesen Extraordinariis. Man vermuthet übrigens mit gutem Grunde, daß die weitere Untertheilung bey diesen bundsgenossenen Völkern überhaupt eben so, wie bey den Römern, in Manipulos und Cohortes üblich gewesen sey.

5. Der Bundsgenossen Reiterey war jederzeit doppelt so stark als die römische, und bestand folg-

lich

lich aus 600 Mann zu Pferd, davon man gleichsfalls einen Theil, und zwar den dritten, nämlich 200, zu besonderen Befehlen und Gebrauche des obersten Feldherrn absönderte. Auch diese führten den Namen Extraordinarii; der aus ihnen aber nochmal ausgelesene Haufen (Turma) von 40. Mann, auch Ablecti genannt wie die Fußgänger, war ebenfalls zur Leibwache des Feldherrn bestimmet. Diese Einrichtung hatte zwar den äußerlichen Schein eines grossen Zutrauens, und Ehransehens für die Bundsgenossen, dabey aber doch vielmehr den verdeckten Endzweck, daß der Auszug ihrer tapfersten Leute beständig unter den Augen des Feldherrn sich hervorthun, und gleichsam Geiseln für die Treu ihrer Mitbürger seyn mußte.

6. Wenn man nun nach den glaubwürdigsten Nachrichten eine römische Legion mit ihrer Reiterey auf 4500 Mann, die allzeit im Kriege mit erschienenen Völkern der Bundsgenossen aber auf 4800 Mann ansetzet, so zeiget sich, daß eine römische Legion mit ihren Angehörungen 9300 streitbare Männer betragen haben müsse. Da nun das Kriegsheer, mit welchem ein römischer Bürgermeister ins Feld zog (exercitus consularis), ordentlich aus zwo Legionen bestanden, so berechnet sich die ganze Macht eines solchen Heeres auf 18600 Soldaten. Vielleicht dienet zu Aufklärung der ganzen Uibersicht nachstehende Ausweisungstabelle:

Ver-

Verzeichniß
einer römischen Legion samt ihren Bundsgenossen.

Römer	Fußgänger	Velites	1200
		Hastati	1200
		Principes	1200
		Triarii	600
	Reiter auf dem Flügel		300
		Summe	4500
Bundesgenossene	Fußgänger	Ablecti	168
		Extraordinarii	672
		Auf den Flügeln	3360
	Reiter	Ablecti	40
		Extraordinarii	160
		Auf den Flügeln	400
		Summe	4800
Bey der ganzen Legion Köpfe			9300

II. Führer (Duces) waren bey den Römern entweder dem ganzen Kriegsheere vorgesetzet; oder einem grösseren Theile desselben, oder endlich kleineren Abtheilungen.

1. Imperator (der oberste Feldherr) stand dem Ganzen vor, welches Amt nach Erheischung der Umstände und Anordnung des römischen Volkes, ein Dictator, ein Consul, Praetor, Proconsul &c. bekleidete. Unter dessen Anführung und Lei-

Leitung wurde der ganze Krieg geführet (ductu aut auspicio suo rem gerebat). Es hieß ductu suo, wenn er die Truppen selbst anführte; auspicio aber, wenn auf seinem Befehl jemand anderer etwas unternahm. Sein Ehrenzeichen war das Paludamentum, oder ein purpurfarber Kriegsrock, welchen er in der Stadt unter Opfer und Gelübden öffentlich anzog.

2. Legati waren Unterbefehlshaber, die sich Feldherren meistens selbst, doch mit Genehmhaltung des Raths, aussuchten. Es wurden gemeiniglich erfahrne und versuchte Männer vom ersten Range dazu genommen. Der grosse Held P. Corn. Scipio Africanus gab seinem Bruder Lucius Corn. Scipio, dem die Ausführung des Krieges wider Antiochus als obersten Feldherrn aufgetragen worden, einen Legatum ab, und half ihm den Ehrentitel Asiaticus verdienen. Ordentlich wurden sie nach der Zahl der dienenden Legionen gewählet, doch ist ihre Zahl nach Erfoderniß der Umstände sehr verschieden gewesen. Cn. Pompejus hat sich im Seeräuberkriege (in bello piratico) 25 Legatos beygeleget. Ihre Pflicht war bey allen Gelegenheiten des Imperatoris Stelle zu vertreten, und sie hatten daher eine zwar weitläuftige, doch allzeit nur eine abhängige Gewalt.

3. Tribuni waren die Führer einer ganzen Legion, und es waren bey jeder Legion 6. Sie wurden nach allerley Veränderungen zur Halbscheide vom Volke, und die eine Hälfte von Consulibus, manchesmal aus den ansehnlichsten Männern, erwäh-

wählet. Ihr Amtszeichen war ein Dolch (pugio), den sie im Gürtel trugen, und der den eigenen Namen Parazonium hatte; ihre Amtsverrichtung: Kriegsrecht halten, die Parole für die Wachen vom Feldherrn abholen, und austheilen, die Verschanzungen, Kriegsübungen, Wachenablösung besorgen ꝛc. Zwey und zwey von solchen Tribunis führten den Befehl bey der Legion durch 2 Monathe wechselweis alle zweyte Tage, und daher mußten bey dem Kriegsheere eines Consuls von zwo Legionen wenigstens 4 Tribuni anwesend seyn. Dieses Amt verschaffte den Eintritt in den Ritterstand, und gewesene Tribuni mochten ohne Anstand einen göldenen Ring tragen. — Bey der Reiterey hatte jede Turma 3. Tribunos; der am ersten erwählet worden hatte zu befehlen, in Abwesenheit des ersten der zweyte, u. s. f. jeder konnte aber einen Unter-Tribunum (Optionem, Leutenant) zu sich nehmen. Die Bundesgenossen hatten ihre Præfectos, welche ihnen befahlen, die aber zur Versicherung ihrer Treue vom römischen Consul aufgestellet wurden, und nämliche Macht über ihre Untergebenen, wie die römischen Tribuni bey den Römern, ausübten.

4. Centuriones eigentliche Führer der Reihen (Ductores ordinum) wurden auf Befehl des Feldherrn von den Tribunis aus allen Gattungen der Soldaten, die Velites ausgenommen, erwählet, und zwar mit Rücksicht auf Tugend und Tapferkeit. Sie trugen eine Weinrebe (vitis) anstatt eines Stockes zur Abstrafung des Ungehor-

samen; daher heiß oft bey Schriftstellern vite donari eben so viel, als zu einem Centurio ernannt werden. Sie dorften sich auch einen untergeordneten Gehilfen, den man Optio oder Succenturio nannte, und zween handfeste Fähnrichs (Signiferos) selbst aussuchen, gesetzt auch der Manipulus hätte nur ein einziges Feldzeichen (Signum).

Anmerkung. Die Beförderung und das Vorrücken der Centurionum geschah erstens von einer Gattung Soldaten zur andern in der nämlichen Cohorte, sodann nach erlangter Stelle der obersten Gattung in einer Cohorte erst von einer Cohorte zur andern, von der zehnten bis zur ersten, z. B. also: der Centurio der Hastatorum in der zehnten Cohorte konnte zum Centurio der Principum, und von dieser Stelle zum Centurio der Triariorum in der nämlichen zehnten Cohorte befördert werden; das drückten sie aus: a decimo (versteh manipulo) Hastatorum transire ad decimum Principum, & inde ad decimum pilum. Vom decimo Triariorum gieng nun die weitere Vorrückung ad nonum, ad octavum, ad septimum &c. und so bis ad Primum Triariorum ordinem oder manipulum, welcher ad primum pilum pervenire hieß. Der Centurio, welcher so weit aus Verdienst vorgerücket, war bey dem ganzen Kriegsheere der erste Centurio, und hieß Primopilus. Es dauerte freylich lang, bis man dahin gelangte, dafür aber war er auch in ganz besonderem Ansehen, saß mit den Tribunis bey dem obersten Feldherrn zu Rathe; es war ihm der Adler als das vornehmste Feldzeichen anvertrauet, ja man findet sogar, daß Aquila von Schriftstellern für die Stelle des Primipili manchesmal sehr zierlich gebrauchet werde; und er galt für einen römischen Ritter.

C. Die

C. Die Waffen (Arma) kann man in zweyfacher Beziehung betrachten, nämlich erstens, soweit sie eine Bewaffnung der Soldaten sowohl zu seiner Beschützung als zum Angriffe des Feindes bedeuten; zweytens aber da sie Werkzeuge meistens zur Belagerung befestigter Plätze sind.

I. Die Bewaffnung der Soldaten war nach dem Unterschiede ihrer Bestimmung verschieden eingerichtet.

1. Die leichte Mannschaft (levis armaturæ miles), die man insgemein mit dem Namen Ferentarii ausdrückt, hießen in den ältesten Zeiten Roms Rorarii und Accensi, in mittleren Zeiten wurden sie Velites genannt, letztens führte man an ihren Platz (Funditores & Jaculatores) Schleuderer und Bogenschützen ein. Die Velites hatten nun also: a.) Gladium hipanicum einen langen, sehr gespitzten, zweyschneidigen Degen, wie er bey dem ganzen Heere eingeführet war, um damit stossen und hauen zu können. Diesen Degen hatten sie vor Alters auf der rechten Seite angegürtet. b.) Hastas velitares sieben leichte Spieße nur einen Finger dick, drey Fuß lang mit einer sehr dünnen 9 Zoll langen Spitze versehen. c.) Parmam einen Schild aus Holz mit Leder überzogen, anderthalb Fuß groß. d.) Galeam einen Helm aus Leder, anstatt dessen sie sich gar oft der Thierhäute bedienten.

2. Die Hastati und alles übrige Fußvolk führten a.) Scuta (länglichte Schilde) aus zähem und ringem Holze, welche mit Leder, manchesmal

auch noch mit Leinwand überzogen waren, um allerley Malereyen darauf anzubringen, woraus hernach die Geschlechtswappen (arma gentilitia) entstanden sind. Der Schild hieß Scutum, denn Clypeus war eigentlich ein runder Schild, da dieser breit und so hoch war, daß ein nur wenig gebeugter Mann damit völlig bedecket wurde. Vornehme hatten hohle Schilde (Scuta imbricata), weil sie in Form eines hohlen Dachziegels gestaltet waren. In Mitte des Schildes ragte eine Erhöhung hervor, welche Umbo hieß. b.) Pila eine den Römern eigene Gattung Wurfspieße, welche bald rund, bald viereckigt, allezeit aber sehr dick, samt ihren eisernen Widerhacken fast 5 Schuh lang waren, und daher mit ihrer Schwere alles durchdrangen. c.) Galeam eine ährene Peckelhaube mit 3 darauf gepflanzten rothen Federn und Pferdmähnen. Sie ließ nur das Gesicht unbedeckt und offen, darum rufte Cäsar in der pharsalischen Schlacht seinen Soldaten zu: Miles faciem feri. d.) Pectorale (einen Brustharnisch) hatte der meiste Theil, welcher aus einer ziemlich dicken ährenen Platte bestand. Reiche und Ansehnliche waren wohl auch mit einem Panzer (Lorica) von eisernen Kettlein oder Blechschuppen bedecket. Alle diese Waffenstücke waren manchesmal mit Silber und Gold eingeleget, oder auch sonst mit verschiedenen eingegrabenen Figuren ausgezieret, daher sie selbe meistentheils bedecket trugen, und nur in Schlachten oder feyerlichen Aufzügen abdeckten. e.) Ocreas (Stifeln) hatten sie bisweilen an

bey-

beyden Füssen, bisweilen auch nur an einem angezogen. f.) Caligas (lange weite Hosen) endlich hatten fast alle gemeine Soldaten die sie aber aufhefteten. Daher findet man Caligati für milites gregarii gesetzet, und der dritte römische Kaiser Cajus hatte davon den Beynamen Caligula bekommen.

3. Die Reiterey hatte anfangs nur ihre Kleider aufgeschürzet, um sich desto leichter auf die Pferde zu schwingen, weil sie damals weder mit Steigbügeln (Subjicibus), weder mit Satteln (Ephibiis), als etwan höchstens mit einem über das Pferd an Sattelsstatt geworfenen Kleide oder Decke versehen waren. Auch ihre Bewaffnung war anfangs nur eine dünne Lanze und ein Schild aus Leder; allein nach der Hand hat man sie a.) Conto mit einem langen grossen Spieße, b.) Gladio mit einem langen Degen c.) Galea mit einer Peckelhaube, d.) Scuto mit einem Schilde, e.) Lorica mit einem Panzer, f.) Jaculis manchesmal auch mit Wurfpfeilen ausgerüstet.

II. Zu Belagerung der Städte waren vorzüglich folgende Maschinen im Gebrauche:

1. Testudo eine hölzerne Maschine, womit die Soldaten bedecket waren, wenn sie eine Mauer untergruben.

Anmerkung. Diesen nämlichen Namen Testudo führte der römische Handgriff, wenn die Soldaten ihre Schilde über den Köpfen so eng zusammenschlossen, daß die darunter bedeckten Soldaten nicht nur sicher an die Mauern anrücken konnten, sondern (da sie selbe in abnehmender

Höhe hielten, die ersten hoch, die folgenden aber in einer abwachsenden Reihe beständig niederer) auch ein förmliches Rolldach zum Anlaufen der Stürmer dadurch gestaltet wurde. Livius im XLIV. Buche 9. Kap. beschreibt es sehr vortheilhaft und faßlich.

2. Crates, Vineæ, Pluti waren dreyerley Gattungen von Maschinen, welche langsam, aber immer näher an die belagerte Stadt angeschoben wurden, und darunter die Beläger beschützet waren. Man sagte daher von so beschützten Soldaten: Urbi subrepunt, sie schleichen unvermerkt an die Stadt.

3. Falæ oder Phalæ hölzerne bewegliche Thürme von mehreren Stockwerken, die auf Räder gestellet werden.

4. Aries ein Mauerbrecher war ein harter spitziger Balken, vorne an der Spitze stark mit Eisen beschlagen, den sie mit vieler Gewalt an die Mauern antrieben, um selbe zu erschüttern, und einzuwerfen. Man hatte einfache und zusammengesetzte; die ersteren waren bloß durch Menschenhände getrieben, die zweyten hingegen beweglich an einer Kette, die von einem andern darüber gezogenen und beweglichen Balken herabgieng. Diese zweyte Maschine wurde unendlich leichter, und mit grösserer Wirkung gebrauchet. Man pflag den Belagerten meistens anzutragen, daß die Stadt unbeschädigt erhalten werden sollte, wenn sie sich vor Herbeyschaffung der Arietum ergeben würden, fast auf die nämliche Art, wie man es heut

vor

vor Aufführung des Geschützes zu thun im Gebrauche hat.

5. Catapultæ und Balistæ zwo Maschinen, derer Hauptwirkung in der Stärke und Festigkeit der Sehnen, die man anstatt der Stricke ausspannete, bestand. Mit der ersten wurden sehr grosse Pfeile abgeschossen, mit der andern ungeheure Steine, Felsenstücke, und brennende Fackeln fortgeschleudert. Die, welche zur Abschleuderung oder Abschießung aufgestellet waren, hießen Libratores, und die Maschinen thaten auch in Bewahrung der Zugänge zu Lagern oder Städten gute Dienste.

D. Die Schlachtordnung (Acies), und die Weise eine Schlacht zu liefern war zwar manchesmal sehr verschieden, und mußte nothwendig nach den Umständen eingerichtet werden; doch soviel weis man zuverläßig, daß die Römer eine gewisse bestimmte Form in Anordnung ihrer Feldschlachten vorzüglich beliebet haben, und nur in außerordentlichen Fällen davon abgewichen sind.

1. Ordentlich geschah der Angriff durch die Velites, welche meistens die ersten Reihen der in Schlachtordnung gestellten Armee ausmachten; bisweilen waren sie in den Zwischenräumen der Manipulorum, oft auch auf beyden Flügeln vertheilet. Nach ihnen rückten die Hastati zum Streite an, und wenn auch diese den Feind nicht zum Weichen bringen konnten, vielleicht gar zurückgeschlagen wurden, zogen sie sich in die Oeffnung zwischen die Principes, und im Falle, daß sie gar sehr abgemattet waren, wohl gar hinter die Principes zurück. Wollte es

auch bey den Principibus nicht vor sich gehen, dann zogen diese sich ebenfalls allgemach zu den Triariis zurück, an welche wahrscheinlich die Extraordinarii der Bundesgenossen mit den Evocatis angeschlossen waren, da dann die Triarii, welche bisher gesessen waren (woher sie den Namen Subsedia bekommen haben), zum Streit aufstehen mußten, und nun gieng erst der schwereste und gefährlichste Kampf an. Daher hat die Redensart ihren Ursprung: Res ad triarios rediit die Sache ist auf das äusserste gekommen, oder es ist die größte Gefahr vorhanden.

Anmerkung. Alle diese Bewegungen konnten ganz leicht und ordentlich vor sich gehen, weil geräumige Wege und hinlängliche Zwischenräume angebracht waren sowohl zwischen den Haufen (Manipulis), die sich in der Gestalt einen V. (inquincuncem dispositi) formirten, als auch zwischen den verschiedenen Gattungen der Soldaten, nämlich Hastatis, Principibus und Triariis. Die letztern Wege hießen Quergassen (transversæ), die ersteren gerade Wege (directæ).

2. Die römische Reiterey war gemeiniglich auf einen Flügel gestellet, und es waren ihr die sogenannten Extraordinarii von der Reiterey der Bundesgenossen zugegeben; den andern Flügel besetzten die übrigen Reiter der erstgenannten Bundesgenossen. Zuweilen ward auch die ganze Reiterey an den Rücken des Fußvolkes gesetzet, von da sie durch die geraden Wege der Legionen ihre Ausfälle machete. Das Fußvolk der Bundesgenossen ist aber fast allzeit auf den beyden Seiten des römischen Fußvolkes gestanden.

3. Die Quergasse zwischen den Principibus und Triariis war viel breiter als die übrigen, und an diesem Orte hielt sich gewöhnlich der oberste Feldherr (Imperator) von Legatis, Tribunis, Præfectis begleitet auf, weil aus diesem Mittelpunkte seine Befehle bequemer und geschwinder auf alle Seiten gelangen konnten. Die übrigen Evocatos aber, die nicht um den Imperator, noch bey den Triariis waren, theilte man gar oft unter die Manipulos aus, damit sie so zerstreuet den übrigen Muth einsprächen. Uiberhaupt war jedermann sein Standort bey der Schlachtordnung so bekannt, daß man im Nothfalle zu Einrichtung derselben eines Führers entbehren konnte.

4. Dem gemeinen Manne wurden von dem Rottmeister (Centurio) Reihen und Ordnung nach Maaß seiner Kräfte und Tüchtigkeit angewiesen und es war die unausbleibliche Todesstrafe darauf gesetzet, den angewiesenen Platz freywillig zu verlassen. Selbst wer auf Zügen sich von seinem Haufen weiter entfernte, als die Kriegstrompete vernommen werden konnte, wurde für einen Ausreißer angesehen und behandelt.

Anmerkung. Für außerordentliche Fälle hatte die römische Kriegskunst auch außerordentliche Schlachtordnungen erfunden; daher war, und hieß sie bisweilen Cuneus von der Gestalt eines Keiles: Forceps (auch Forfex) ein umgekehrter Cuneus; Turris; Laterculum, welche zwo Gestalten sich in dem unterschieden, daß die erstere viereckig in die Höhe, die andere aber viereckig in die Breite gezogen war; Serra, weil durch den öfteren haufenweis wiederhol-

ten

ten und abwechselnden Angriff, und gleich darauf erfolgende Zurückziehung eine Säge vorgestellet wird ꝛc.

5. Feldzeichen, welche das römische Fußvolk in älteren Zeiten geführet hat, sind von den Feldzeichen späterer Zeiten sehr unterschieden. Denn erstens waren sie nur ein Büschchen Heu auf einer Stange, sodann ist auf der Stange ein Querholz, und darüber eine offene Hand angeheftet worden, darunter eine hölzerne Scheiben mit Bildnissen der Gottheiten oder der Fürsten hiengen, welche man hernach aus Silber verfertiget und darum zu Friedenszeiten in dem gemeinen Schatzkasten (Ærarium publicum) aufbewahret bey Kriegszeiten aber wieder daraus abgenommen hat. Das Hauptfeldzeichen einer ganzen Legion war ein göldener Adler mit ausgebreiteten Flügeln auf einer Stange, und dieses war bey dem ersten Haufen (Manipulus) der Triariorum, das ist, ad primum pilum. Die Reiterey hatte Fähnlein, Vexilla auch Flammulæ genannt, fast wie heut zu Tage, auf welchen der Namen des obersten Feldherrn mit Gold eingewürket war.

6. Alle diese Feldzeichen waren heilig, und wurden fast an Götterstatt verehret. Daher hat Konstantin der Grosse nach seiner Bekehrung die Gelegenheit genommen, die Verehrung Jesu Christi zu verbreiten; denn er ließ auf dem Hauptfeldzeichen (welches man damals Labarum nannte) die verzogenen Anfangsbuchstaben des Namens Christ ☧ aufmachen. Die Verunehrung

der

der Feldzeichen ward allzeit sehr scharf gestrafet, der Verlust aber eines derselben kostete dem Führer unfehlbar das Leben. Man lieset daher in der römischen Geschichte, daß Feldherren manchesmal bey mislichen Umständen in Schlachten den Kunstgriff angewendet, das Feldzeichen unter die feindlichen Haufen werfen zu lassen, um durch die Schande und Furcht vor der Strafe ihre Soldaten zu einer ausnehmenden Tapferkeit zu ermuntern.

7. Vor der Schlacht pflag der Feldherr von dem Tribunal an die Soldaten eine Anrede zu halten, und sie durch allerley Vorstellungen zur Tapferkeit aufzumuntern. Dieses Tribunal war eine Erhöhung aus Rasen; und man hielt es für eine vortheilhafte Vorbedeutung, wenn hierauf oder hierunter der gemeine Mann seine Munterkeit und Begierde mit einem Geschreye, mit Erhebung der rechten Hand, oder mit Zusammenstossung der Spieße und Schilde am Tag legte, gleichwie im Gegentheile ein finsteres trauriges Stillschweigen für ein Zeichen der Furcht und Zaghaftigkeit gehalten wurde. Um diese Zeit machten viele ihre Testamente, welche in procinctu facta hießen. Hierauf wurde in dem Hauptquartierre eine rothe Tunica ausgehangen, deren eigentlicher Namen bey dieser Gelegenheit Vexillum war; es wurde allgemein zum Angriffe geblasen, und wenn man an den Feind kam, wurde ein gräßliches Geschrey erreget, daß sie in späteren Zeiten Barritus genannt haben.

An-

Anmerkung. Das Zeichen zum Angriffe wurde mit blasenden musikalischen Instrumenten gegeben, lateinisch heißt es Classicum canere, und es wurden verschiedene Instrumente dazu gebrauchet; dergleichen waren Tubæ, unsern heutigen ähnliche Trompeten; Litui Schallmeyen die unten etwas gekrümmet waren: Cornua völlig krumm und rund gewundene Hörner; Buccinæ Hörner, die den vorigen an der Gestalt fast gleich, aber doch viel kleiner waren. ꝛc.

E. Die Kriegszucht war unfehlbar der wichtigste Theil des ganzen Kriegswesens bey den Römern, mittels welcher sie auch noch ohne viele Kriegskunst doch den Rang unter allen Völkern der Erde behauptet haben. Es wurde mit der äußersten Strenge darüber gehalten; und selbst Siege sind öfters als Verbrechen angesehen, und gestrafet worden, wenn jemand selbe mit Verletzung der Kriegszucht erhalten hatte. Der Hauptsitz der Kriegszucht, wo alle Handlungen auf das genaueste darnach eingerichtet seyn mußten, war insbesondere das Lager: es ist also nothwendig, daß wir erstlich das Heerlager, und sodann die übrigen Stücke der Kriegszucht, als ihre Verrichtungen, ihre Uibungen, und ihre Gesetze insbesondere durchgehen.

I. Ohne Lager brachte das römische Kriegsheer keine einzige Nacht zu, und nicht leicht ließ es sich jemals in eine Schlacht ein, ohne vorher das Lager ordentlich befestiget zu haben, damit auf alle unglückliche Fälle eine sichere Zufluchtsstätte bey Handen wäre.

1. Die äußere Gestalt eines römischen Lagers war viereckigt, und fast immer die nämliche: die innere Einrichtung aber nach Zeit und Absichten geordnet.

net. Die Lager zur Sommerzeit (æstiva verſteh castra), wenn sie nur für eine einzige Nacht bestimmet waren, nannte man, wenigstens in späteren Zeiten, Mansiones; die aber auf eine längere Zeit angelegt waren, führten den Namen Stativa (Standlager). Winterlager (hiberna) wurden viel fleißiger und vorsichtiger geschlagen, auch mit allen Erfodernissen versehen, als: mit einem Zeughause, Werkplatze, Spitale, Vorrathshäusern: und es wurde sogar für den Troß (Calones), Marketenter (Lixæ), und Bedienung ein besonderer Umfang angeschlossen, welcher mit seinem eigenen Namen Procestria benannt wurde. Solche Lager waren oft grossen beträchtlichen Ortschaften ähnlich, und haben wirklich manchen Städten und Marktflecken ihren Ursprung gegeben, als in unsere Nachtbarschaft Patavium (Passau, Pons Isis (Yps), Carnuntum (Hainburg), und selbst unsere Hauptstadt Wien war erstens ein solches Winterlager unter dem Namen Fabiana, Vindobona. Sie drückten selbst in den Redensarten diese verschiedene Sorgfalt aus; denn von dem Sommerlager sagten sie: Castra metari, das ist, jeder Abtheilung des Heeres ihren ausgezeichneten Platz anweisen, und mit Gränzen (Metis) einschränken; von Winterlagern hingegen: Castra ædificare, das Lager bauen.

2. Der äußere Umfang des Lagers in einer Entfernung von 200 Schritten auf allen Seiten von den Zelten war mit einem Walle (Vallum), das ist, mit einem von Erde aufgeworfenen Damme 3 bis 4 Schuh hoch, und wenn der Feind nahe

war,

war, auch noch höher eingefasset, und das hieß Vallum jacere; auf dem Damme wurden spitzige Pfähle (Valli) oder Palisaden gepflanzet; vor dem Damme aber ein Graben (Fossa) 9 Fuß tief, und 12 Fuß breit gezogen, so daß der ganze Umfang eines gewöhnlichen Heeres (Exercitus consularis) beyläufig 1 ½ welsche Meilen betragen haben mag. Auf jeder der 4 Seiten brachte man ein Thor an, wovon die gegen den Feind Porta prætoria oder auch extraordinaria; die entgegenstehende Porta decumana von den zehnten Cohortibus, die hier lagerten; die auf den zwo übrigen Seiten aber portæ Principales von den principiis benannt wurden.

3. Bey der inneren Lagerung waren drey breite Hauptquergassen angelegt, die erste von dem Prätorium; die zweyte oder mittlere hinter den Tribunis und Præfectis Sociorum, und vor der ersten Reihe der gemeinen Soldaten. Diese Strasse nannte man Principia, sie reichete gerade auf die zwo Seitenthöre (Portæ principales), die dritte endlich lief durch die Cohortes mitten quer durch, und weil die Soldaten zehn Cohortes tief gelagert waren, folglich durch die Strasse fünf und fünf Cohortes abgetheilet wurden, hieß sie Quintana. Gerade Wege hingegen von der Porta decumana gegen die prætoria waren fünf zu der nöthigen Bequemlichkeit eingetheilet. Principia oder die mittlere Querstrasse war der vornehmste und heiligste Ort im ganzen Lager; denn es war nicht nur hier der Gerichtsplatz der Tribunen, sondern auch die Altäre,

täre, die Bildniße der Götter, die vornehmsten Feldzeichen aufgestellet; es wurden hier die Strafen vollzogen, und als an einem heiligen Orte die Gelder der Soldaten aufbewahret.

4. Die übrige Haupteintheilung eines römischen Lagers war in den oberen und unteren Theil

a. Im oberen Theile war 1) das Prætorium oder die weitläuftige Wohnung des obersten Feldherrn in Mitte der Führer, und der ausgesuchtesten Soldaten, mit einem grossen vierekigten Plaße, welchen seine Begleitung und Freunde (Comitatus & Contubernales) nebst ihrem nöthigen Gepäcke (Impedimenta) besetzte. 2) Rechts an das Prætorium war das Quæstorium, oder die Wohnung des Quæstors, das ist, des Kriegszahlmeisters, jedoch hatte es nur einen halb so grossen Raum, als das Prætorium. 3.) Links am Prætorium aber waren die Quartiere der Unterbefehlshaber (Legatorum). 4. Noch weiter links wie auch rechts an das Quæstorium, doch in einer Entfernung, hatten die Evocati; und 5) vor ihnen die Ablecti sociorum von Reutern und Fußgängern ihre Zelte. Vor diesen allen lag die erste Hauptquergasse (via prætoria), in welcher eigentlich vor dem Hauptquartiere der Plaß zum Marktehalten, zu Kriegsräthen, zu Abhörung der fremden Gesandten 2c. ausgezeichnet war 6.) Endlich schlossen über dieser Hauptstrasse gegen der Porta prætoria die Zelte der extraordinariorum Equitum, und vor ihnen der extraordinariorum Peditum

das Lager auf dieser Seite; 7.) gleichwie am Rücken des Prætorii die 12 Tribuni, und an ihnen links und rechts gegen die äußersten Flügel die Præfecti sociorum alle in einer Linie dergestalt bewohnet waren, daß sowohl die römischen Tribuni, als der Bundsgenossenen Præfecti vor ihren Truppen lagen.

b.) Den unteren Theil des Lagers machten alle übrige Truppen aus, welche dergestalt gereihet lagen: 1.) Daß in der Mitte ein gerader Weg auf die Porta Decumana zulief. 2.) Beyde Seiten dieses Weges waren mit Zelten der römischen Reuterey besetzet. 3.) An diese schlossen auf beyden Seiten die Triarii an. 4.) Darauf war abermal auf jeder Seite ein gerader Weg durchgeschnitten; 5.) und nach den Weg waren die Principes, und an diese die Hastati gelagert. 6.) Hierauf nochmal zween gerade Wege, auf jeder Seite einer; 7.) und nach dem Wege erstlich die Reiter, und sodann dicht an diese die Fußgänger der römischen Bundesgenossen. 8.) Die Velites hatten ihren Standort außenher rings um die übrigen Truppen nahe an dem Walle. Die beygefügte Tabelle weiset diese ganze Eintheilung deutlich.

5. Die Zelte, worunter gelagert wurde, waren meistens aus Thierhäuten, die man mit Stricken anspannte, daher von tendere ihr lateinischer Namen Tentorium geleitet ist. Die Winterlager hingegen wurden wohl auch oft aus Brettern zusammengeschlagen. In jedem Zelte mußten

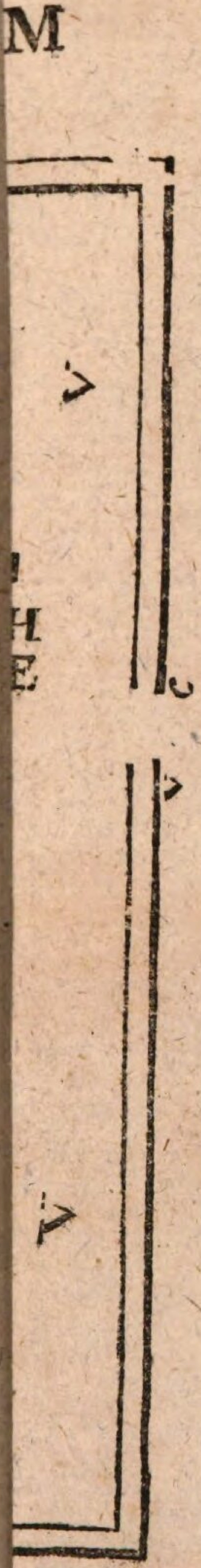

A Prætorium,
B Quæstorium.
C Legati duo.
D. Tribuni.
E. Præfecti sociorum.
F. Evocati equites.
G. Ablecti equites.
H. Evocati pedites.
I. Ablecti pedites.
K. Extraordinarii equites.
L. Extraordinarii pedites.
M. Principia.
N. Equites romani.
O. Triarii.
P. Principes.
Q. Hastati.
R. Equites socii.
S. Pedites socii.
T. Quintana.
V. Spatium ad vallum.
Xa. Porta prætor.
Xb. Porta decum.
Xc. Porta princip. dextra.
Xd. Porta princip. sinistra.

ten zehen Mann mit ihrem Decano liegen, und eine solche Kameradschaft hieß Contubernium.

II. Die Verichtungen der Soldaten im Lager bestunden vorzüglich darinn:

1. Es wurden einige zu gewissen Bedienungen bestimmet. Denn gleich nachdem man ins Lager eingerücket war, benannten die Tribuni zween Männer aus den Principibus und Hastatis, welche über die Reinlichkeit der sogenannten Principiorum Sorge tragen mußten, aus den übrigen 18 Manipulis aber hob jeder Tribunus 3 Mann durch das Loos aus, derer Obliegenheit war, die Zelter aufzuschlagen, Wasser, Futterung, und Holz herbeyzuschaffen, und was dergleichen allgemeine Dienste mehr waren.

2. Aus den nämlichen 18 Manipulis wurde täglich zweymal die Ehren- und Tagwache (Excubiæ) jedesmal von vier Mann zu dem Tribuno abgegeben, wie dann auch der Quæstor und die Legati dergleichen hatten; bey dem obersten Feldherrn aber zog täglich ein ganzer Manipulus Fußgeher, und eine Turma Reuterey auf die Wache. Bey jedem Thore des Lagers hingegen ward täglich eine Cohors von 420 Mann Fußvolk, und eine Turma von 100 Mann Reuterey postiret, welche zur Mittagsstunde abgewechselt wurden. Die Triarii hatten anstatt dieser Tagwachen die Pferde der Reuterey, an derer Rücken sie ihre Zelter hatten, zu bedienen.

3. Die Nachtwachen (Vigiliæ) wurden eben von 4 Mann, wie die Tag- und Ehrenwachen, gehalten; allein sie wachten nicht alle zugleich,

sondern da die Nacht in vier Vigilias (jede von 3 Stunden) eingetheilet war, hatte jeder Mann durch eine Vigiliam, das ist. durch 3 Stunden wachbar zu bleiben: indessen die 3 übrigen daneben lagen (juxta accubabant und schlafen mochten, bis das Zeichen zu einer andern Vigilia gegeben wurde, da dann ein anderer Mann zum Wachen auftrat. Bey dem Imperator und Tribunis waren sie eben auf den Fuß, wie die Tagwachen eingerichtet, bey jedem Manipel aber war in jeder Vigilia ein Mann, bey den Quæstoribus 3, und bey den Legatis.

4. Zu Versicherung der nöthigen Wachbarkeit war die richtige Besuchung der ausgestellten Wachen (bey den Römern Circuitio, nach heutigem Gebrauche Ronde genannt) geordnet, und auf das genaueste vollstrecket. Dieser Besuch wurde gemeiniglich vier Reutern aus jeder Legion aufgetragen, welche von den Turmis nach der Reihe dazu gestellet werden mußten, und derer Namen nach dem Amte Circuitores war. Sie looseten um die Ordnung der Vigiliarum, die jedem zu versehen zukam, und nachdem schon beym Eingange der Nachtwachen gewöhnlichermassen das Zeichen mit allen Trompeten, Schallmeyen, und Hörnern im Lager zugleich gegeben worden, auch alles, was sich etwan bis dahin bey dem Zelte des Feldherrn aufhielt, wegbegab, welches sie ausdrückten Prætorium dimittere: so lagerten sich nun diese bestimmten Circuitores bey dem Primopilo, dessen Centurio zum Eintritte jeder Vigiliæ, die er nach Ausweis einer Was-

ser-

seruhr auf die 3 Stunden ausmaß, das Zeichen mit der kurzen Trompete (Buccina) gab. Da fieng dann nun der, welchem die erste Wache durchs Loos zugefallen, in Begleitung einiger Freunde die Posten zu besuchen an, foderte von jeder Wache die kleinen von den Tribunis vorher ausgetheilten hölzernen Täfelchen (Tesserulas), mittels derer Aufschrift erkannt werden konnte, aus welchem Manipel, zu welcher Stunde dieser oder jener Soldat auf der Wache gestanden sey: und sofern er einen Wächter schlafend, oder die Stelle gar verlassen fand, nahm er die nächsten besten zu Zeugen, gieng weiter, stattete bey anbrechendem Tage dem Tribunus seinen Bericht ab, und legte bey selbem zugleich die gesammelten Täfelchen nieder. Gieng eine ab, so wurde der Schuldige unverzüglich aufgesuchet, und unfehlbar mit dem Tode bestrafet. Unterdessen verfügten sich alle Tribuni, Centuriones und Decuriones zu dem Feldherrn, den Morgengruß abzustatten, die Tribuni empfiengen da ihre Befehle, welche sie weiter an die Untergeordneten austheilten.

5. Zur Sicherheit vor listigen Feinden endlich, gefährlichen Ausspähern, oder schädlicher Unordnung und Vermischung war die tägliche Austheilung gewisser Worte (heut die Parole), durch die man Freunde von Feinden unterscheiden konnte, eingeführet, und auf das heiligste beobachtet. Es wurde nämlich aus jedem zehnten Manipel ein vertrauter Mann gewählet, welchen sie Tesserarius hießen; diese mußten alle gegen Son-

nenuntergang bey dem Tribunus ihrer Legion erscheinen, und von ihm empfieng jeder eine hölzerne Tafel, Tessera genannt, auf welcher nach Befehl des Feldherren ein oder mehrere Worte geschrieben waren, die heimlich gehalten, und zum Unterscheidungszeichen von den feindlichen Soldaten dienen sollten, und zugleich wurden bey dieser Gelegenheit auch andere Befehle an das Kriegsheer erlassen. Diese Tesseram übergab, der sie übernommen hatte, bey seiner Zurückkunft dem Centurio der nächst gelagerten Rotte in Beyseyn einiger Zeugen, von welchem sie weiters an den dritten benachbarten Centurio gelangte, u. s. f.. bis sie alle wieder noch vor Sonnenuntergange zum Tribunus zurück eintraffen. Da nun jede solche Tessera besonders gezeichnet war, so konnte der Tribunus um so leichter und deutlicher bemerken, wenn eine Tessera bey den Hastatis, Principibus, Triariis, oder Equitibus mangelte, weil die Uibergab jedesmal vor Zeugen geschehen mußte.

III. Die Uibungen insgemein der römischen Soldaten (Exercitia), wovon sie eigentlich den Namen Exercitus von exercitando, bekommen, bestunden vornehmlich im Lasttragen, im Marschiren, in Handarbeiten, und in Waffenübungen.

1. Die Lasten, welche der römische Soldat durch Uibung zu tragen fähig und gewohnt war, scheinen uns heute fast unglaublich. Denn sie mußten a.) ihre Nahrung (Cibum) meistens auf ein halbes Monath, bisweilen auch auf noch längere Zeit mit sich tragen. Diese bestand ordent-

lich

lich anfangs nur aus Getreide, welches sie zum Gebrauche selbst schroteten, oder zermalmeten; man hat ihnen hernach Zwieback dafür gereichet, welches geringer ist. b.) Jeder hatte sein eigenes Geräth (Utensilia) aufgepacket, das war eine Säge, ein Korb, eine Schaufel, eine Axt, eine Sense, und die nöthigen Riemen zum Futter einbringen, eine Kette, und einen Topf zum Kochen. c.) Drey bis vier zugespitzte Pfähle (Vallos) zu Besetzung des Walles um das Lager. d.) Die eigenen Waffen sah kein Römer als eine Beschwerung, sondern gleichsam als Glieder seines Leibes an. Mit aller dieser Last beladen machte der Soldat dennoch bisweilen erstaunliche Märsche, wie sie dann mehr als einmal binnen 5. Stunden 20000 Schritte zurückgeleget haben. Packthiere hatten sie zwar, aber sehr wenige nur einige gemeinschäftlich, welche Zelte, Handmühlen, und dergleichen nöthiges Geräth fortbrachten, andere aber für einige besonders ansehnliche Personen: Wägen oder Karren hingegen gebrauchten sie niemals, weil sie glaubten, daß sie vielmehr zur Hinderniß, als zur Beförderung taugten.

21. Das Marschiren geschah allzeit in Reihen und Gliedern. Auf das erste hiezu durch Trompeten gegebene Zeichen (welches vasa conclamare hieß), wurden die Zelte abgebrochen, und das Geräth zusammengepacket; dieses nannten sie lateinisch vasa colligere: auf das zweyte Zeichen wurden die Lastthiere bepacket, und beym dritten Zeichen fiengen den Zug die Extraordinarii,

und nach ihnen die Bundsgenossen vom rechten Flügel an. Hierauf folgte die erste und zweyte Legion, und den Zug beschlossen die Bundesgenossen vom linken Flügel, jede Abtheilung mit ihrem eigenen Gepäcke. Die Reuterey machte bisweilen den Nachzug, und sodann nannten sie es Agmen quadratum, gleichwie es Agmen pilatum genannt wurde, wenn bey naher Feindesgefahr das ganze Heer in Schlachtordnung marschirte, in welchem Falle die Lastthiere vor jeder Gattung Soldaten voranzogen, damit, wenn es unvermuthet zum Streite kommen sollte, die Truppen nur durch das Gepäck sich hervor zu ziehen hätten. Die Velites sind wahrscheinlich allzeit voraus gesetzet worden, der Feldherr aber unter Bedeckung der Evocatorum und Ablectorum in Mitte des Zuges, oder wo etwan sonst seine Gegenwart erfoderlich seyn konnte. Man schickte Tribunen und Centurionen mit einigen andern erfahrnen Männern (cum Metatoribus) voraus, welche einen anständigen Platz aussuchen, und auf selbem das Lager abstechen (metari) mußten. Dieses geschah mittels aufgesteckter Fähnlein und Spieße, mit welchen sie sowohl die geraden Reihen (Strigæ) als die Querreihen (Scamna) auszeichneten, damit beym Einrücken gleich jeder Soldat seinen Standort zu finden wußte.

3. Die Handarbeiten der römischen Kriegsheere erregen heut noch bey jedermann Verwunderung, der sie immer aufgezeichnet lieset. Denn nicht nur im Kriege waren die Befestigung ihrer Lager

ger mit Gräbern, Wällen, und gar oft mit darauf geführten Schutzthürmen, die mannigfältigen Verschanzungen, Werker, und Mauern wider die Ausfälle der Feinde, und die Zimmerung verschiedener Maschinen bey Belagerung der feindlichen Städte, die künstlichen und mit aller erdenklichen Einsicht und Vorsicht gebauten Brücken über grosse und reißende Ströme ꝛc. lauter Werke ihrer Hände, sondern auch zu Friedenszeiten stelleten sie manchesmal die herrlichsten und künstlichsten Gebäude her, als: Bäder, Basilicas, die kostbarsten Wege fast durch das ganze weitläuftige römische Gebiet, und sogar Städte und Marktflecken. Alles dieses richteten die Soldaten zu Stande, obschon ihnen auch einige Werksleute zugegeben wurden, welche aber ihren eigenen Vorgesetzten hatten unter dem Namen Præfectus Fabrorum.

4. Die Waffenübungen dauerten unausgesetzt sowohl zu Friedens- als zu Kriegszeiten, sie wurden täglich vorgenommen, und niemand dorfte sich selben entziehen. Selbst die Führer, und manchesmal die größten Feldherren, wie wir vom Scipio und Pompejus lesen, fanden Lust an diesen Waffenübungen. Besonders wurden sie in Winterquartieren alles Ernstes unter der Aufsicht des Centurio, oder eines andern bewährten alten Soldaten, (Veterani) getrieben, wovon sie weder Wind noch Regen abhielt, denn sie hatten zu diesem Gebrauche eigene bedeckte Oerter. Es waren aber die vorzüglichsten Gattungen ihrer Waffenübungen: a.) Ambulatio, das Ge-

hen, wobey man hauptsächlich auf die Geschwindigkeit und Gleichheit sah, zu welchem Ende sie monatlich dreymal ganz gewaffnet, bisweilen auch bepacket ausrückten, und 10 auch wohl 20000 Schritte in möglichster Schnelle auf einen bestimmten Ort, und von dort wieder zurück machen mußten. b.) Decursio, das Laufen: dieses verrichteten sie bewaffnet und in Reihen und Gliedern durch eine Strecke von 4000 Schritten. Die Erlangung einer vorzüglichen Behendigkeit war das Absehen beyder dieser Uibungen. c.) Saltus, das Springen, um Gräben und Höhen mit Leichtigkeit übersetzen zu können. d.) Natatio, das Schwimmen, war den römischen Soldaten ganz besonders eingebunden, welches sie auch fleißig im Meere, oder in einem nahe bey dem Lager gelegenen Flusse, zu Rom selbst in der Tiber an dem Marsfelde gleich von der ersten Jugend an übten. Daher ist das Sprichwort gekommen: Neque litteras; neque natare doctus. e.) Palaria, da ein errichteter Pfahl den Feind vorstellte, woran sich angehende Soldaten unter Leitung eines Meisters übten, ihre Streiche richtig und nachdrücklich anzubringen. f.) Armatura, das gewisse Pfeil- und Lanzenwerfen. g.) Salitio, das Schwingen auf ein hölzernes Pferd, in welchem sich eigentlich die Reuter mit entblößtem Seitengewehr übten. Die nämlichen Reiter hatten auch das Pferderennen und Pferdetummeln. ꝛc.

IV. Gesetze (Leges) muß man hier nicht etwan im engeren Verstande für eine Sammlung römischer

Kriegsartikel nehmen, sondern sie bedeuten da im weiteren Umfange gesetzmäßige Gewohnheiten, welche bey dem römischen Kriegswesen eingeführet waren. Die merkwürdigeren Gegenstände davon sind: der Unterhalt, die Freyheiten, die Belohnungen, die Strafen, und die Entlassung des römischen Soldaten.

1. Der Unterhalt der Soldaten beruhte: a.) Auf dem Solde (stipendium), welcher in ältesten Zeiten bey den Römern nicht gewöhnlich war, erst nach vierthalbhundert Jahren täglich auf 5 Asses für den gemeinen Mann (beyläufig nach unserm Gelde $4\frac{1}{2}$ Kr.) gesetzet, nach und nach aber unmäßig erhöhet worden, je nachdem die Kriegsheere in spätern Zeiten zu gewaltsamen Absichten bey Behauptung des Thrones nöthig geworden sind. Centurionen bekamen doppelte Löhnung, die Reuter aber dreyfache. b.) Zur Nahrung wurde den Soldaten ordentlich das Getreid gereichet, damit sie nicht aus Mangel und Noth sich auf das Rauben verlegen dorften. Es war aber die monatliche Portion des Fußgängers überhaupt sowohl von Römern als Bundesgenossen 4 römische Metzen, die für den Centurio ebenfalls doppelt, und für die Reiter dreyfach bestimmet war; für Pferde aber der letzteren auch noch besonderes eine gewisse Maaß Gersten. Doch bekam der Bundesgenossen ihre Reiterey nur eine doppelte Mundportion, weil sie nicht so viel Bedienung bey sich führte, als die römische. Von diesen Mund- oder Pferdportionen etwas verkaufen war höchst sträflich. Es

beka-

bekamen die Bundsgenossen alles dieses unentgeltlich, dafür dienten sie auch unentgeltlich: bey den römischen Soldaten aber war sowohl für die Lebensmittel als für die ausgetheilten Waffenstücke ein gewisser, doch sehr kleiner, Abzug von der Löhnung festgesetzet. Bisweilen wurde dem gemeinen Manne noch dazu Salz, einiges Gemüs, und Speck ausgetheilet, daher kömmt, daß Cibi militares für schlechte Speisen (pro vilibus) gebrauchet werden. Zweymal des Tages zu Mittag und Abends wurde ein allgemeines Zeichen zum Speisen gegeben, und außer diesen Zeiten war es nicht erlaubet zu essen. Das Mittagmahl war nach römischer Art sehr schmal, kurz, bestand meistens aus ungekochten Speisen, und wurde stehend eingenommen: beym Nachtmahle hingegen thaten sie sich mehr zu gut, doch so, daß sie allzeit die Speisen selbst kocheten. Ihr ordentliches Getränk war Wasser allein, oder mit Essig vermischet, dieser Trank hieß Posca, und ist selbst dem Heilande am Kreuze von den Kriegsknechten angetragen worden. c) Manchesmal waren die gemachten Beuten zufällige Bequemlichkeiten für den römischen Soldaten: allein damit wurde es so genau gehalten, daß unter schwerer Strafe sich niemand unterfangen dorfte, auf Beutemachen, selbst im feindlichen Lande, ohne Vorwissen des Feldherrn auszuziehen, sondern es wurden einige Truppen zum Beuteinbringen beordert, das Eingebrachte vom Quæstor öffentlich verkaufet, und das daraus eingegangene Geld von den Tribunis unter

das

das ganze Heer Mann für Mann vertheilet, wodurch man verhinderte, daß niemand sich aus seiner Ordnung aus Raubbegierde entfernte, da jeder ohnedem seinen Theil an der Beute versichert hatte.

2. Unter den Freyheiten, welche einem römischen Soldaten zu statten kamen, waren vorzüglich: a.) Daß kein im wirklichen Kriegsdienste stehender Bürger wegen was immer für einer Streitigkeit oder Angelegenheit außer dem Lager belanget, oder von andern als Militärpersonen gerichtet werden konnte; dann b.) daß jeder Soldat, der sonst etwan noch unter der väterlichen Gewalt stand, und dessentwegen ein Testament zu machen unfähig war, dennoch von seinem im Kriegsdienste erworbenen Hab und Gute (de peculio castrensi) eine letztwillige giltige Anordnung zu machen befugt war.

3. Die Belohnung sich wohlverhaltender Kriegsmänner war nebst den Strafen eine Hauptstütze des aufrecht stehenden römischen Kriegswesens. Feldherren theilten selbe meistens nach erhaltenen Siegen oder beträchtlichen Kriegsvortheilen aus, bey welcher Gelegenheit sie nach vollbrachtem Opfer das ganze Kriegsheer ausrücken ließen, die Wohlverdienten neben sich stelleten, selbe öffentlich belobten, ihnen für ihr Wohlverhalten danketen, und mit den zugedachten Belohnungen beehrten. Es gab aber nach dem Unterschiede der Verdienste und der Stuffen im Kriegsdienste mehrere Gattungen der Belohnungen, die doch alle so beschaffen waren, daß sie vielmehr die

Ehre,

Ehre, als den Nutzen zur Absicht hatten, um jeden römischen Bürger zu überzeugen, daß die Ehre, nicht aber Reichthum oder Uiberfluß als die wahre angemessene Belohnung der Tugend geachtet werden müße.

a. Kleinere Belohnungen also waren: 1.) Hasta pura, ein unbeschlagener Wurfspieß, wenn jemand einen Feind im Zweykampfe erleget hatte. 2.) Armilla, ein silbernes oder goldenes Armband, wenn jemand zu Fuß einen Feind überwand und entwaffnete. War der Uiberwinder ein Reuter, so war es Torques oder Phalera, eine kleine oder größere Halskette. 3.) Vexillum purum, ein einfärbiges Fähnlein, bisweilen auch mit Gold und bunten Farben eingewürket. 4.) Catellæ Halskettlein, Fibulæ Spangen ꝛc. u. d. m.

b. Größere Belohnungen bestunden meistentheils aus Kronen, welche nach Verschiedenheit der That auch verschieden waren; als 1.) Corona obsidionalis, wenn jemand seine Bürger von einer Belagerung befreyet hatte. Diese Krone war die vornehmste, und mußte aus Grase geflochten seyn, welches in dem belagerten Platze gewachsen war. 2.) Corona civica war die nächste an dieser Würde; sie ward aus Eichenlaub gewunden, und wurde wegen eines beym Leben erhaltenen Bürgers, zugleich aber erlegten Feindes auf Befehl des Feldherrn mitgetheilet. Der Erhaltene mußte sie seinem Erhalter überreichen, und ihn die ganze Lebenszeit an Vatersstatt ehren. 3.) Corona muralis

war

war für jenen bestimmet, welcher in einer Belagerung der erste die Stadtmauer bestieg. Sie war in Form einer Stadtmauer mit abwechselnden Zinnen und Thürmen gestaltet. 4.) Corona castrensis oder vallaris war die Belohnung dessen, welcher der erste streitend in das feindliche Lager eingedrungen, oder den Wall des feindlichen Lagers überstiegen hatte. Sie war mit gespitzten Pfählen oder Palisaden besetzet. 5.) Corona classica oder rostrata mit Schiffsschnabeln eingefasset, wurde dem Feldherrn zu Theil, welcher einen wichtigen Sieg zur See über die Feinde erfochten hatte. M. Varro hat der erste, und M. Agrippa der letzte eine solche Krone, die nur der bürgerlichen nachstand, erlanget. 6.) Coronæ aureæ, goldene Kronen ohne besondere Benennung wurden bisweilen einer ausgezeichneten Tapferkeit zugesprochen.

c. Zur Vergrösserung dieser Belohnungen trug bey, daß der römische Bürger mit diesen Ehrenzeichen geschmücket bey öffentlichen Schauspielen erscheinen konnte, die Ritter aber in ihrem feyerlichen Aufzuge (in solemni transvectione, wovon schon oben Meldung geschehen) sich solche vortragen lassen mochten. Hatte jemand vielleicht vom Feinde einige Waffenstücke erobert, so pflegte er solche an dem vornehmsten Orte des Hauses festzumachen, und es war unerlaubt, bey was immer für einer Veranlassung sie von dannen wegzunehmen. Waffenstücke aber, die ein

Kriegs-

Kriegsoberster dem feindlichen Feldherrn selbst im Streite abgenommen, wurden Spolia opima genannt, und in dem Tempel des Jupiter Feretrius zum ewigen Denk- und Dankmale aufgestellet, welches sich in der ganzen Dauer der römischen Republik nur dreymal ereignet hat.

d. Belohnungen der Feldherrn waren ordentlich: 1) Appellatio Imperatoris, der Namen Imperator, welchen die Armee ihrem Feldherrn nach einer glücklich gelieferten Schlacht beylegte, der römische Rath aber bestättigte. Diese Benennung behielt er bis nach vollendetem Triumphe. 2.) Auf den Sieg folgte zu Rom Supplicatio, welche schon oben beschrieben worden, und eine öffentliche vom Rathe veranstaltete Danksagung an die Gottheiten, zugleich aber auch ein Freudenfest für das Volk und ein Ehrenfest für den Feldherrn war; darum sie auch bisweilen Gratulatio genannt wird. 3.) Triumphus, der Triumph war der Gipfel aller Ehren, die immer ein Bürger des römischen Staats erlangen konnte. Er mußte dem Feldherrn vom Senate zuerkannt werden, und nur dann wurde er zuerkannt, wenn in einem rechtmäßigen feindlichen Kriege in einer Schlacht unter des Feldherrn Befehle über 5000 Feinde erleget, und dadurch das römische Gebiet erweitert worden. Dazu war nun nöthig, daß die neu eroberte Provinz auch ruhig dem Nach-

fol-

folger übergeben wurde (Provincia perdomita & pacata), weil sonst das Kriegsheer aus der Provinz nicht abgehen konnte (exercitus ex Provincia deportabatur), welches doch zum Triumphe nöthig war. In bürgerlichen Kriegen wurde kein Triumph zugelassen, und weil in folgenden Kaiserzeiten kein Feldherr eigene Auspicia oder den Oberbefehl hatte, so sind auch die Triumphe nach und nach aufgehoben worden. 4.) Ovatio war eine kleinere Gattung des Triumphs, welche in vielen Stücken von dem ordentlichen Triumphe unterschieden war, und damals gestattet wurde, wenn die Sache ohne Schlacht, ohne grosse Gefahr, und ohne vieles Blutvergießen gerichtet worden, und daher des Triumphs zwar nicht würdig schien, gleichwohl aber dem römischen Volke vortheilhaft und rühmlich war.

1. Anmerkung. Das prächtigste, was Rom jemals aufführte, waren die Triumphe. Hier folget der Grundriß davon. a) An dem vom Rathe bestimmten Tage gieng der Zug durch die Stadt, und darinn durch die flaminische, und durch die grosse Rennbahne in das Kapitolium. b.) Der Imperator stand im purpurfarben und mit Gold gestickten Triumphkleide mit einem Lorbeerkranze auf dem Haupte auf einem sehr kostbaren Wagen von 4 weißen Pferden neben einander gespannet, gezogen. c.) Voraus gieng der Senat, und den Wagen umgaben unzählige Bürger alle in weißen Kleidern. d) Vor dem triumphirenden Feldherrn führte man die Beute, und die Bildnisse der eroberten Städ-

te und Provinzen auf Wägen. e.) Desgleichen mußten die gefangenen Könige oder Fürsten mit ihren Familien alle in goldene oder silberne Ketten geschlossen zu Fuß vorausgeführet werden, welche der Imperator, wenn er in das Kapitolium zu lenken anfieng, in den Kerker führen, und alldort tödten; andere unedle Gefangene aber als Leibeigene verkaufen ließ. f.) Noch wurden vor dem Wagen die Schlachtopfer von den Opferdienern hergeführet. g.) Nach dem Wagen aber folgte unmittelbar des triumphirenden Feldherrn Freundschaft. h). Hierauf das ganze siegreiche Kriegsheer mit Lorbeerkränzen, und so fern sie etwan einige bekommen hatten, mit ihren Belohnungsstücken in den Händen. Diese ruften unaufhörlich: Io triumphe! und sangen Siegeslieder darein, worin sie manchesmal ihren Feldherrn selbst durchzogen. i.) Indessen waren alle Strassen, wodurch der Zug gieng, mit Blumen bestreuet, und köstliches Rauchwerk war aller Orten angezündet. k) Im Kapitolium opferte der triumphirende Imperator weiße Rinder, die man aus der Gegend des Flusses Clitumnus herbeyschafte, und legte seinen Lorbeerkranz in dem Schooße des Jupiters nieder. l.) Hierauf war ein herrliches Mahl im Kapitolium, zu welchem die Bürgermeister zwar eingeladen, aber zugleich gebeten wurden, nicht dabey zu erscheinen, damit der Triumphirende diesen Tag allein zu befehlen haben möchte.

f. —— Waren feindliche Flotten geschlagen, so wurde dem Feldherrn ein Triumphus navalis zugestanden. Duillius hat der erste, nachdem er die Karthaginenser geschlagen hatte, diese Ehre genossen, und ihm zu Ehren ist auch eine Säule aufgerichtet, und mit abgehauenen Schnabeln (Rostris) der eroberten Schiffe be-

hangen worden, die unter dem Namen Columna rostrata oder Rostra bekannt genug ist.

5. —— Der Unterschied der Ovation von dem Triumphe war auffallend; denn a.) in der Ovation hatte er keinen Wagen, sondern er mußte zu Fuß, oder höchstens zu Pferde sitzend einziehen. b.) Er hatte einen Myrrhenkranz anstatt des Lorbeerkranzes auf dem Haupte. c.) Sein Opfer bestand nicht aus Rindern, sondern aus einem Schaafe (Ovem immolabat) daher auch der Namen Ovatio genommen ist.

4. Strafen, die zweyte Stütze der römischen Kriegszucht, wurden ordentlich von Tribunis und Præfectis mit Zuziehung ihrer angeordneten Kriegsräthe verhänget, oder manchesmal nach gestalten Umständen vom Imperator selbst, von dem man sich aber nicht weiter berufen konnte, welches doch bey untergeordneten Führern Platz hatte. Die gewöhnlichen Strafen, mit welchen schuldige Uibertreter beleget worden, waren entweder Züchtigung oder Schimpf.

a. Zur Züchtigung (Castigatio) wurden gerechnet: 1.) Geldstrafen (mulctæ dictio), 2.) die Abnehmung eines Pfandes (pignoris captio), 3.) Streiche (verberatio) zur Besserung, wenn Bürger mit der Weinrebe (vite), die Bundesgenossen aber mit Ruthen oder Stecken geschlagen wurden. 4.) Streiche zum Tode (Fustuarium), wenn man schwerere Verbrecher mit Prügeln todtschlug, oder mit Steinen todt warf. Dergleichen schwere Verbrechen waren: ein begangener Diebstahl, und wenn es auch nur eines Sil-

derpfenningswerth betrug; ein falscher Eidschwur; eine fälschlich geforderte Belohnung; das Ausreißen vom Kriegsdienste; der Verlust seiner eigenen Waffen; Vernachläßigung der Wache; oder Verlassung des Wachpostens ꝛc. alles dieses wurde unfehlbar mit der Todesstrafe angesehen. 5.) Manchesmal wurde nach Schwere des Verbrechens, wenn viele sich zugleich vergangen hatten, über einen Manipel, Cohors, oder über die Legion verordnet, daß der zehnte, der zwanzigste, oder der hunderte Mann (Decimatio, Vicesimatio, oder Centesimatio) durchs Loos zum Tode ausgehoben werden mußte.

b. Schimpf zur Strafe (Ignominia) fand man zu allen Seiten für Soldaten angemessener, als körperliche Züchtigung. Bey den Römern also: 1.) Maß man bisweilen strafmäßigen Soldaten anstatt des Weizens Gersten zu. 2.) Es wurde ihnen manchmal die Löhnung ganz oder zum Theile abgezogen; der so bestrafte Mann hieß aere dirutus. 3.) Man strich bisweilen alle vorhergemachte Dienstjahre aus der Zahl der schuldigen Dienstjahre hinweg. 4.) Es war ein großer Schimpf für einen römischen Soldaten, außer dem Lagerwalle sein Zelt aufschlagen müssen, und nur Feige wurden damit gestrafet. 5.) Man nahm ihnen auch bisweilen die Gürtel ab, und ließ sie als Weichlinge in Principiis herumgehen, wo ohne dem der zu strafen bestimmte Platz war. Die Ablegung der ge-

wöhnlichen Kleidergürtel wurde bey den Römern von jeher schon im bürgerlichen Leben für eine sehr unehrbare und freche Handlung gehalten. 6.) Zuweilen wurden sie von der ansehnlicheren Gattung Miliz zur minder ansehnlichen zurückgesetzet, z. B. ein Triarius wurde unter die Hastatos oder Velites abgegeben ꝛc.

5. Die Entlassung (Missio) vom Kriegsdienste war entweder gesetzmäßig (iusta), oder gesetzwidrig (injusta). Es ist schon oben gemeldet worden, wie viele Jahre ein römischer Bürger im Kriegsdienste zu Fuß oder zu Pferde pflichmässig erstrecken mußte. Nach derer Verlauf war das Begehren allerdings billig, und die Entlassung gesetzmässig. Diese hieß noch insbesondere honesta missio, weil sie nach erfüllten Pflichten geschah; und aus solchen Entlassenen wurden hernach die Evocati zusammengesetzet, von welchen vorher geredet worden. Dagegen nannte man sie Missio caussaria, wenn eine Krankheit, oder körperlicher Mangel Anlaß dazu gaben. Missio injusta aber überhaupt ward genannt, wenn der Feldherr aus purer Gnade, und ohne Rücksicht auf Verdienste oder Unvermögen die Abdankung erlaubte. Missio ignominiosa endlich, wenn man jemanden Verbrechen halber vom Kriegsdienste weggejaget hatte.

Bayerische Staatsbibliothek München

Tabellarischer Innhalt

des Auszuges.

Von den Sitten und Gebräuchen der alten Römer.

Seite.

I. Abschnitt. Von den Sitten und Gebräuchen der alten Römer in Beziehung auf ihr Privatleben 2

§. I. Von den Eheverlobnissen der Römer •

§. II. Von der Römer verschiedenen Namen, Geschlechtern, und Freylassung . . . 7

§. III. Von den verschiedenen römischen Münzen und Maaßen 12

§. IV. Von den Kleidungen der Römer. 18

I. Kleidungsstücke für Männer 19

II. Weibliche Kleidung 26

III. Kleidung der Jugend 28

§. V. Von den römischen Gastmahlen . . . 29

§. VI. Von den Leichenbegängnissen der Römer 34

II. Abschnitt. Von den Gebräuchen der Römer in Beziehung auf die Staatsverfassung 41

§. I. Von der Eintheilung des römischen Volkes . . . . ;

I. Der

Seite

I. Der Adel 42
II. Die Ritterschaft 49
III. Das Volk 52

§. II. Von den allgemeinen Versammlungen der Römer 56

I. Comitia curiata 57
II. ——— centuriata 58
III. ——— tributa 63

§. III. Von den römischen Obrigkeiten . . . 66

A. Stadt-Obrigkeiten 69

I. Ordentliche . . . .
II. Außerordentliche 84

B. Provinzial-Obrigkeiten 94

§. IV. Von der Gerichtsverfassung bey den Römern 103

§. V. Von dem verschiedenen Gottesdienste der Römer 115

a. on den Göttern Roms . . . .
b. Von der Priesterschaft und deren Unterbedienten 116

I. Allgemeine Priesterschaft . . . .
II. Besondere römische Priester 122
III. Unterbediente bey den gottesdienstlichen Handlungen 128

c. Von dem Gottesdienste selbst, und dessen Gattungen 129

d. Von

Seite

d. Von den öffentlichen Spielen als einem Theile des öffentlichen Gottesdienstes. 136

A. Die römischen Spiele im allgemeinen betrachtet. . . . .

1. Festgesetzte Spiele. . . . .

2. Verlobte. 138

3. Außerordentliche. . . . .

B. Die römischen Spiele in besondern betrachtet. . . . .

I. Auf der Rennbahne (*Circenses*) .

II. Auf den Kampfplätzen (*Gladiatorii*) 144

III. Auf den Schauplätzen (*Scenici*). 149

§. VI. Von dem Kriegswesen der Römer. 154

A. Von der Anwerbung der Soldaten. .

B. Die Eintheilung der römischen Soldaten. 157

C. Von den Waffen der Römer 165

D. Von ihrer Schlachtordnung 169

E. Von der römischen Kriegszucht 174

I. Von dem Lager. . . . .

II. Verrichtungen der Soldaten im Lager 179

III. Uibungen der römischen Soldaten. 182

IV. Gesetze und Gewohnheiten des römischen Kriegsvolkes 186

Ende.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Auszug von den Sitten und Gebräuchen der alten Römer zum Gebrauche der studirenden Jugend in den kaiserl. königl. Staaten

Wien 1782

Ant. 22 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10254230-9
VD18 13443577